



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

A. Problem

Das Landes-Strafvollzugsgesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein dar. Der Freiheitsentzug greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung war bisher im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088) geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Dieser unterfällt nicht mehr der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes, sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 des Grundgesetzes. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung von Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden.

Das Land hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG SH) vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. 2007, 563), des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG SH) vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. 2011, 322), des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG SH) vom 15. Mai 2013 (GVOBl. 2013, 169) sowie des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. 2013, 169) Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch, den Erkenntnissen der Kriminologie, der vollzuglichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Landes-Strafvollzugsgesetz wird nun eine landesrechtliche Rechtsgrundlage auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe geschaffen. In Einzelbereichen (Pfändungsschutz, gerichtlicher Rechtsschutz), für die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt, wird es bei einer Fortgeltung der Regelungen des Bundes-Strafvollzugsgesetzes bleiben. Die Schwerpunkte sind im Einleitungsteil zur Begründung dargestellt.

Zugleich wird für den Justizvollzug insgesamt ein einheitliches Justizvollzugsdatenschutzgesetz geschaffen.

Die Anpassung der schon bestehenden Vollzugsgesetze zur Umsetzung eines einheitlichen gesetzlichen Vollzugskonzeptes wird durch ein nachfolgendes Gesetz erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf baut den Behandlungsansatz des geltenden Strafvollzugsgesetzes aus. Die Intensivierung der Diagnostik im Aufnahmeverfahren und die Erweiterung des für die sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommenden Personenkreises führen zu Mehrbedarfen. Konkret ist für die JVA Neumünster, die den Schwerpunkt Ausbildung der Gefangenen hat, eine zusätzliche Psychologenstelle für das Aufnahmeverfahren erforderlich. Die jährlichen Mehrkosten betragen ca. 60 T€

Die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Neumünster und einer weiteren in der JVA Lübeck wird zu einem Bedarf von 32 Stellen führen, und zwar 24 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst, 4 Stellen für Psychologen, 2 Stellen für die sozialpädagogischen Betreuung und je 1 Stelle für die Leitung. Die jährlichen Mehrkosten betragen ca. 1.300 T€. Für die therapeutische Nachsorge entsteht ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von ca. 160 T€ jährlich. Mit dem Geld sollen 2 Stellen bei freien Trägern finanziert werden. Die Errichtung je eines Gebäudes in der JVA Neumünster und in der JVA Lübeck führt nach einer ersten groben Schätzung zu zusätzlichen Bauausgaben in Höhe von je 4.000 T€

Für die Einrichtung arbeitstherapeutischer Maßnahmen und die Ausweitung des Arbeitstrainings sind zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 180 T€ jährlich anzunehmen.

Der Mittelbedarf, der durch die Einführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen (insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich und Opfer-Empathie-Training) im Justizvollzug entsteht, beträgt nach einer vorläufigen Bedarfserklärung rund 30 T€ p.a..

Für familienunterstützende Maßnahmen (z.B. Väter-/Müttertraining) entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 55 T€

Die Umsetzung des Gesetzentwurfes wird zu einer Ausweitung der Aufschlusszeiten führen. Dem hierdurch entstehenden personellen Mehrbedarf muss zunächst durch organisatorische Maßnahmen in den Anstalten begegnet werden. Dieses dürfte auch in der Woche von montags bis freitags möglich sein. Der personelle Mehrbedarf an Wochenenden kann durch organisatorische Maßnahmen jedoch nicht aufgefangen werden. Der zusätzliche personelle Mehrbedarf liegt voraussichtlich bei 12 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Hieraus resultieren Mehrkosten von ca. 420 T€ jährlich.

Zur besseren Auslastung der im offenen Vollzug bestehenden Plätze ist es erforderlich sowohl in der JVA Lübeck als auch auf dem Landesgut Moltsfelde die Unterkunftsgebäude zu sanieren und zu modernisieren sowie zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Die Baukosten betragen zusammen 5.100 T€. Für die Anleitung und Beaufsichtigung der Gefangenen in den Arbeitshallen entsteht ein weiterer personeller Mehrbedarf von zusammen 4 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die jährlichen Mehrkosten betragen 140 T€

Analog zum Musterentwurf sieht der Gesetzentwurf in § 59 Abs.3 zur strukturierten Heranführung der Gefangenen an die Freiheit und für die Übung der Verantwortungsübernahme eines selbstbestimmten Lebens Übergangseinrichtungen vor. Es ist beabsichtigt geeignete Gefangene in bestehende Einrichtungen des SGB XII unterzubringen und zu betreuen. In diesen Einrichtungen können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben. Bei dieser Maßnahme ist noch ausgeschlossen, dass Leistungen der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII gewährt werden. Im Fall der Entlassung des Gefangenen wird gem. § 59 Absatz 2 LStVollzG SH-E frühzeitig mit dem zuständigen Sozialhilfeträger Kontakt aufgenommen. Ihm allein obliegt die Entscheidung, ob und welche Hilfen die betreffende Person nach ihrer Entlassung erhält. Die Pflicht der Anstalt, dafür zu sorgen, dass dem Gefangenen nach seiner

Entlassung eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen, bleibt davon unberührt.

Es bestehen derzeit bundesweit keine konkreten praktischen Erfahrungen mit dieser Form der Lockerung. Nach einer ersten groben Schätzung wird zunächst mit bis zu sieben Fällen gerechnet. Bei Etablierung des Angebotes können die Fallzahlen auf bis zu 40 ansteigen. Die hiermit verbunden jährlichen Kosten steigen somit in den nächsten Jahren von ca. 50 T€ auf ca. 290 T€ an.

Im Rahmen des Übergangsmagements werden bereits jetzt aus den Einzelplänen des Justizministeriums (Integrationsbegleitung) und des Sozialministeriums (Integrierte Beratungsstellen) Stellen bei freien Trägern finanziert, die Haftentlassene, insbesondere denen keine Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer beigeordnet wurde, bei der beruflichen und sozialen Eingliederung unterstützen und auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus betreuen. Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf besteht nicht.

Der Mehrbedarf für die Betreuung und Unterbringung der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist bereits bei der Kostenberechnung für das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Schleswig-Holstein berücksichtigt worden. Die Mittel für zwei Psychologen- und eine Sozialarbeiterstelle sowie zusätzliche Sachausgaben sind seit 2013 in den Haushalt eingestellt.

Da Schleswig-Holstein nicht über einen kriminologischen Dienst verfügt, entstehen für die erforderliche Evaluation zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 50 T€ jährlich.

Der Gesetzentwurf führt mithin zu einem personellen Mehrbedarf, der in den nächsten Jahren auf insgesamt 49 Stellen (rund 1.920 T€ jährlich) ansteigt. Unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes entsteht ein Bedarf von 13 Stellen (12 Stellen zur Ausweitung der Aufschlusszeiten, 1 Stelle für einen Psychologen für die Aufnahmeabteilung in der JVA Neumünster). Mit Fertigstellung der Arbeitshalle für den offenen Vollzug in der JVA Lübeck im Jahr 2017 erhöht sich der Bedarf um 2 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst. Die weiteren Stellen werden erst in den Folgejahren (ab 2019) nach Beendigung von Baumaßnahmen benötigt.

Die Deckung der Personalmehrbedarfe bei Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt teils durch Personal, das wegen der Schließung der AHE Rendsburg frei geworden ist. Darüber hinaus sollen für den Haushalt 2016 zur Bedarfsdeckung acht Anwärterstellen in entsprechende Planstellen umgewandelt werden. Für den Haushalt 2017 ist die Umwandlung von zwei weiteren Anwärterstellen in entsprechende Planstellen beabsichtigt. Der insbesondere mit der Inbetriebnahme der sozialtherapeutischen Einrichtungen ab 2019 entstehende Personalbedarf wird überwiegend durch Bau- und Umstrukturierungsmaßnahmen gedeckt.

Die erforderlichen zusätzlichen Bauinvestitionen betragen über die nächsten Jahre verteilt rund 13.100 T€.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln steigt sukzessive auf 710 T€ jährlich an.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Schleswig-Holstein hat sich an der Erarbeitung des Musterentwurfs für ein Landesstrafvollzugsgesetz zusammen mit neun weiteren Bundesländern beteiligt, der im August 2011 vorgelegt wurde. Im Übrigen wird die bestehende eingespielte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern im Rahmen des Strafvollzugs (u.a. bei länderübergreifenden Verlegungen, der Versorgung kranker Gefangener, der Fortbildung der Bediensteten, der Entwicklung voll-

zuglicher Softwarelösungen, der Evaluation von Vollzugsmaßnahmen und der kriminologischen Forschung) durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht wesentlich verändert werden.

F. Information des Landtags nach Artikel 22 Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 08. Dezember 2014 zur Unterrichtung übersandt worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa.

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
(Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung
- § 5 Sicherheit

Abschnitt 2 Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Diagnoseverfahren
- § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

- § 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen
- § 11 Unterbringung
- § 12 Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit
- § 13 Einschluss
- § 14 Abteilungsvollzug
- § 15 Wohngruppenvollzug
- § 16 Geschlossener und offener Vollzug
- § 17 Verlegung und Überstellung
- § 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- § 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Abschnitt 4 Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

- § 20 Soziale Hilfen
- § 21 Ausgleich von Tatfolgen
- § 22 Schuldenregulierung
- § 23 Suchtmittelberatung
- § 24 Familienunterstützende Angebote
- § 25 Soziales Training
- § 26 Psychotherapie

Abschnitt 5 Sozialtherapeutischer Vollzug

- § 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen
- § 28 Beendigung
- § 29 Therapeutische Nachsorge
- § 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 6 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

- § 31 Ziel von Qualifizierung und Arbeit
- § 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining
- § 33 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 34 Zentrale Ausbildungsanstalt
- § 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen
- § 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 37 Vergütung
- § 38 Vergütungsfortzahlung
- § 39 Freistellung
- § 40 Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Abschnitt 7 Außenkontakte

- § 41 Grundsatz
- § 42 Besuch
- § 43 Untersagung der Besuche
- § 44 Durchführung der Besuche
- § 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 46 Telefongespräche
- § 47 Schriftwechsel
- § 48 Untersagung des Schriftwechsels
- § 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels
- § 51 Anhalten von Schreiben
- § 52 Andere Formen der Telekommunikation
- § 53 Pakete

Abschnitt 8 Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

- § 54 Ausführung
- § 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 56 Lockerungen aus wichtigen Gründen
- § 57 Weisungen für Lockerungen
- § 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 9 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

- § 59 Vorbereitung der Eingliederung
- § 60 Entlassung
- § 61 Nachgehende Betreuung
- § 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 10 Grundversorgung und Freizeit

- § 63 Einbringen von Gegenständen
- § 64 Gewahrsam an Gegenständen
- § 65 Ausstattung des Haftraums
- § 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 69 Kleidung
- § 70 Verpflegung und Einkauf
- § 71 Freizeit

Abschnitt 11 Gelder der Gefangenen und Kosten

- § 72 Eigengeld
- § 73 Taschengeld
- § 74 Konten, Bargeld
- § 75 Hausgeld
- § 76 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 77 Überbrückungsgeld
- § 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 12 Gesundheitsfürsorge

- § 79 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang
- § 81 Ruhen der Ansprüche
- § 82 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 83 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 84 Freistunde
- § 85 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 87 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 13 Religionsausübung

- § 88 Seelsorge
- § 89 Religiöse Veranstaltungen
- § 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 14 Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

- § 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung
- § 92 Behandlungsmaßnahmen
- § 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit
- § 94 Förderung der Beziehung zu Kindern
- § 95 Kleidung
- § 96 Schwangerschaft und Entbindung

Abschnitt 15 Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

- § 97 Vollzugsziel
- § 98 Vollzugsgestaltung
- § 99 Diagnoseverfahren
- § 100 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 101 Ausgestaltung des Vollzuges

Abschnitt 16 Sicherheit und Ordnung

- § 102 Grundsatz
- § 103 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 104 Absuchung, Durchsuchung
- § 105 Sichere Unterbringung
- § 106 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs
- § 107 Überflugverbot
- § 108 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 109 Festnahmerecht
- § 110 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 111 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 112 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- § 113 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 17 Unmittelbarer Zwang

- § 114 Begriffsbestimmungen
- § 115 Allgemeine Voraussetzungen

- § 116 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 117 Androhung
- § 118 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 18 Disziplinarverfahren

- § 119 Disziplinarmaßnahmen
- § 120 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 121 Disziplinarbefugnis
- § 122 Verfahren
- § 123 Vollzug des Arrestes

Abschnitt 19 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 124 Aufhebung von Maßnahmen
- § 125 Beschwerderecht
- § 126 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 20 Kriminologische Forschung

- § 127 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 21 Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

- § 128 Anstalten
- § 129 Differenzierungsgebot
- § 130 Ausstattung
- § 131 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 132 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 22 Innerer Aufbau, Personal

- § 133 Zusammenarbeit
- § 134 Bedienstete
- § 135 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben
- § 136 Anstaltsleitung
- § 137 Seelsorger
- § 138 Medizinische Versorgung
- § 139 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung
- § 140 Konferenzen
- § 141 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 142 Hausordnung

Abschnitt 23 Aufsicht, Beiräte

- § 143 Aufsichtsbehörde
- § 144 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 145 Beirat, Landesbeirat

Abschnitt 24 Vollzug des Strafarrests

- § 146 Grundsatz
- § 147 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 25 Ordnungswidrigkeiten

- § 148 Verstoß gegen Überflugverbot

Abschnitt 26 Schlussbestimmungen

- § 149 Einschränkung von Grundrechten
- § 150 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die weiblichen und männlichen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient gemäß § 5 auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten. Der Vollzug ermittelt zusammen mit der oder dem Gefangenen die für die Eingliederung bestehenden Hilfebedarfe, prüft die Leistungsansprüche und unterstützt die oder den Gefangenen dabei, bei den zuständigen Leistungsträgern eine Leistungsgewährung möglichst mit dem Tag der Entlassung zu erreichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Insbesondere bei Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen ist ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.

(5) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

(6) Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Gefangenen soll gefördert werden.

(7) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. Therapien und Beratungen werden auch durch externe Fachkräfte durchgeführt.

(8) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Sie sollen fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden.

(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5 Sicherheit

(1) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

Diese Sicherheitsmaßnahmen haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu orientieren.

(2) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung ist zu entwickeln und zu stärken.

Abschnitt 2 Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt im Rahmen der Erstaufnahme ein Gespräch geführt, in dem Feststellungen über Sofortmaßnahmen getroffen werden (Sofortgespräch). Mit jeder Gefangenen und jedem Gefangenen soll spätestens drei Tage nach dem Zugang ein Gespräch geführt werden, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird (Zugangsgespräch). Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung ande-

rer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Gefangenen eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.

(3) Die Gefangenen werden spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht.

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

(6) Die Anstalt informiert eine von der oder dem Gefangenen zu benennende Angehörige oder einen von der oder dem Gefangenen zu benennenden Angehörigen oder eine andere Person ihrer oder seiner Wahl über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.

§ 7 Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnoseverfahren an. Das Diagnoseverfahren soll wissenschaftlichen Standards genügen.

(2) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(3) Im Diagnoseverfahren werden die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich ist und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Voll-

zugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) An der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Wird ein minderjähriges Kind der oder des Gefangenen durch das Jugendamt betreut, ist auch das Jugendamt in die Planung einzubeziehen. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, ist auch die oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer zu beteiligen.

(6) Zur Erstellung und, soweit erforderlich, zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Die Gefangenen können an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Konferenz zu geben. An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(8) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, ist der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(9) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen erläutert und ausgehändigt.

§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Unterbringung in einer Wohngruppe,
5. Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
6. Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt,
7. Psychotherapie,
8. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, Substitution,
9. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,

10. Soziale Hilfen,
11. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
12. Familienunterstützende Maßnahmen,
13. Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich,
14. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
15. arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
16. Arbeit,
17. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
20. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
21. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
22. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
23. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen für diese Zeit nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, bei kürzeren Freiheitsstrafen bereits mit der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes, werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 22 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft nach der Entlassung,
3. Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
4. Förderung der familiären Beziehungen,
5. Lockerungen und Ausführungen,
6. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
7. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
8. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
9. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
10. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
11. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist nach Bedarf, spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben.

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

§ 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

- (1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.
- (2) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig, wenn Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet oder schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 11 Unterbringung

- (1) Die Gefangenen werden im geschlossenen und im offenen Vollzug in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.
- (2) Auf ihren Antrag können Gefangene gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Ohne Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend in der Regel nicht länger als drei Monate und aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder von einer Nichtbelegbarkeit von Hafträumen, zulässig.
- (4) Im offenen Vollzug dürfen abweichend von Absatz 1 Gefangene gemeinsam untergebracht werden, sofern die baulichen Verhältnisse dies zulassen und wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 12 Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Außerhalb der Nachtzeit dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

§ 13 Einschluss

- (1) Im geschlossenen Vollzug werden die Gefangenen während der Nachtzeit eingeschlossen. Die Dauer der Nachtzeit wird durch die Aufsichtsbehörde durch Erlass bestimmt.
- (2) Darüber hinaus dürfen die Gefangenen eingeschlossen werden
 1. während der ersten zwei Wochen nach der Erstaufnahme,
 2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder
 3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.
- (3) Absatz 2 Nummer 2 und 3 gelten auch für den offenen Vollzug.

§ 14 Abteilungsvollzug

- (1) Gefangene werden grundsätzlich in Abteilungen der Anstalt untergebracht. Diese sollen überschaubare Gruppen und räumliche Einheiten bilden.
- (2) Die Gruppen werden in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

§ 15 Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort Untergebrachten, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Gefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(4) Durch den Vollstreckungsplan kann insbesondere bei Selbststellung, bei kurzen Freiheitsstrafen und bei Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt werden, dass die Aufnahme direkt im offenen Vollzug erfolgt.

§ 17 Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Die oder der Gefangene ist vor seiner Verlegung anzuhören.

(4) Die Anstalt informiert eine von der oder dem Gefangenen zu benennende Angehörige oder einen von der oder dem Gefangenen zu benennenden Angehörigen oder eine andere Person ihrer oder seiner Wahl über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.

§ 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind. Eine erhebliche Gefährlichkeit

liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt und erfolgversprechend sind.

(3) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

(1) Die Gefangenen sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen, wenn deren besondere schulische und berufliche Qualifikationsangebote zur Förderung der beruflichen Integration angezeigt und erfolgversprechend sind.

(2) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an den Qualifikationsangeboten zu wecken und zu fördern.

Abschnitt 4 Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

§ 20 Soziale Hilfen

Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Gefangenen gemäß § 6 Absatz 4 unterstützt. Während des Vollzuges werden sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unterstützt, namentlich ihr Wahlrecht auszuüben sowie für die Unterhaltsberechtigten zu sorgen und die Folgen der Straftat auszugleichen (§ 21). Für die Vorbereitung der Entlassung werden sie gemäß § 59 Absatz 1 unterstützt.

§ 21 Ausgleich von Tatfolgen

(1) Tatfolgenausgleichende Maßnahmen im Justizvollzug, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, sind ein Angebot an Geschädigte und Gefangene sowie deren Angehörige, die Straftat und ihre Folgen zu bearbeiten mit dem Ziel, eine dauerhafte Konfliktlösung zu erreichen. Die Anstalt weist die Gefangenen auf tatfolgenausgleichende Angebote hin und stellt die Vermittlung an die Mediationsstellen sicher. Die Teilnahme an tatfolgenausgleichenden Maßnahmen bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Nach Beendigung teilt die durchführende Stelle dem Vollzug das Ergebnis der Maßnahme und gegebenenfalls getroffene Wiedergutmachungsvereinbarungen schriftlich mit.

(3) Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Geschädigten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn ihre Beteiligung im vollzuglichen Interesse liegt oder zur Erreichung des Vollzugsziels förderlich ist. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

§ 22 Schuldenregulierung

Die Anstalt hält Angebote zur Beratung der Gefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltspflichten, vor, um die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, den durch ihre Taten verursachten Schaden auszugleichen sowie ihre Schulden im Rahmen ihrer Möglichkeiten abzutragen.

§ 23 Suchtmittelberatung

Die Anstalt bietet Angebote zur Beratung von Suchtmittelabhängigen und Suchtgefährdeten an, um den Missbrauch von Suchtmitteln zu vermeiden, Therapiemotivation zu wecken und die Gefangenen bei der Anbahnung einer Therapie außerhalb des Vollzuges zu unterstützen. Die medizinische Behandlung und psychosoziale Begleitung von suchtmittelabhängigen Gefangenen werden vorgehalten.

§ 24 Familienunterstützende Angebote

Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.

§ 25 Soziales Training

Auf der Grundlage gruppenpädagogischer Konzepte werden soziale Trainings zur Förderung sozial angemessener Verhaltensweisen, zur Überwindung von Verhaltensproblemen, zur Einübung gewaltfreier Konfliktlösungskompetenzen und zur Ermöglichung sozialen Lernens angeboten.

§ 26 Psychotherapie

Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen oder die die Wiedereingliederung behindern könnten. Sie wird durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

Abschnitt 5 Sozialtherapeutischer Vollzug

§ 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen

- (1) Für den Vollzug nach § 18 sind sozialtherapeutische Einrichtungen vorzuhalten.
- (2) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der therapeutischen Gemeinschaft durch Integration wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen innerhalb und außerhalb des Vollzuges werden in die Behandlung einbezogen. Sozialtherapeutische Einrichtungen sind so zu gliedern, dass die Gefangenen in Betreuungs- und Behandlungsgruppen untergebracht sind. Die Größe soll fachlichen Standards entsprechen.
- (3) Die Teilnahme der in der Sozialtherapie untergebrachten Gefangenen an den Angeboten der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Entwicklung der Gefangenen nicht gefährdet wird.
- (4) Die fachliche Eigenständigkeit der Einrichtungen ist zu wahren. Sie werden räumlich getrennt eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen müssen entsprechend befähigt sein und werden der Einrichtung fest zugeordnet.
- (5) Die Gefangenen tragen Privatkleidung.

§ 28 Beendigung

Die Sozialtherapie wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung erreicht worden ist oder aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Beeinträchtigt die oder der Gefangene durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich, kann die Sozialtherapie beendet werden.

§ 29 Therapeutische Nachsorge

- (1) Aus der sozialtherapeutischen Einrichtung entlassene Gefangene können vorübergehend am therapeutischen Programm der Einrichtung weiter teilnehmen, wenn die Behandlung bis zur Entlassung nicht abgeschlossen werden konnte.
- (2) Die sozialtherapeutische Einrichtung gewährleistet für ihre entlassenen Gefangenen die therapeutische Nachsorge, sofern diese angezeigt ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtung sollen dort auf Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 6 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

§ 31 Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten.

§ 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

(1) Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

(2) Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 33 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Geeigneten Gefangenen sollen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden. Diese werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der oder des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Hierfür geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Bei der Vollzugsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll durch die Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge getragen werden, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

(5) Bei einer Verlegung in den offenen Vollzug kann die Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen zugelassen werden, soweit Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen und der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme nicht anderweitig gesichert werden kann.

(6) Gefangene können auf Antrag nach ihrer Entlassung eine im Vollzug begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortführen, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen und diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(7) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 34 Zentrale Ausbildungsanstalt

(1) Für die Erlangung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen sowie Berufsabschlüssen im dualen Ausbildungssystem wird eine zentrale Ausbildungsanstalt vorgehalten. Die gültigen Standards des für Bildung zuständigen Ministeriums sind zu gewährleisten.

(2) Qualifizierungsmaßnahmen sind modular aufzubauen, so dass abgeschlossene Teilmaßnahmen in anderen Ausbildungsstätten fortgesetzt werden können.

§ 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

(1) Soweit die Gefangenen nicht an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 33) teilnehmen, sind sie zu Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die Zuweisung soll Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen entsprechen. Die Arbeit soll wirtschaftlich ergiebig sein. Nehmen die Gefangenen eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

(2) Die Verpflichtung entfällt mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter besteht.

§ 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Geeigneten Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 33) auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 57 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 37 Vergütung

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit nach § 32 und § 35 oder
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 33.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250.

Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 33 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzuges aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 38 Vergütungsfortzahlung

Nehmen die Gefangenen während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Vergütungsfortzahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung gemäß § 37 Absatz 1.

§ 39 Freistellung

(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet (Arbeitstherapie, Arbeitstraining oder Arbeit) oder an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden mit bis zu 15 Arbeitstagen auf das Halbjahr angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 55 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 56 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 40 Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Haben Gefangene zwei Monate zusammenhängend eine Vergütung nach § 37 bezogen, verkürzt sich die Haft um zwei Tage.

(2) Eine Verkürzung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und der Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gericht bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Vollstreckung abgesehen wird.

(3) Soweit eine Verkürzung ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 30 Prozent der ihm zustehenden Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung oder Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort nach landesgesetzlicher Regelung eine Verkürzung nicht möglich ist. Vor der Entlassung oder Verlegung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 72) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Abschnitt 7 Außenkontakte

§ 41 Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.

§ 42 Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um weitere zwei Stunden. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 und 2 hinausgehend mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege

der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

§ 43 Untersagung der Besuche

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern.

(2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuch bei der oder dem Gefangenen das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn das Kind oder die oder der Jugendliche Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat der oder des Gefangenen war, informiert die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter das zuständige Jugendamt gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vorläufig Besuche untersagen.

§ 44 Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen.

(2) Besuche werden in der Regel durch Bedienstete überwacht. Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Genehmigung der Anstalt zulässig.

(5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall anordnen,

1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,
2. aus Gründen der Sicherheit der Anstalt den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.

§ 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden

Rechtssache sind zu gestatten.

(2) Im Rahmen der Kontrolle gemäß § 44 Absatz 1 ist eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Abweichend von § 44 Absatz 4 dürfen bei Besuchen der Verteidigerinnen und Verteidiger und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache Schriftstücke und sonstigen Unterlagen übergeben werden. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Die Anordnung einer Trennvorrichtung gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.

§ 46 Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 47 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 48 Untersagung des Schriftwechsels

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert oder
3. dies von dem Geschädigten beantragt wird.

(2) § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur inhaltlich kontrolliert werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern wird nicht inhaltlich kontrolliert. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 55 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter nach § 124 Absatz 3 zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
3. die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,
4. Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragte eines Landes,
5. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. das Europäische Parlament,
7. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
12. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
13. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund

völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und
14. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.

Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Justizvollzugsanstalt tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.

§ 51 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstalt kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 52 Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 53 Pakete

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 63 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 66 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 8 Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 54 Ausführung

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) soll Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden,

1. wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen erforderlich ist oder
2. zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben

und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 sollen jährlich mindestens zwei Ausführungen durchgeführt werden. Lockerungen nach § 55 werden hierauf angerechnet. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

(3) Darüber hinaus kann den Gefangenen aus wichtigem Anlass eine Ausführung gestattet werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(4) Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels mit ihrer Zustimmung gewährt werden, insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),

3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 56 Lockerungen aus wichtigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 55 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der oder des Geschädigten Rechnung zu tragen.

§ 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbeehl vorliegt.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 9 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 59 Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung

über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 55 Absatz 2 und 3 sowie § 57 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 60 Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 61 Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können im Einzelfall Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Abschnitt 10 Grundversorgung und Freizeit

§ 63 Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 64 Gewahrsam an Gegenständen

(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 65 Ausstattung des Haftraums

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, darf die Anstalt diese

Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 65 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. § 52 bleibt unberührt.

§ 69 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 70 Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechenden Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

§ 71 Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 11 Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 72 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 70 Absatz 2, §§ 75 und § 76 bleiben unberührt.

§ 73 Taschengeld

(1) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden keine Vergütung, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 75) und Eigengeld (§ 72) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.

(2) Ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Tätigkeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 37 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Gefangene dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 74 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld-, Überbrückungsgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

§ 75 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung (§ 37) gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 72) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 77 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es mit Zustimmung des Gefangenen ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben der Gefangenen in Anspruch genommen werden, die ihrer Eingliederung dienen.

(4) Für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Absatz 4 und 5 Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

§ 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs

ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 12 Gesundheitsfürsorge

§ 79 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt sind und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.

§ 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

(1) Ein kranker oder hilfsbedürftiger Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Untersuchung, Behandlung oder Versorgung besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden. Kann die Untersuchung, Behandlung oder Versorgung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht gewährleistet werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 79 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Inte-

resse der Gefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

(4) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Gefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 81 Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder Selbstbeschäftigung krankenversichert sind.

§ 82 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 83 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

§ 84 Freistunde

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten (Freistunde), wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 56 bleibt unberührt.

§ 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Gefangenen nur zulässig, soweit die oder der Gefangene krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist,

1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Gefangenen abzuwenden oder
2. um die von der oder dem Gefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine wirksame Patientenverfügung zu berücksichtigen.

(3) Eine medizinische Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel Erfolg verspricht,
2. mildere Mittel aussichtslos sind und
3. sie nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist und
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt.

Untersuchung und Behandlung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt oder überwacht werden. Die Anordnung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Anordnungsgründe, die Aufklärung der oder des Betroffenen, die Art und Weise der Durchführung sowie die Wirkung der Behandlung sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren.

(4) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt weiterhin voraus, dass

1. eine den Verständnismöglichkeiten der oder des Gefangenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der oder des Gefangenen zu erreichen,
3. das Gericht der Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Gefangenen zugestimmt hat.

(5) Ist unverzügliches Handeln geboten, kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nummer 3 abgesehen werden, soweit die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung die Abwendung der Gefahr gefährden würde.

(6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

§ 87 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 13 Religionsausübung

§ 88 Seelsorge

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 89 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 67 Absatz 2, §§ 88 und § 89 entsprechend.

Abschnitt 14 Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

(1) Weibliche Gefangene werden in Einrichtungen des Frauenvollzuges oder im offenen Vollzug untergebracht.

(2) Der Frauenvollzug ist fachlich selbstständig.

(3) Die Gefangenen sollen im Wohngruppenvollzug untergebracht werden.

(4) Die Sicherheitsmaßnahmen (§ 5 Absatz 2) sind auf den Sicherheitsbedarf der Einrichtung auszurichten.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Frauenvollzuges müssen entsprechend befähigt und qualifiziert sein und sind der Einrichtung fest zugeordnet.

§ 92 Behandlungsmaßnahmen

Die Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an den geschlechtsspezifischen Bedarfslagen. Die Einrichtung stellt auch über entsprechend qualifizierte externe Träger ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen der Behandlung, Beratung und der Sozialen Hilfe gemäß §§ 20 bis § 26 sicher, die insbesondere Angebote zur Bearbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und von geschlechtsspezifischen Identitäts- und Rollenproblematiken umfassen.

§ 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

(1) Den Gefangenen soll unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfslagen der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeit eröffnet werden.

(2) Zur Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen arbeitet die Einrichtung mit geeigneten externen Trägern zusammen.

§ 94 Förderung der Beziehung zu Kindern

Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden. Die Anstalt hält geeignete Besuchsmöglichkeiten vor.

§ 95 Kleidung

Die Gefangenen tragen Privatkleidung, es sei denn Sicherheit oder Ordnung stehen dem entgegen.

§ 96 Schwangerschaft und Entbindung

(1) Ist die Gefangene schwanger, soll die Anstalt im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt anstreben.

(2) Sofern eine schwangere Gefangene noch nicht oder nicht entlassen werden kann, soll ihr die Möglichkeit einer Teilnahme an Geburtsvorbereitungskursen eröffnet werden. Die Anstalt vermittelt den Kontakt zu einer Hebamme. Die Gefangene hat während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf psychologische und pädagogische Begleitung.

(3) Auf den Zustand einer Gefangenen, die schwanger ist oder unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen, die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten entsprechend.

(4) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(5) Entbindet die Gefangene in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

Abschnitt 15 Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 97 Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 98 Vollzugsgestaltung

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die durchgeführten Behandlungs- und Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 99 Diagnoseverfahren

Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Es ist von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik durchzuführen.

§ 100 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Vollzugsplan regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 101 Ausgestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Dabei finden insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische und sozialpädagogische Methoden Anwendung, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Eine Unterbringung in einer therapeutischen Gemeinschaft ist vorzusehen, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(3) Die Gefangenen sind bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Abschnitt 16 Sicherheit und Ordnung

§ 102 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 103 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 104 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Gefangene dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln kontrolliert werden (Absuchung). Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Gefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Eine Untersuchung intimer

Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete.

§ 105 Sichere Unterbringung

(1) Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt.

(2) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Gefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 106 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 107 Überflugverbot

Der Betrieb unbemannter Fluggeräte über dem Anstaltsgelände in einer Höhe von bis zu 150 Metern ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung ist verboten.

§ 108 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.

§ 109 Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

(2) Nach §§ 5 und 20 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom ...

[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 110 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr verhältnismäßig ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
5. die Fesselung und
6. die Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum kann der Aufenthalt der oder des Gefangenen im Freien entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

(5) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer von der Person des Gefangenen ausgehenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nummer 5 zulässig, wenn eine von einer oder einem Gefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.

(8) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.

(9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatz 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 111 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 112 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

(2) Bei mehr als 30 Tagen Einzelhaft innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Bei mehr als 15 Tagen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 113 Ärztliche Beteiligung

(1) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Gefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(3) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Gefangenen länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 17 Unmittelbarer Zwang

§ 114 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.
- (4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 115 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 116 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 117 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 118 Schusswaffengebrauch

- (1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur führen während des Nachtdienstes, zur Abwehr einer Gefahrensituation oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder

Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur geführt werden, wenn der Gefahr einer Entweichung, Befreiung, Meuterei oder eines Angriffs zu begegnen ist.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden,

1. gegen Gefangene
 - a) wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
 - b) wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
 - c) um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzugreifen und
2. gegen andere Personen, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Um eine Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(4) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(5) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(6) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Abschnitt 18 Disziplinarverfahren

§ 119 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Ausführungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch

dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören

und eine Konfliktschlichtung gemäß § 122 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder nicht erfolgreich war.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zwei Wochen
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
8. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 120 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist aussetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

§ 121 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 120 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 122 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Um-

stände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden in einer ihnen verständlichen Sprache darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern, sich von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger vertreten zu lassen sowie Zeugen oder andere Beweismittel zu benennen oder eine einvernehmliche Streitbeilegung gemäß Absatz 2 anzustreben. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zu bestellen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haft- raum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.

(5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Gefangenen Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 123 Vollzug des Arrestes

(1) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen (§ 65), zum Fernsehempfang (§ 68) und Einkauf (§ 70). Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (§ 89) und auf Aufenthalt im Freien (§ 84) bleiben unberührt.

(2) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(3) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 19 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 124 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 125 Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 126 Gerichtlicher Rechtsschutz

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG.

Abschnitt 20 Kriminologische Forschung

§ 127 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 21 Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 128 Anstalten

Freiheitsstrafen werden in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges auszugestalten sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten.

§ 129 Differenzierungsgebot

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Es sind Einrichtungen des offenen Vollzuges einzurichten. Diese können als Abteilung einer geschlossenen Anstalt gebildet werden. In den Einrichtungen des offenen Vollzuges sind die erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsangebote vorzuhalten.

§ 130 Ausstattung

(1) Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen sind so auszustatten, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 131 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 130 Absatz 1 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 132 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

- (1) In den Anstalten sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe in ausreichendem Umfang vorzusehen.
- (2) Die Anstalt soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass jede oder jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, dass sie oder er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.
- (3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter die ihnen obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung durchführen können.
- (4) Die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (5) Berufliche Qualifizierung und Arbeit können auch durch externe Bildungsträger oder private Unternehmen erfolgen. In den von Externen in der Anstalt betriebenen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Träger und Unternehmen übertragen werden.

Abschnitt 22 Innerer Aufbau, Personal

§ 133 Zusammenarbeit

- (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.
- (2) Mit den Stellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern, den Agenturen für Arbeit, anderen Hilfeeinrichtungen und den Trägern der sozialen Strafrechtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 134 Bedienstete

- (1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Sie können aus besonderen Gründen auch anderen Bediensteten der Anstalten übertragen werden.
- (2) Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gelten die für Vollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Anstelle des Dienstesides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S 1942), abzugeben.
- (3) Alle Bediensteten sind berufen, in ihren besonderen Aufgaben daran mitzuwirken, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu verwirklichen. Sie sollen durch ihr Verhalten vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnung, sondern durch

eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu einem selbstverantwortlichen Leben hin-führen.

(4) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

(5) Die Zahl der Fachkräfte für sozialtherapeutische Einrichtungen ist so zu bemessen, dass eine therapeutische Nachsorge früherer Gefangener gemäß § 29 ermöglicht werden kann.

§ 135 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

(1) Die Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei Qualifizierungs-, Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, kann externen Träger oder Personen vertraglich übertragen werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 tätig werdenden Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

(3) Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass § 134 Absatz 3 und 4 Satz 2 im Rahmen der Vertragsgestaltung entsprechende Anwendung findet.

§ 136 Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 137 Seelsorger

(1) Den Religionsgemeinschaften wird im Einvernehmen mit den Anstalten die Wahrnehmung der Seelsorge ermöglicht. Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder von der Religionsgemeinschaft entsandt.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 138 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen.

Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete oder externe Kräfte eingesetzt werden, die eine sonstige Qualifikation in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 139 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Gefangener im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Gefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters abhängig ist.

Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3

und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 143) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.

§ 140 Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug, in der Regel bei erstmaliger Gewährung von Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug oder bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, sind Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen. § 8 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 141 Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 142 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt 23 Aufsicht, Beiräte

§ 143 Aufsichtsbehörde

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges. Es führt auch die Aufsicht über die Einrichtungen gemäß § 139.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 144 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt nach allgemeinen Merkmalen durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 145 Beirat, Landesbeirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Die im Vollzug Tätigen dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzuges unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Der gemäß § 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zu bildende Landesbeirat berät die Landesregierung auch in Angelegenheiten des Justizvollzuges.

Abschnitt 24 Vollzug des Strafarrests

§ 146 Grundsatz

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 147 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 147 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 147 Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestanten zulässig.

- (3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.
- (4) Den Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.
- (5) Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.
- (6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.
- (7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.
- (8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 148 Verstoß gegen Überflugverbot

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 107 unbenannte Fluggeräte über dem Anstaltsgelände unbefugt betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Landespolizeibehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betroffene Justizvollzugsanstalt liegt.

Abschnitt 26 Schlussbestimmungen

§ 149 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 150 Übergangsregelungen

Bis zum ... [5 Jahre nach Inkrafttreten] gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind.“

Artikel 2

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVollzDSG SH)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck, Datensparsamkeit
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
- § 4 Datengeheimnis

Abschnitt 2 Erhebung

- § 5 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 6 Erhebung bei den Betroffenen
- § 7 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 8 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, elektronische Aktenführung

- § 9 Speicherung und Nutzung
- § 10 Elektronische Aktenführung

Abschnitt 4 Übermittlung

- § 11 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- § 12 Verantwortung für die Datenübermittlung
- § 13 Pseudonymisierung
- § 14 Regelmäßige Verpflichtung Dritter
- § 15 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 16 Aktenüberlassung
- § 17 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Abschnitt 5 Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung
- § 19 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 21 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 22 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt
- § 24 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern
- § 25 Speicherung und Dokumentation mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten
- § 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung
- § 27 Identifikation vollzugsfremder Personen
- § 28 Lichtbildausweise

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

- § 29 Zweckbindung
- § 30 Schutzvorkehrungen
- § 31 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt
- § 32 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Abschnitt 7 Schutz von Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern

§ 33 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

§ 34 Offenbarungspflicht

§ 35 Offenbarungsbefugnis

§ 36 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

§ 37 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

§ 38 Zugriff auf Daten in Notfällen

Abschnitt 8 Unterrichtung über Datenerhebung und Akteneinsicht der Gefangenen

§ 39 Unterrichtung der Gefangenen über Datenerhebung

§ 40 Auskunft an die Gefangenen

§ 41 Akteneinsichtsrecht der Gefangenen

§ 42 Sperrvermerke

Abschnitt 9 Löschung, Sperrung und Berichtigung

§ 43 Löschung, Sperrung und Berichtigung

Abschnitt 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 44 Übergangsvorschriften zu Löschung und Sperrung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und Aufsichtsbehörde). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG).

(2) Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Strafarrrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 oder § 453 c der Strafprozessordnung (StPO) befinden, sowie Personen, die nach § 275 a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind.

(3) Auf Personen, die Angebote der nachgehenden Betreuung wahrnehmen oder auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt verbleiben oder aufgenommen werden (§§ 29, 30, 61, 62 Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG), §§ 50, 51 Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S.169), finden die für Gefangene geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 Zweck, Datensparsamkeit

(1) Im Vollzug ist das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymi-

sierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht ausnahmsweise wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie den möglichen Empfängerkreis der personenbezogenen Daten aufzuklären. Soweit nicht ausnahmsweise nach den Umständen des Einzelfalls entbehrlich, sind sie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung und die Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie in der Gestaltung der Erklärung besonders hervorzuheben. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 11 Absatz 3 LDSG) verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(3) Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

§ 4 Datengeheimnis

(1) Den in Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Abschnitt 2 Erhebung

§ 5 Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist.

(2) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen

nur erhoben werden, soweit

1. eine Rechtsvorschrift, die auf dieses Gesetz Bezug nimmt, dies vorsieht,
2. dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unerlässlich ist,
3. dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der oder des Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Abwehr
 - a) einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,
 - b) einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen oder
 - c) der Gefahr erheblicher Straftaten,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
5. die Daten von den Betroffenen offenkundig öffentlich gemacht wurden.

§ 6 Erhebung bei den Betroffenen

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen und mit deren Kenntnis zu erheben.

(2) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten aufzuklären. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, sind die Betroffenen über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

(3) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei den Betroffenen ohne deren Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

§ 7 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei den Betroffenen zulässig ist (§ 6), dürfen sie auch bei Dritten ohne Kenntnis und ohne Mitwirkung erhoben werden, wenn

1. Angaben der Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
2. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
3. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
4. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren bezieht, die der Vollstreckung der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder diese sonst betreffen oder
5. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen

- der Betroffenen einer Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen und
- a) die Betroffenen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden sind,
 - b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
 - c) die Daten allgemein zugänglich sind.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei den Betroffenen zulässig ist (§ 6) und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, können personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

(3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 8 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unerlässlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, elektronische Aktenführung

§ 9 Speicherung und Nutzung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, für die erhobenen Zwecke speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, ohne Einwilligung der Betroffenen zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, nur speichern und nutzen, soweit

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 7 oder § 8 bei Dritten zulassen; soweit andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, von der anderweitigen Verarbeitung betroffen sind, können die personenbezogenen Daten nur zu einem anderen Zweck gespeichert oder genutzt werden, wenn diese Gefangenen zuvor unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sich hieraus kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergeben hat,
2. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwe-

- cken der Justizvollzugsbehörden dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen,
3. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 6. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist oder
 7. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der Betroffenen erforderlich ist.

(3) Das Speichern oder Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist ohne Einwilligung der Betroffenen nur zulässig, wenn

1. ihre Erhebung auch zu diesen Zwecken zulässig wäre,
2. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB erforderlich ist oder
3. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist.

Soweit die erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die verantwortliche Stelle sie erhalten hat.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 8 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nummer 3 bis 5 sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten gespeichert und genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr erheblicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit, erforderlich ist.

§ 10 Elektronische Aktenführung

Die Vollzugsbehörden können ihre Akten auch elektronisch führen. Das für Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

Abschnitt 4 Übermittlung

§ 11 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. sich die Justizvollzugsbehörden zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch Justizvollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre,
2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen
 - a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Anstalten,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (§ 33 Absatz 2) und deren Hilfspersonen,
 - c) den Einkauf oder
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen,

zu ermöglichen.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. eine andere gesetzliche Bestimmung dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
2. dies erforderlich ist für
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
 - b) Entscheidungen in Gnadensachen,
 - c) gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
 - d) die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,

- e) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB) der Gefangenen,
- f) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
- g) ausländerrechtliche Maßnahmen,
- h) die Durchführung der Besteuerung oder
- i) die Erfüllung der in § 9 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 genannten Zwecke.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 3 Nummer 2, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung nach § 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG) vom 16. Dezember 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 322) ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der Betroffenen nur unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 übermitteln.

(6) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten darf ohne Einwilligung der Betroffenen

1. an öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 und
2. an nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2

erfolgen.

(7) Personenbezogene Daten, die nach § 8 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten übermittelt werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 3 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der Betroffenen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

(9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

1. der Justizvollzugsbehörde durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger im Sinne des § 33 Absatz 1 bekannt wurden oder
2. gesperrt oder unrichtig sind.

§ 12 Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Justizvollzugsbehörde. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben. Die übermittelnde Stelle prüft die Schlüssigkeit der Anfrage. Bestehen im Einzelfall Zweifel, prüft sie auch die Rechtmäßigkeit des Ersuchens.

§ 13 Pseudonymisierung

(1) Personenbezogene Daten, die an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Gefangenenbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen bei nichtöffentlichen Stellen (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) sind die Daten zu pseudonymisieren.

§ 14 Regelmäßige Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die für eine nichtöffentliche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die von Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen, wenn

1. die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde und die Verpflichtung veranlasst und unverzüglich nachgeholt wird; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch die Justizvollzugsbehörden, sind sie unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten oder
3. sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind.

(3) Die Justizvollzugsbehörden stellen auf geeignete Weise sicher, dass bei nichtöffentlichen Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die nach Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen dürfen.

(4) Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, ob ihre Entlassung voraussichtlich

innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über

1. die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist, oder
2. die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, oder
3. dem Verurteilten erneut gewährte Vollzugslockerungen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Verletzte oder Verletzter einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 StGB,
2. den §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 StGB,
4. den §§ 232 bis 238, § 239 Absatz 3 und den §§ 239a und 239b StGB oder
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S.3513)

ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 StPO, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurde.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft oder der Freiheitsentziehung befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung nach § 4 UVollzG ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 5 ist auf die berechtigten Interessen nichtöffentlicher Empfängerinnen oder Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfängerin-

nen oder Empfänger darf den Gefangenen nicht übermittelt werden.

(7) Erfolgte Mitteilungen sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 16 Aktenüberlassung

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. anderen inländischen Justizvollzugsbehörden,
2. Stellen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den von Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen sowie
6. sonstigen öffentlichen Stellen, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unververtretbaren Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht,

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 11 Absatz 1, 3 oder 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung nach Absatz 1 zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der Betroffenen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung der weiteren personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

§ 17 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 1, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Abschnitt 5 Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung

(1) Lässt eine Vollzugsbehörde personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten, bleibt sie für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Rechte der Betroffenen sind ihr gegenüber geltend zu machen. Die Weitergabe der Daten von der datenverarbeitenden Stelle an die Auftragnehmer gilt nicht als Übermittlung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 LDSG.

(2) Werden bei automatisierter Datenverarbeitung Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Stelle übertragen, gilt § 8 Absatz 2 LDSG entsprechend. Die zentrale Stelle übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Einrichtung und die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Die verantwortliche Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Weisungen verarbeitet werden. Sie hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um dies sicherzustellen. Sie hat Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung für die Gewährleistung der nach §§ 5 und 6 LDSG notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Aufträge, ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und die etwaige Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen sind schriftlich festzulegen.

(4) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes und des LDSG auf Auftragnehmer keine Anwendung finden, hat die datenverarbeitende Stelle diese zu verpflichten, jederzeit von ihr veranlasste Kontrollen zu ermöglichen.

(5) Bei der Erbringung von Wartungsarbeiten oder von vergleichbaren Unterstützungstätigkeiten bei der Datenverarbeitung durch Stellen oder Personen außerhalb der datenverarbeitenden Stelle gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Zur Durchführung von beratenden oder begutachtenden Tätigkeiten im Auftrag der Vollzugsbehörde ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die übermittelnde Stelle die beauftragten Personen verpflichtet,

1. die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihnen überlassen worden sind und
2. nach Erledigung des Auftrags die ihnen von der datenverarbeitenden Stelle überlassenen Datenträger zurückzugeben und die bei Ihnen gespeicherten Daten zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach §§ 5 bis § 8 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 11 Absatz 3 ermöglicht, ist zulässig, soweit

diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Anfrage und die Übermittlung protokolliert werden. § 8 Absatz 4 LDSG gilt entsprechend.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübertragung ermöglicht.

§ 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten mit Kenntnis der Gefangenen durch die

1. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,
2. Aufnahme von Lichtbildern,
3. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken sowie
4. biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift

ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Soweit sie nicht in Form von Dateien gespeichert werden, sind sie getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

1. für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden,
2. zur Identifikation Gefangener, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist oder
3. für die in § 9 Absatz 2 Nummer 6 genannten Zwecke.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
2. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
3. öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine

unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken; die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber den Betroffenen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Gefangenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

§ 21 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Die Anstalt darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies ausdrücklich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit gestattet.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben. § 9 LDSG bleibt unberührt.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern und
2. den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Monitoring) von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht.

(5) Bei Sammeltransporten ist im Einzelfall die Überwachung einzelner Bereiche im Transportfahrzeug zulässig, wenn eine unmittelbare Beaufsichtigung nicht möglich ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um die Gefangenen zu beaufsichtigen und das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und § 24 nichts anderes bestimmt.

§ 24 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen und Zimmern mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Rahmen einer Beobachtung (§ 110 Absatz 2 Nummer 2 LStVollzG, § 49 Absatz 2 Nummer 2 UVollzG, § 70 Absatz 2 Nummer 2 Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG), § 87 Absatz 2 Nr. 2 SVVollzG) ist die optisch-elektronische Beobachtung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Gefangenen erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die optisch-elektronische Beobachtung unverzüglich zu beenden. Die optisch-elektronische Beobachtung ist im Rahmen der Anordnung der Beobachtung (§ 111 LStVollzG, § 52 UVollzG, § 73 JStVollzG, § 88 SVVollzG) ausdrücklich schriftlich anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen. Sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird.

(3) Während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung ist diese für die Gefangenen kenntlich zu machen.

(4) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Zimmer ist grundsätzlich auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen.

(5) Die optisch-elektronische Beobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 25 Speicherung und Dokumentation mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten

(1) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

(2) Für die Verarbeitung der mittels akustisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobe-

nen Daten gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Speicherung auch zulässig, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die gemäß § 24 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(4) Mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobene Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen ist sicherzustellen, dass keine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt. Dennoch gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(5) Die Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist. Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. Sind die Betroffenen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. Beim Auslesen sind ihre schutzwürdigen Interessen zu berücksichtigen, insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies aus den in der Anordnung genannten Gründen erforderlich ist. Aus anderen Gründen ist die Verarbeitung der Daten nur zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges zwingend erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist unzulässig, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener oder Dritter unterfallen. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 27 Identifikation vollzugsfremder Personen

(1) Das Betreten der Anstalt durch vollzugsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um im Einzelfall den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(2) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Identitätsüberprüfung beim Verlassen der Anstalt oder
2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die zur Strafverfolgung erforderlichen Daten können hierzu der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 28 Lichtbildausweise

(1) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält.

(2) Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

§ 29 Zweckbindung

Empfangende Stellen dürfen von Justizvollzugsbehörden erhaltene personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, nutzen und übermitteln, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Die empfangende Stelle darf diese Daten für andere Zwecke nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn im Fall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle die übermittelnde Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die übermittelnde Justizvollzugsbehörde hat empfangende nichtöffentliche Stellen auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 30 Schutzvorkehrungen

(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateien sind durch die erforderlichen techni-

schen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Für Art und Umfang der Schutzvorkehrungen gelten insbesondere die §§ 5, 6, 7 und 9 des LDSG.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, dürfen sich die Bediensteten von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(3) Gesundheitsakten, Krankenblätter und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Die Gefangenenpersonalakte soll zur Umsetzung von Absatz 2 in Teilakten geführt werden. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde durch Erlass.

§ 31 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Beschränkungen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.

(2) Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 11 Absatz 3 LDSG) von Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

§ 32 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateien des Vollzuges sowie bei einer Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Einwilligung der Gefangenen für Zwecke einer Behandlung,
2. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. für die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 genannten Zwecke.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zulässig bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 über die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zwecke hinaus auch verarbeitet werden zur

1. Abwehr von Gefährdungen der Aufgabe des Vollzuges der Untersuchungshaft oder
2. Umsetzung einer Anordnung nach § 119 StPO.

(3) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, dürfen sie nicht aufgezeichnet, protokolliert oder sonst gespeichert und nicht auf andere Art verarbeitet werden. Dennoch gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

Abschnitt 7 Schutz von Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern

§ 33 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

(1) Die im Vollzug tätigen oder außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie
4. Seelsorgerinnen und Seelsorger

unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber der Berufsträgerin oder dem Berufsträger.

(2) Die Anstalt weist externe Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 (Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger) auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse hin.

§ 34 Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Abwehr

1. einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,
2. einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder
3. der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall.

(2) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Vollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist. Soweit sie im Rahmen von besonderen Behandlungsangeboten tätig sind, gilt Absatz 1.

(3) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger außerhalb des Vollzuges können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern erfüllen.

§ 35 Offenbarungsbefugnis

(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit

1. die Gefangenen einwilligen oder
2. dies aus ihrer Sicht für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unerlässlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt, dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 36 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

(1) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen durch die Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten. Bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt erfolgt die Unterrichtung nach Satz 1 durch die Anstalt.

(2) Die Betroffenen sind über eine Offenbarung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 35 zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt haben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 37 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

(1) Die nach den § 34 und § 35 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen gespeichert, genutzt und übermittelt werden, unter denen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

§ 38 Zugriff auf Daten in Notfällen

(1) Alle im Vollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Arten per-

sonenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit die Gefangene oder der Gefangene

1. einwilligt oder
2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

(2) Soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist, dürfen sich im Vollzug tätige Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen, die von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern erhoben worden sind.

(3) Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Die Kenntnisnahme ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Abschnitt 8 Unterrichtung über Datenerhebung und Akteneinsicht der Gefangenen

§ 39 Unterrichtung der Gefangenen über Datenerhebung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Gefangenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald die Erfüllung den Aufgaben des Vollzuges nicht entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 40 Auskunft an die Gefangenen

(1) Den Gefangenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die empfangenden Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Die Gefangenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnen. Die Justizvollzugsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Dabei ist das Interesse der oder des Gefangenen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an

die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Gefangenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Soweit im Vollzug der Untersuchungshaft und einer Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind, ist die Staatsanwaltschaft vor der Auskunftserteilung zu hören. Teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass die Auskunft die Aufgabe des Vollzuges der Untersuchungshaft gefährden würde, darf insoweit keine Auskunft erteilt werden.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Gefangenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wenden können.

(7) Wird den Gefangenen keine Auskunft erteilt, ist die Auskunft auf Verlangen der Gefangenen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein an die Gefangenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(8) Sofern dem Gefangenen Akteneinsicht gewährt wird, gilt § 41 Absatz 3 entsprechend.

(9) Die Anstalt hat sicher zu stellen, dass Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechte des Gefangenen auch dann erfüllt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Dienstleister heranzieht.

(10) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 41 Akteneinsichtsrecht der Gefangenen

(1) Ist den Gefangenen Auskunft zu gewähren, erhalten sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind. § 40 Absatz 3 bis 10 gilt entsprechend. Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt § 40 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreis
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 StPO),
 - d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 StPO zugelassenen Beistände oder
 - e) der Beistände nach § 69 JGG,
2. Personensorgeberechtigte sowie
3. eine für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigten Dolmetscher.

Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Die Akteneinsicht ist kostenlos. Bei einer Einsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Soll die Akteneinsicht durch eine beauftragte Rechtsanwältin, Notarin oder Verteidigerin oder einen beauftragten Rechtsanwalt, Notar oder Verteidiger wahrgenommen werden, kann die Akte an deren oder dessen Geschäftsräume versandt werden.

(4) Den Gefangenen sind aus den über sie geführten Akten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente oder aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teils der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.

(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten.

(6) Die Justizvollzugsbehörden können Auskunftsanträge als Akteneinsichtersuchen behandeln.

§ 42 Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohl der Gefangenen,
2. zum Schutz überwiegender schutzwürdiger Interessen sowie von Leib oder Leben Dritter oder
3. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Gefangenen zwingend erforderlich ist. Der Sperrvermerk gemäß Satz 1 Nummer 1 wird von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestand-

teile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

(3) Über gespeicherte und vom Sperrvermerk umfasste eigene personenbezogene Daten ist den Gefangenen auf gesonderten Antrag Auskunft zu erteilen, soweit ihre Auskunftsansprüche nicht hinter den in Absatz 1 genannten Interessen an der Geheimhaltung oder dort genannten überwiegenden Geheimhaltungsinteressen Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe sind den Gefangenen im Einzelnen mitzuteilen.

Abschnitt 9 Löschung, Sperrung und Berichtigung

§ 43 Löschung, Sperrung und Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund

1. für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges,
2. zur Verfolgung von Straftaten,
3. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 17 sowie
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug

nicht erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(3) Soweit die Anstalt im Vollzug der Untersuchungshaft und einer der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangt, hat sie die personenbezogenen Daten der Gefangenen unverzüglich zu löschen. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag der Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 15 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Gefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 15 Absatz 5) hinzuweisen.

(4) Für die Gefangenenpersonalakte, auch in elektronischer Form (§ 10), gelten die Aufbewahrungsfristen nach dem Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz vom 30. Juli 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 503) und hierzu ergangenen Verordnungen.

(5) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, sind sie zu sperren,

wenn

1. die Richtigkeit personenbezogener Daten von den Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
2. einer Löschung nach den Absätzen 1 bis 3 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt werden können,
4. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
5. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(6) Gesperrte personenbezogene Daten sind gesondert aufzubewahren. Ist dies mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich, sind sie besonders zu kennzeichnen.

(7) Gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur genutzt und übermittelt werden, soweit dies ohne Sperrung nach diesem Gesetz zulässig wäre und

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 17,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug

unerlässlich ist. Die Nutzung und Übermittlung ist unter Angabe des Nutzungszwecks oder Übermittlungsgrundes sowie der Empfängerinnen und Empfänger zu dokumentieren.

(8) Die Verarbeitungsbeschränkungen gemäß Absatz 7 enden und die Sperre ist aufzuheben, wenn

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. die Gefangenen erneut in den Vollzug aufgenommen werden und die Daten nicht bereits gelöscht sein müssten.

(9) Nach Absatz 5 gesperrte Daten dürfen in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblättern und Therapieakten sowie Gefangenenbüchern nicht über zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden. Für die Speicherung vergleichbarer Dateien gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 7 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), bleiben unberührt.

(10) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Die personenbezogenen Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder berechnete Interessen der Betroffenen dies erfordern.

(11) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu unterrichten, denen diese Daten übermittelt oder innerhalb der verantwortlichen Stelle weitergegeben worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Abschnitt 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 44 Übergangsvorschriften zu Löschung und Sperrung

Daten, die nach diesem Gesetz zu löschen oder zu sperren sind, nach dem bis zum 1. Juni [des Jahres des Inkrafttretens] geltenden Recht jedoch gespeichert werden durften und nicht gesperrt werden brauchten, sind spätestens zum 1. Juni [2 Jahre weiter] zu löschen.

Artikel 3**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GVOBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angabe
 - a) der §§ 66 und 67,
 - b) des Abschnitt XIV – Datenschutz sowie
 - c) der §§ 88 bis 96gestrichen.
2. Die §§ 66 und 67 werden gestrichen.
3. Der Abschnitt XIV (Datenschutz) wird gestrichen.
4. In § 97 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angabe
 - a) der §§ 45 und 46,
 - b) des Abschnitt XIV – Datenschutz sowie
 - c) der §§ 88 bis 97gestrichen.
2. Die §§ 45 und 46 werden gestrichen.
3. Der Abschnitt XIV (Datenschutz) wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angabe
 - a) des Abschnitt XX – Datenschutz sowie
 - b) der §§ 114 bis 125gestrichen.

2. Der Abschnitt XX (Datenschutz) wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) außer Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I. Zielsetzung

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung war bisher im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088) geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Dieser unterfällt nicht mehr der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes, sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 des Grundgesetzes. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung von Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden.

Zwar ist wegen der Fortgeltung des Bundesrechtes im Vollzug der Freiheitsstrafe bisher kein „rechtloser Zustand“ eingetreten: Anders als für den Vollzug der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung besteht mit dem Bundes-Strafvollzugsgesetz weiterhin eine gültige und den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage. Dennoch ergibt sich vor dem Hintergrund der mit der Föderalismus-Reform eingetretenen Veränderungen eine Notwendigkeit zur Schaffung einer landesrechtlichen Rechtsgrundlage schon deshalb, weil dem Bund nur noch notwendige Anpassungen des bestehenden Gesetzes erlaubt sind, jedoch keine grundlegenden Veränderungen. Solche können nur noch die Länder in Ausübung ihrer (neuen) Gesetzgebungskompetenz vornehmen.

Darüber hinaus haben die mit der Föderalismus-Reform und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 einsetzenden Gesetzgebungsaktivitäten der Länder auch eine eigene Dynamik entwickelt, die wichtige Impulse zur Weiterentwicklung des Vollzugsrechtes und der Praxis gegeben hat. Hervorzuheben ist insbesondere die Erarbeitung eines Musterentwurfes für ein Landes-Strafvollzugsgesetz durch eine Zehn-Länder-Arbeitsgruppe, an der auch Schleswig-Holstein beteiligt war.

Auch aufgrund dieser Entwicklungen im Gesetzgebungsbereich, aber auch aufgrund der sich fortentwickelnden Vollzugspraxis besteht die Notwendigkeit, eine landesrechtliche Rechtsgrundlage auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zu schaffen, die den aktuellen fachlichen Stand abbildet.

Das Land hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG SH) vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. 2007, 563), des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG SH) vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. 2011, 322), des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG SH) vom 15. Mai 2013

(GVOBl. 2013, 169) sowie des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. 2013, 169) Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch, den Erkenntnissen der Kriminologie, der vollzuglichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung.

II. Lösung

1.

Es wird ein Landes-Strafvollzugsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) vorgelegt, das bewährte Regelungen übernimmt, jedoch im Strafvollzug neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Justizvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln. Es verzichtet weitgehend auf Verweise und ist für die Praxis gut handhabbar.

Darüber hinaus wird der datenschutzrechtliche Bereich durch die Vorlage eines Justizvollzugsdatenschutzgesetz neu geregelt. Dies gilt namentlich für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft sowie den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

2.

Der Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes setzt die folgenden Schwerpunkte:

Ausrichtung auf die Wiedereingliederung

Ziel des Strafvollzuges ist eine gelingende gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen. Sie sollen befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Die Vorbereitung der Wiedereingliederung beginnt bereits mit der Aufnahme in den Strafvollzug. Für die weitaus meisten Gefangenen steht die Entlassung in einem überschaubaren Zeitraum an (nur etwas mehr als 10 Prozent der Gefangenen verbüßen Freiheitstrafen von fünf Jahren oder mehr.). Neben dem Behandlungsauftrag (s.u.) soll die Zeit des Vollzuges auch dazu genutzt werden, die Lebensverhältnisse für die Zeit nach der Entlassung zu ordnen. Damit die Übergänge in die Freiheit gelingen, sieht der Entwurf eine frühzeitige Eingliederungsplanung und ein entsprechendes Übergangsmanagement unter Einbindung der Bewährungshilfe und anderer Personen und Träger vor, die an der Eingliederung der Gefangenen mitwirken werden. Schließlich ist auch bei längeren Haftzeiten dafür zu sorgen, dass der Bezug zur Außenwelt nicht verloren geht und die Selbstständigkeit und Lebenstüchtigkeit der Gefangenen erhalten bleibt.

Behandlungsorientierung

Der Gesetzentwurf baut die Behandlungsorientierung im Sinne einer aktivierenden Vollzugsgestaltung aus. Die Zeit des Vollzuges muss genutzt werden, um unter aktiver Beteiligung der Gefangenen die Chancen für eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu verbessern. Dies setzt zu Beginn der Haftzeit ein fundiertes Diagnoseverfahren voraus, mit dem die Ursachen der Straffälligkeit sowie die Stärken und Schwächen des Gefangenen in Hinblick auf eine gelingende, straffreie Lebensbewältigung ermittelt werden können. Das zentrale Steuerungsinstrument für die individuelle Vollzugsgestaltung ist die Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (Vollzugsplanung). Der Gesetzentwurf stärkt die Bedeutung dieses Instrumentes. In dem Vollzugs- und Eingliederungsplan sind verbindlich alle anstehenden vollzuglichen Maßnahmen festzuhalten und auch Aussagen über die Lockerungseignung der Gefangenen zu treffen. Die oder der Gefangene soll bei der Aufstellung und Fortschreibung aktiv beteiligt werden, so dass auch seine Neigungen und Interessen bei der Festlegung der anstehenden Maßnahmen berücksichtigt werden können. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan schafft auch die Möglichkeit, zwingend erforderliche Maßnahmen als prioritär einzustufen. Die im Vollzug standardmäßig zum Einsatz kommenden Beratungs-, Therapie- und Trainingsangebote werden inhaltlich konturiert. Die sozialtherapeutische Behandlung wird ausgeweitet und inhaltlich gestärkt.

Stärkung des offenen Vollzuges und von Lockerungen

Auch das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Lockerungen ein wesentliches Element der Vorbereitung auf die Eingliederung sind (BVerfGE 109, 133, 166; 117, 71, 108; 128, 326, 381). Sie sind ein wichtiges Erprobungsfeld, über das die Gefangenen sich schrittweise wieder in Freiheit bewähren, ihre sozialen Kontakte erhalten und das Umfeld für ihre Entlassung vorbereiten können. Nachdem in den vergangenen Jahrzehnten bundesweit und auch in Schleswig-Holstein eine restriktive Tendenz bei der Handhabung von Lockerungen auszumachen war, will der Gesetzentwurf die Nutzung von Lockerungen in verantwortbaren Fällen wieder stärker fördern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass Gefangene, die sich bereits seit fünf Jahren im Freiheitsentzug befinden, zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit mindestens zweimal im Jahr unter Aufsicht ausgeführt werden.

Der Gesetzentwurf strebt eine Stärkung des offenen Vollzuges an. Für geeignete Gefangene ist der offene Vollzug schon deswegen förderlich, weil er einige der mit dem geschlossenen Vollzug verbundenen negativen Folgen von vornherein vermeidet oder wesentlich reduziert. Die Folgen des Freiheitsentzuges sind weit weniger gravierend, der Bezug zum Leben in Freiheit bleibt erhalten. Zwar sieht der Gesetzentwurf davon ab, wie noch im Bundesstrafvollzugsgesetz den offenen Vollzug als Regelvollzug zu definieren, da diese Erwartung sich in der Vollzugswirklichkeit nicht realisiert hat. Stattdessen wird der offene Vollzug – wie bei den Lockerungen – normativ gestärkt. Ermöglicht wird ausdrücklich, dass durch den Vollstreckungsplan in bestimmten Konstellationen eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug vorgesehen wird. Damit die Verlegung in den offenen Vollzug nicht daran scheitert, dass eine Qualifizierungsmaßnahme aufgegeben werden muss, sieht der Entwurf auch vor, dass diese fortgesetzt werden kann. Um die gewünschte stärkere Nutzung des offenen Vollzuges erreichen zu können, muss dieser jedoch auch in tatsächlicher Hinsicht weiter ausgebaut werden. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind qualitativ zu verbessern. Eigene Arbeits-, Qualifizierungs- und Behandlungsmöglichkeiten müssen für den offenen Vollzug geschaffen werden.

Berücksichtigung der Belange der Geschädigten

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur den Resozialisierungsauftrag hinsichtlich der Gefangenen in den Blick, sondern auch die Belange der Geschädigten. Denn meist ist Geschädigten alleine durch die Verurteilung des Täters und die Vollstreckung seiner Strafe nicht viel geholfen. Viele möchten das Durchlebte verarbeiten können, möchten verstehen, warum gerade sie zum Opfer geworden sind oder erhoffen sich eine Entschuldigung oder Entschädigung des Täters. Der Gesetzentwurf sieht daher auch die Initiierung von Tatfolgen ausgleichenden Maßnahmen (insb. Täter-Opfer-Ausgleich) vor. Nicht selten kommt die Täterin oder der Täter auch aus dem sozialen Nahbereich der oder des Geschädigten, so dass sich beide nach der Entlassung wieder begegnen werden. Solche Konstellationen sind bei der Eingliederungsvorbereitung zu berücksichtigen.

Familienorientierung

Die Inhaftierung trifft nicht nur die Gefangenen – unbeabsichtigt aber unvermeidlich Mitbetroffene sind stets auch Partnerin oder Partner, Kinder und weitere Familienangehörige. Der Gesetzentwurf will hier die negativen Auswirkungen so weit als möglich mindern und zugleich den Erhalt der Beziehungen fördern. Er sieht deshalb eine Ausweitung der Besuchszeiten für Angehörige und Kinder, die Möglichkeit von Langzeitbesuchen vor. Die Belange der Familienangehörigen sollen auch bei der Vollzugsplanung Berücksichtigung finden. In der Praxis soll die Familienorientierung des Vollzuges dadurch gefördert werden, dass besonders geschulte Bedienstete für die Beachtung der Belange von Kindern (bspw. bei der Besuchsgestaltung) verantwortlich sind.

Stärkung der sozialtherapeutischen Behandlung

Die sozialtherapeutische Behandlung ist die intensivste Form der Behandlung, die im Strafvollzug möglich ist. Sie erfolgt in eigenen Abteilungen, getrennt vom sonstigen geschlossenen Vollzug, in denen die teilnehmenden Gefangenen in einer überschaubaren, engen therapeutischen Gemeinschaft leben und intensiv psychologisch betreut werden. Bisher liegt der Fokus der sozialtherapeutischen Behandlung, auch nach der gesetzlichen Konzeption des Bundes-Strafvollzugsgesetzes (vgl. § 9 StVollzG), auf Gefangenen, die wegen schwerer Sexualstraftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung soll nun nicht mehr die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Täters sein. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Da nunmehr auch Gewaltstraftäter verpflichtend in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen sind, wird die Anzahl der Plätze entsprechend zu erhöhen sein. Inhaltlich soll die Sozialtherapie gestärkt werden und als fachlich eigenständige Einrichtung verankert werden.

Frauenvollzug

Frauen sind im Strafvollzug eine kleine Minderheit: Weniger als 5 Prozent der Gefangenen im schleswig-holsteinischen Strafvollzug sind Frauen. Für den Frauenvollzug und die betroffenen Gefangenen bedeutet dies stets die Gefahr, mit ihren gegenüber dem Männervollzug besonderen Bedürfnissen unberücksichtigt zu bleiben. Um dem entgegen zu wirken und

die Eigenständigkeit des Frauenvollzuges zu stärken enthält der Gesetzentwurf einen eigenen Abschnitt über den Frauenvollzug. Der Frauenvollzug wird organisatorisch als Einrichtung mit fachlicher Eigenständigkeit verankert.

Qualitativ hochwertige schulische und berufliche Qualifikation sowie Arbeit

Die Förderung der beruflichen Integration der Gefangenen ist ein zentrales Anliegen des schleswig-holsteinischen Vollzuges. Der Vollzug ist daher landesweit bestrebt, ein vielfältiges, differenziertes und am Arbeitsmarkt ausgerichtetes Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungen und Arbeitsplätzen anzubieten. Nach wie vor werden in den Anstalten je nach Profil bedarfsorientierte schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie und Arbeitstraining sowie unterschiedliche Arbeitsplätze angeboten. Zur weiteren Sicherung eines qualitativ hochwertigen Angebotes wird die Rolle der JVA Neumünster als zentraler Ausbildungsanstalt des Landes auch normativ festgeschrieben und ein landesweites Auswahlverfahren geeigneter Gefangener – ähnlich dem für die Sozialtherapie – etabliert. In der JVA Neumünster werden die Hauptschulkurse und die aufwändigsten Ausbildungsangebote konzentriert, die auf die Erlangung der in der Wirtschaft anerkannten Abschlüsse ausgelegt sind.

Arbeit ist ein wesentliches Element im vollzuglichen Resozialisierungskonzept. Soll der Wert von Arbeit zur wirtschaftlichen Selbstversorgung und als Quelle gesellschaftlicher Anerkennung vermittelt werden, setzt dies eine ausreichende Entlohnung geleisteter Arbeit voraus (vgl. BVerfG 98, 169). Anerkanntermaßen ist die finanzielle Entlohnung der im Vollzug zu leistenden Arbeit - bundesweit und seit Jahrzehnten – eher gering, auch wenn die Versorgungsleistungen der Anstalten zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf verstärkt daher die sogenannte nichtmonetäre Vergütungskomponente und verdoppelt gegenüber der bisherigen Regelung des Strafvollzugsgesetzes die zu gewährenden Freistellungstage: für zwei Monate zusammenhängender Arbeitsleistung werden den Gefangenen nun zwei Tage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

Ausbau der Besuchsmöglichkeiten

Besuche sind für die Gefangenen die wichtigste Möglichkeit, den unmittelbaren Kontakt zu ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld außerhalb des Vollzuges zu halten. Für den geschlossenen Vollzug hat der Besuch daher einen besonderen Stellenwert. Der Erhalt positiver sozialer Bindungen liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Gefangenen, sondern ist auch ein wichtiger Faktor für Gelingen der sozialen Eingliederung der Gefangenen ohne erneute Straffälligkeit. Die Mindestbesuchszeit wird gegenüber der bisherigen Regelung (§ 24 Absatz 1 StVollzG) auf zwei Stunden monatlich verdoppelt. Zusätzlich wird die Mindestbesuchszeit um zwei Stunden für Besuche von Angehörigen und weitere zwei Stunden für die Besuche von Kindern der Gefangenen erweitert.

Ausweitung der Aufschlusszeiten

Der Gesetzentwurf bestimmt nunmehr ausdrücklich, wann Gefangene in ihren Hafträumen eingeschlossen werden dürfen. Abgesehen von besonderen Situationen ist ein Einschluss allgemein nur noch während der Nachtzeit erlaubt. Beabsichtigt ist auch eine spürbare Ausweitung der täglichen Aufschlusszeiten, insbesondere auch an den Wochenenden. Dies setzt allerdings eine ausreichende personelle Ausstattung der Anstalten voraus, da die Si-

cherheit und die Ordnung der Anstalt bei Aufschluss nur durch eine ausreichende Anzahl von präsenten Bediensteten gewährleistet werden kann.

Verbesserung der Behandlung psychisch erkrankter Gefangener

In den letzten Jahrzehnten hat der Anteil psychisch erkrankter Gefangener und infolgedessen der psychologische bzw. psychiatrische Behandlungsbedarf stetig zugenommen. Der Ausbau der dahingehenden Behandlungskapazitäten ist dringend erforderlich. Das MJKE ist in eine Sondierung verschiedener Optionen eingetreten. Eine der sich anbietenden Überlegungen, die die Nutzung der dort vorhandenen fachlichen Ressourcen ermöglicht, ist die vertragliche Sicherung eines bestimmten Kontingentes an Belegplätzen in einer der vorhandenen Einrichtungen des Maßregelvollzuges oder einer forensischen Psychiatrie. Auch prüft das MJKE eine Behandlung innerhalb des Strafvollzuges bei der die Behandlung von einem externen Dienstleister erbracht wird. Schließlich wird auch die Schaffung einer Einrichtung für die psychiatrische Versorgung von Strafgefangenen bei einer der Maßregelvollzugskrankenhäuser/ forensischen Psychiatrien geprüft. Dies würde eine Beleihung der – in Schleswig-Holstein privat-rechtlich organisierten – Einrichtungen erforderlich machen. Die zu schaffende Einrichtung würde zwar von dem Krankenhausträger betrieben, wäre jedoch eine Einrichtung des Strafvollzuges, so dass die Fachaufsicht in diesem Fall vom Justizministerium zu leisten ist.

3.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sogenannte „Beijing Rules“), dem VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen vom 9. Dezember 1988, der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 (European Prison Rules, EPR) beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft Rec (2006)13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes. Schließlich sind die CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) berücksichtigt worden.

B. Im Einzelnen

Artikel 1 Landesstrafvollzugsgesetz

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 ff. StVollzG fortgelten. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 Strafprozessordnung (StPO) vorliegt.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Für diese gelten bereits das Maßregelvollzugsgesetz sowie das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein wird in das Landes-Strafvollzugsgesetz eingearbeitet und durch dieses außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und "Anstalten“.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges

Die Vorschrift greift § 2 StVollzG auf und erklärt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum grundlegenden Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Die gesamte Gestaltung des Vollzuges ist darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt (BVerfGE 98, 169, 200), ist somit oberste Richtschnur in allen Bereichen des Vollzuges. Diese Zielsetzung stimmt mit den Prinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 6) überein.

Von Beginn der Haft an haben die Vollzugsbehörden ihr Handeln im Sinne einer positiven Spezialprävention darauf zu konzentrieren, den Gefangenen im Verlauf ihrer Inhaftierung die Fähigkeit und die Bereitschaft zu möglichst eigenverantwortlicher Lebensführung ohne weitere Straftaten zu vermitteln. Die Gefangenen sollen sich zukünftig unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten können und lernen, Risiken zu erkennen und Chancen wahrzunehmen. Dies dient den einzelnen Gefangenen, aber auch dem Schutz der Gemeinschaft. Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass Täterinnen und Täter nicht wieder rückfällig werden und erneut andere und die Gemeinschaft schädigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, S. 169 ff., 192). Resozialisierung ist daher insoweit auch eine gesamtgesell-

schaftliche Aufgabe, die während der Dauer des Freiheitsentzuges stellvertretend für die Allgemeinheit von den Vollzugsbehörden wahrgenommen wird. Für die Entwicklung eines in dieser Weise spezifisch wirksamen Konzeptes ist ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet, der - auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen - zu einem Regelwerk gelangt, das mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 a.a.O.; Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.).

Das wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Behandlung. Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von der Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird. Ein derart verstandener Strafvollzug verlangt den Gefangenen, die zu einer Teilnahme an den Maßnahmen nicht verpflichtet werden können, Anstrengungen ab. Aber auch wenn sich die Gefangenen den Angeboten und Maßnahmen des Vollzuges verweigern, sollen sie nicht „in Ruhe gelassen“ werden. Im Sinne eines „aktivierenden Strafvollzuges“ sind die Bereitschaft und die Einsicht der Gefangenen, dass sich die Mitwirkung an den angebotenen Behandlungsmaßnahmen lohnt, zu fördern und gegebenenfalls zu wecken. Resozialisierung durch Behandlung ist damit Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft. Die weitere Ausgestaltung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2 greift die Regelung in § 2 Satz 2 StVollzG auf und bestimmt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Durch die Zuordnung dieser Regelung in den Bereich der Sicherheit wird verdeutlicht, dass den Sicherheitsaspekten in ihrer Ausgestaltung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eine elementare Rolle zukommt. Gleichwohl erschöpft sich der Schutz der Allgemeinheit nicht nur darin. Weiteres wesentliches Element ist insbesondere die Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen nach §§ 54 ff (Lockerungen und Ausführungen). Der Schutz der Allgemeinheit kann jedoch nicht losgelöst von dem Vollzugsziel nach Absatz 1 bewertet werden. Der der Freiheitsstrafe und ihrem Vollzug inhärente Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch Maßnahmen der Resozialisierung erreicht. Beide Elemente, Inhaftierung und Behandlung, dienen dem Schutz der Allgemeinheit. Individueller Behandlungsauftrag und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sind insoweit miteinander verknüpft.

Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungspla-

nung (§ 8, § 9), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Abs. 4, § 33 Abs. 3), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 59). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet findet und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 3 und 4 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzuges aus und ist bei der Vollzugsgestaltung insgesamt sowie allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Ausdrücklich wird daher in Absatz 3 Satz 2 darauf abgestellt, dass die Selbständigkeit der Gefangenen auch im Vollzugsalltag zu fördern ist. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll den Gefangenen ein möglichst hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden, etwa im Bereich der Verpflegung, der Wäscheversorgung oder der Freizeitgestaltung.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken (Absatz 4). Die Auswirkungen des Freiheitsentzuges, die Gewöhnung an das strikt reglementierte Vollzugssystem, die Entfremdung von der Lebenswelt außerhalb des Vollzuges, der Abbruch sozialer Beziehungen sowie die Gewöhnung an Fremdbestimmung und Fremdversorgung werden zu umso größeren Problemen, je länger der Freiheitsentzug andauert. Deshalb sind – das betont Satz 2 – gerade bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen seitens des Vollzuges aktive Anstrengungen zu unternehmen, um den Bezug zur Außenwelt und die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten.

Absatz 5 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 10), den Regelungen zum Frauenvollzug (§§ 91 ff) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 70) Rechnung.

Eines der zentralen Anliegen, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt wird, ist es, die schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung für Kinder und Partner der Gefangenen so weit als möglich zu reduzieren und familiäre und soziale Beziehungen zu erhalten (Absatz 6). Zwei Aspekte spielen hier eine Rolle: zum einen werden immer auch die unmittelbaren Angehörigen der oder des Gefangenen durch ihre oder seine Inhaftierung mitbetroffen. Dies trifft insbesondere minderjährige Kinder der Gefangenen besonders empfindlich, denen da-

mit einer wichtigen Bezugsperson entzogen wird. Diese „Mitbestrafung“ der Angehörigen ist unvermeidbare, gleichwohl aber unerwünschte Nebenfolge. Lässt sich diese Auswirkung schon nicht vermeiden, so muss jedoch bei der Vollzugsgestaltung aktiv darauf geachtet werden, diese schädliche Auswirkung so weit als möglich zu reduzieren, insbesondere durch die großzügige Handhabung von Besuchsregelungen und anderen Kommunikationsmöglichkeiten. Da sich dort typischerweise die Probleme wesentlich zugespitzter stellen, ist ein konkretisierter Handlungsauftrag für die Einrichtung des Frauenvollzuges in § 94 geregelt. Selbstverständlich hat sich die Anstalt aber auch bei inhaftierten Vätern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, etwa weil sie alleinerziehend sind, engagiert um die Beziehung zu den Kindern zu kümmern.

Zum anderen sind die familiären und anderen sozialen Beziehungen der Gefangenen im Grundsatz als positives soziales Kapital anzusehen, das einen ganz wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Wiedereingliederung der Gefangenen leisten kann. Der Erhalt und die positive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Gefangenen liegen damit nicht nur im Interesse der Gefangenen, sondern sind auch ein vollzugliches Anliegen, das gleichwertig ist zu den intramuralen Behandlungsansätzen. Absatz 7 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Verdoppelung der Besuchszeiten, die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzuges in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte, Tage der offenen Tür oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzuges in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen.

Satz 4 regelt weiterhin, dass Therapien und Beratungen regelmäßig auch mit nicht-vollzuglichen Fachkräften durchgeführt werden sollen. Gerade in diesem sensiblen Bereich soll dadurch der Bezug zur Außenwelt gefördert und die Aufnahme fachlicher Impulse ermöglicht werden. Dies wirkt der Gefahr entgegen, dass der Vollzug ansonsten zu einem abgeschlossenen, selbstreferenziellen System wird.

Absatz 8 entspricht § 7 Absatz 1 JStVollzG SH und stellt die besondere Verantwortung der Bediensteten und der anderen im Vollzug Tätigen heraus, die diese für die Erreichung des Vollzugszieles tragen. Unabhängig von ihren jeweiligen besonderen Aufgaben wirken alle

Berufsgruppen im Vollzug an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Die Förderung der sozialen Integration der Gefangenen ist eine übergeordnete Aufgabe, die alle in der Anstalt Tätigen betrifft. Unabdingbar ist daher auch, dass diese Hand in Hand im wechselseitigen Austausch auf dieses Ziel hinarbeiten.

Zu § 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 Satz 1 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Gefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten. Gemäß Satz 2, der § 6 Abs. 2 JStVollzG entspricht, sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Dies meint nicht nur eine Schilderung der Durchführung sondern auch eine inhaltlich Begründung dafür, warum die Maßnahme erforderlich ist. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestaussatzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a Strafgesetzbuch (StGB) negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

Zu § 5 Sicherheit

Der Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzuges die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Absolute Sicherheit gibt es nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Das Trugbild absoluter Sicherheit darf daher nicht handlungsbestimmend sein. Der Vollzug muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Gefangenengruppen – etwa von Männern und Frauen – ist durch Sicherheitsstandards Rechnung zu tragen, die nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu bestimmen sind. Dies schließt ein, bei den zu wählenden Maßnahmen auch auf die einzelne Gefangene bzw. den einzelnen Gefangenen und den Stand der Behandlung abzustellen.

Absatz 1 liegt die Vorstellung zugrunde, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinem Selbstzweck dienen und nicht als Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Vorgesehen sind Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Gefangenen, Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Möglichkeiten der Durchsetzung, die im Interesse aller Beteiligten liegen. Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist.

Die baulich-technischen Vorkehrungen nach Nummer 1 umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Gefangenen dienen. Sie sollen Entweichungen, Angriffe auf das Personal und Übergriffe der Gefangenen untereinander verhindern. Beispielhaft sind hier bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Zäune und Gitter und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik in Form von Alarmanlagen und Kameraüberwachung zu nennen.

Die zu erstellenden Regelungen nach Nummer 2 betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucherinnen und Besucher kommt dabei zur Prävention von Entweichungen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen nach Nummer 3 beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Anstalt Tätigen und den Gefangenen umfasst. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts, um Konflikte und besondere Problemlagen frühzeitig erkennen und präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Diese sozialen Strukturen dienen

insgesamt der Förderung der Behandlung.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. So vermag der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Gefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Gefangenen, z.B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Anstalt beiträgt.

Satz 3 stellt klar, dass die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen die jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu berücksichtigen haben. Zur Aufgabenwahrnehmung der Anstalten gehört auch der Umgang mit den von den Gefangenen ausgehenden Gefahren. Differenzierte Sicherheitskonzepte dienen einer weitest möglichen Freiheitsorientierung der Vollzugsgestaltung und eröffnen Chancen, Behandlungskonzepte gezielter und wirksamer umzusetzen. Der Auftrag, die Sicherheitsanforderungen differenziert nach Aufgabe und Gefahrenpotenzial zu bewerten, gilt im Sinne einer Binnendifferenzierung auch innerhalb der Anstalten. Vor allem in größeren Anstalten sind für die Abteilungen angepasste Sicherheitskonzepte erforderlich, um einer „Übersicherung“ entgegen zu wirken.

So können beispielsweise in Einrichtungen des Frauenvollzuges geringere Sicherheitsstandards vorgesehen werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich insbesondere das vollzugliche Verhalten von straffällig gewordenen Frauen erheblich von dem Verhalten inhaftierter Männer unterscheidet. Weibliche Strafgefangene neigen eher dazu, sich im Vollzug zu „beheimaten“, d.h. sich auf das Leben im Vollzug einzurichten. Instrumentellen Sicherheitsanforderungen kann im Frauenvollzug ein geringeres Gewicht beigemessen werden. Weiblichen Gefangenen kann so z.B. eher gestattet werden, eigene Kleidung zu tragen. Das Tragen von Privatkleidung hat sich in der Praxis des Frauenvollzuges bewährt und wird von den weiblichen Gefangenen als durchweg positiv bewertet, da „zivilere“ Begleitumstände der Haft dokumentiert werden. Die Formulierung berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. November 2008 - 2 BvR 1870/07, www.bverfg.de) eine Diskriminierung von männlichen Gefangenen nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass beim anderen Geschlecht bestimmte Umstände nur typischerweise auftreten. Vielmehr sind zwingende Gründe für die differenzierte Behandlung der Geschlechter erforderlich, die ihrer Natur nach entweder nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können. Geringere Sicherheitsanforderungen in Anstalten des Frauenvollzuges kommen nur dann in Betracht, wenn hier tatsächlich Frauen untergebracht sind, von denen geringere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Eine entsprechende Differenzierung ist grundsätzlich auch für Anstalten des Männervollzuges möglich, wenn die in der Anstalt oder Abteilung untergebrachten Gefangenen einer geringeren Sicherheitsstufe zuzuordnen sind. Besondere verminderte Sicherheitsanforderungen kommen darüber hinaus auch bei lebensälteren Gefangenen und bei Gefangenen mit Behinderungen in Betracht. Insoweit berücksichtigt die Vorschrift auch den demografischen Wandel, der erwarten lässt, dass zunehmend lebensältere Gefangene in den Anstalten des Strafvollzuges unterzubringen sind.

Absatz 2 greift den Aspekt der sozialen Sicherheit nach Absatz 1 Nummer 3 auf und bestimmt in Satz 1, dass in den Anstalten ein gewaltfreies Klima zu fördern ist. Dies umfasst als Bestandteil der inneren Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt sowie den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene. Dies kann dauerhaft nur gelingen, wenn gleichzeitig - wie Satz 2 bestimmt - die

Fähigkeit der Gefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung gestärkt wird. Die Gefangenen sollen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Abschnitt 2 Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

Zu § 6 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Absatz 1 regelt die ersten formellen Gespräche, die im Rahmen der Aufnahme mit Gefangenen zu führen sind und unterscheidet insofern zwischen einem Sofortgespräch und dem Zugangsgespräch.

Das sog. Sofortgespräch ist gemäß Satz 1 mit den Gefangenen unmittelbar nach ihrem Eintreffen in der Anstalt zu führen. Es dient einer ersten Klärung, ob dringend erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, beispielsweise wenn der oder die Gefangene auf Medikamente angewiesen ist oder sein oder ihr gesundheitlicher Zustand eine Beobachtung oder besondere Form der Unterbringung erfordert. Ein solches Sofortgespräch ist nur bei der Erstaufnahme in den Justizvollzug erforderlich, wenn Gefangene aus der Freiheit zugeführt werden oder sich zum Strafantritt stellen. Wechseln Gefangene bspw. nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung aus der Untersuchungshaft in den Vollzug der Freiheitsstrafe, so waren sie dort bereits in der Obhut des Justizvollzuges. Ihr Gesundheitszustand ist dem Vollzug dann bekannt, über erforderliche Maßnahmen wird bereits in der Untersuchungshaft entschieden worden sein, so dass bei Antritt der Freiheitsstrafe regelmäßig keine Sofortmaßnahmen mehr erforderlich sind. Das Sofortgespräch wird von entsprechend geschulten Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) geführt.

Gemäß Satz 2 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach seinem Eintreffen in der JVA ein Zugangsgespräch zu führen. Das Gespräch führt die Vollzugsabteilungsleiterin oder der Vollzugsabteilungsleiter. Sofort- und Zugangsgespräche sind die ersten strukturierten Kontakte der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 4 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Diese ersten Kontakte zwischen den Gefangenen und der Anstalt sind von nachhaltiger Bedeutung für die Aufnahme der oder

des Gefangenen in den Vollzug: Sie können entscheidend sein für seine oder ihre Haltung gegenüber Anstalt und Bediensteten sowie die Stellung in der Gefangenenhierarchie: wie auch sonst in der Gesellschaft kommt es darauf an, wie man eine Gemeinschaft eingeführt wird. Deshalb – und auch weil bei den Aufnahmegesprächen sensible Informationen abgefragt werden – ist strikt darauf zu achten, dass andere Gefangene bei der Aufnahme nicht anwesend sind. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme nur für Situationen vor, in denen anders eine Kommunikation mit dem Gefangenen wegen sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten nicht hergestellt werden kann. Diese Ausnahmeregelung setzt jedoch voraus, dass die oder der Gefangene nur eine so außergewöhnliche Sprache spricht, dass keine andere externe Sprachmittlerin oder kein anderer externer Sprachmittler innerhalb der vorgegebenen Zeit herangezogen werden kann. Für alle gängigen Sprachen sind die Anstalten gehalten, Vorkehrungen zu treffen, um rechtzeitig Übersetzerinnen oder Übersetzer oder andere Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler heranziehen zu können. Auch wenn eine derartige Ausnahmesituation vorliegt, darf ein anderer zuverlässiger Gefangener zur Sprachmittlung nur herangezogen werden, wenn die oder der aufzunehmende Gefangene dazu ausdrücklich die Einwilligung erklärt.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme so bald wie möglich, spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Nach Absatz 4 gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Absatz 5 fordert die Anstalt auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

Absatz 6 bestimmt in Übereinstimmung mit Nr. 24.9 EPR und Nr. 16 der VN-Resolution RES/43/173 v. 9. Dezember 1988 (Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen), dass Angehörige der oder des Gefangenen oder eine andere von ihr oder ihm benannte Person von der Aufnahme zu unterrichten sind. Die Mitteilung erfolgt nicht, wenn die oder der Gefangene diese nicht wünscht. Es ist die Verantwortung der Anstalt, dafür zu sorgen, dass eine Mitteilung erfolgt, wobei sie diese auch von dem Gefangenen selbst vornehmen lassen kann.

Zu § 7 Diagnoseverfahren

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnoseverfahrens ersetzt.

Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens (Absatz 1). Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Gefangenen

regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Satz 2 soll das Diagnoseverfahren wissenschaftlichen Standards entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. Dieses muss auch in Ansehung von Strafzeit und Art und Schwere der Straftat über die jeweils erforderlichen Qualifikationen verfügen.

An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind.

Absatz 2 und 3 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnoseverfahren kann u.a. Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 2 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnoseverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 4 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Gleiches gilt nach Satz 2 für Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge.

Zu § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maß-

nahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Zu Beginn des Vollzuges hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Die durchgeführten Maßnahmen sollen dokumentiert werden.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Diagnoseverfahrens und zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen. Dies trägt der aktiven Stellung der Gefangenen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und § 20 Rechnung. Verpflichtend ist im Hinblick auf das Diagnoseverfahren nur die Erörterung des Gesamtergebnisses, Teilergebnisse können, müssen aber nicht im Einzelnen erörtert werden. Das Gespräch nach Absatz 4 muss vor dem Einstieg in die konkrete Vollzugs- und Eingliederungsplanung erfolgen, damit die oder der Gefangene noch die Gelegenheit hat, sich zu den Ergebnissen des Diagnoseverfahrens sowie Wünsche und Anregungen für das weitere Planungsverfahren zu äußern.

Absatz 5 regelt die Einbeziehung von externen Personen und Einrichtungen in die Erarbeitung der Vollzugsplanung. Das Gesetz sieht vor, solche Personen in die Vollzugsplanung einzubeziehen, die an der Wiedereingliederung der oder des Gefangenen nach der Entlassung mitwirken werden. Dies können zuständige Mitarbeiter von Behörden oder Fachkräfte freier Träger sein, aber ebenso Privatpersonen, die in der Zeit nach der Entlassung eine besondere Rolle spielen. Dasselbe gilt für Familienmitglieder, die von der Inhaftierung und Entlassung unmittelbar selbst betroffen sind, insbesondere weil sie mit der oder dem Gefangenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und voraussichtlich leben werden. Art und Weise der Einbeziehung gibt die Regelung nicht vor, da dies jeweils von der Fallgestaltung abhängen wird. Mit der Einbeziehung soll auf eine frühzeitige günstige Gestaltung des sozialen Empfangsraums hingearbeitet werden, insbesondere indem soziale Netzwerke mit möglichst hoher Verbindlichkeit geschaffen und auf die anstehende Situation vorbereitet werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Situation in den Familien der Gefangenen, etwa weil dieses bereits durch Vorbelastungen geprägt ist, deren erneutes Aufleben möglichst vermieden werden soll, weil sich die familiäre Konstellation durch Trennungen verändert hat oder dass es darum geht, Partnerin oder Partner und die größer ge-

wordenen Kinder nach langer Abwesenheit wieder auf das Zusammenleben vorzubereiten.

Wenn Gefangene bereits unter Führungsaufsicht oder Bewährung gestanden haben, sind die bisherigen Bewährungshelfer zu beteiligen, so dass deren Einschätzung über den Gefangenen in den Vollzugsplan einfließen kann.

Absatz 6 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Satz 2 schafft die Möglichkeit, die Gefangene oder den Gefangenen an der Konferenz zu beteiligen.

Gemäß Absatz 7 ist der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer, sobald sie oder er gerichtlich bestellt ist, Gelegenheit zur Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen zu geben. Auch sonstige Personen, die an der Eingliederung mitwirken (Abs. 5) können – mit Zustimmung der oder des Gefangenen – an der Konferenz beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 8 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständige Bewährungshelferin oder den künftig zuständigen Bewährungshelfer bereits in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt dieser oder diesem den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 9 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung. Auf Wunsch des Gefangenen kann der Vollzugsplan auch zu seiner Habe genommen werden, um etwaigen Erpressungsversuchen von Mitgefangenen zu begegnen.

Zu § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frü-

hestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 22 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind.

Nummer 23 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Abs. 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 stärkt die Behandlungsorientierung des Gesetzes dadurch, dass die Anstalten im Rahmen der Vollzugsplanung vorrangige Maßnahmen kennzeichnen sollen, die sie für die Erreichung des Vollzugszieles des individuellen Gefangenen als zwingend erforderlich identifiziert haben. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Wie bei allen anderen Maßnahmen auch bleibt es der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Andererseits ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden. Soweit die Gefangenen in Arbeit oder schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sind, wird ihnen durch die Teilnahme an Behandlungsangeboten kein finanzieller Nachteil entstehen, da gemäß § 38 Vergütungsfortzahlung zu gewähren ist.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens neun Monate vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 22 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 12 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Verbleiben bei Aufnahme bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt keine neun Monate, so muss mit den Vorbereitungen bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans begonnen werden.

Bei den in Nummer 1 genannten Übergangseinrichtungen handelt es sich um betreute Wohngemeinschaften außerhalb einer JVA, in der Gefangene vor ihrer Entlassung untergebracht werden können. Solche Übergangseinrichtungen sind zur strukturierten Heranführung an die Freiheit und die Übung der Verantwortungsübernahme eines selbstbestimmten Lebens nach einer längeren Haftzeit eine sinnvolle Möglichkeit. Derartige Einrichtungen bestehen bisher in Schleswig-Holstein noch nicht, ein entsprechendes Angebot soll jedoch aufgebaut werden.

Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzuges besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Daher soll sie frühzeitig Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in die Eingliederungsvorberei-

tung einbinden und mit diesen Weisungen und andere Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung abstimmen.

Der Eingliederungsplan ist gemäß Satz 2 entsprechend der Fortentwicklung der Eingliederungsplanung regelmäßig fortzuschreiben. Da zur Vorbereitung der anstehenden Entlassung und der dann anstehenden Wiedereingliederung regelmäßig zahlreiche Maßnahmen zu koordinieren sind, ist die Fortschreibungsfrist des Eingliederungsplans auf drei Monate verkürzt.

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

Zu § 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Absatz 1 sieht die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener vor. Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nr. 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Auch im offenen Vollzug erfolgt eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen räumlichen Bereichen.

Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gemäß Absatz 2 dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden und keine schädlichen Einflüsse für die betroffenen Gefangenen zu befürchten sind. Tatbestandlich gilt der Absatz 2 auch für den offenen Vollzug. Die Ausschlussstatbestände werden dort jedoch seltener erfüllt sein, so dass dort in deutlich stärkerem Umfang gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden können.

Zu § 11 Unterbringung

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall der Unterbringung sowohl im geschlossenen wie im offenen Vollzug und begründet einen entsprechenden Anspruch der Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Unterbringung ist die Zuweisung eines Haftraums zur eigenen oder gemeinsamen Nutzung. Umschluss ist demnach keine gemeinsame Unterbringung im Sinne dieser Regelung.

Absatz 2 ermöglicht als Ausnahme von der Einzelunterbringung die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn Gefangene dies beantragen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Mit dem Antragserfordernis wird klargestellt, dass die gemeinsame Unterbringung auf Wunsch der Gefangenen und nicht aus vollzuglichen Interessen erfolgt. Ein Antrag muss von allen beteiligten Gefangenen vorliegen. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung wird die Anstalt sorgfältig die Auswirkungen auf die beteiligten Gefangenen prüfen. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden. Die oder der Gefangene, die oder der den Antrag widerruft, ist wieder einzeln unterzubringen. Die Regelung verzichtet darauf, eine gemeinsame Unterbringung zur Suizidprofilaxe unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Gefangenen vorzusehen: Wird aus diesem Grunde eine gemeinsame Unterbringung als angezeigt angesehen, muss demnach der Antrag der be-

troffenen Gefangenen eingeholt werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Ausnahmesituation geben kann, in denen der Vollzug eine Einzelunterbringung für alle Gefangenen nicht gewährleisten kann. Der Strafvollzug kann sich seiner Aufgabe bei der Strafvollstreckung nicht durch einen „Aufnahmestopp“ entziehen. Schwankungen bei den Belegungszahlen entwickeln sich regelmäßig schneller, als der Vollzug mit baulichen Maßnahmen folgen kann. Die Regelung stellt jedoch klar, dass eine gemeinsame Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum strikt auf Ausnahmesituationen beschränkt ist und andere Maßnahme – etwa Verlegungen, ggf. auch in andere Bundesländer – vorrangig sind. Zudem darf die Mehrfachbelegung von Hafträumen kein Dauerzustand werden. Die Bestimmung geht davon aus, dass Mehrfachbelegungen in der Regel nicht länger als drei Monaten dauern müssen.

Absatz 4 enthält eine Öffnungsregelung für den offenen Vollzug und trägt damit dem gegenwärtigen Zustand des offenen Vollzuges Rechnung. Perspektivisch ist auch hier eine Einzelunterbringung anzustreben. Da die Gefangenen regelmäßig tagsüber außerhalb ihres Haftortes und der Anstalt unterwegs sind, ist die Notwendigkeit der Einzelunterbringung von geringerer Dringlichkeit als im geschlossenen Vollzug.

Zu § 12 Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Nachtzeit und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzuges Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten. Die Regelung impliziert, dass die Gefangenen in dieser Zeit nicht in Hafträumen eingeschlossen werden. Einschränkungen des Rechts zum Aufenthalt in der Gemeinschaft ergeben sich aus § 13, der Umfang und Voraussetzungen des Einschluss regelt.

Zu § 13 Einschluss

Die Regelung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Gefangenen auf ihren Hafträumen eingeschlossen werden dürfen.

Gemäß Absatz 1 werden die Gefangenen im geschlossenen Vollzug während der Nachtzeit auf ihren Hafträumen eingeschlossen. Die Regelung verwendet nicht mehr den im StVollzG gebrauchten Begriff der „Ruhezeit“. Durch den Begriff „Nachtzeit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der regelmäßige Einschluss nur vom Tagesende am Abend bis zum Tagesbeginn am kommenden Morgen stattfindet. In der Regel wird die Nachtzeit zwischen 20 und 22 Uhr am Abend beginnen und bis gegen 6:30 Uhr am Morgen reichen. Der konkrete Umfang der Nachtzeit wird im Erlasswege durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Eine Differenzierung zwischen Werktagen, Wochenende und Feiertagen ist möglich, solange die Grundstruktur nicht in Frage gestellt wird. Auch an Wochenenden und Feiertagen findet daher die „Tageszeit“ ohne Einschluss statt (soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen), und ein entsprechendes Angebot zu einer strukturierten Tagesgestaltung ist vorzuhalten. An Wochenenden und Feiertagen ist ein vorgezogener Beginn der Nachtzeit bis frühestens 17:00 Uhr und ein etwas später liegendes Ende denkbar.

Absatz 2 bestimmt abschließend aufgezählte Sachverhalte, bei denen auch außerhalb der Nachtzeit Gefangene eingeschlossen werden dürfen. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle, von denen grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Die Anwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt, die stets sorgfältig abwägen muss, ob und in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten Gebrauch macht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und der Einschluss auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, und zwar sowohl hinsichtlich seiner täglichen Dauer als auch hinsichtlich der Gesamtdauer. Stets ist zu prüfen, auf welche Tageszeiten der Einschluss beschränkt werden kann und an welchen Maßnahmen die betroffenen Gefangenen teilnehmen können. Die Teilnahme an der täglichen Freistunde (§ 84) ist immer zu gewährleisten. Der Einschluss darf nicht den Umfang einer Einzelhaft oder des Arrestes annehmen – für diese Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen und Verfahren einzuhalten.

Gemäß Nummer 1 kann in bestimmten Fällen der Einschluss auch jenseits der Nachtzeit im Rahmen der Erstaufnahme in den Vollzug sinnvoll sein, bspw. wenn eine Ausnüchterung erfolgen muss. Dieser Tatbestand findet keine Anwendung, wenn die Gefangenen aus anderen Vollzugsformen in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln (namentlich, wenn sie von der Untersuchungshaft oder aus dem Jugendstrafvollzug in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln). Die Höchstdauer des Einschlusses ist auf zwei Wochen begrenzt. Gemäß Nummer 2 ist der Einschluss möglich, wenn zu befürchten ist, dass eine Gefangene oder ein Gefangener einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben.

Nach Nummer 3 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern.

Zu § 14 Abteilungsvollzug

Die Unterbringung in räumlich und personell überschaubaren Einheiten ist die Voraussetzung für einen differenzierten Vollzug. Als noch überschaubar ist eine Abteilung anzusehen, wenn sie in regulärer Belegung bis zu 30 Gefangene umfasst, bei vorübergehender Belegung nicht mehr als 40.

Absatz 2 sieht vor, dass den Abteilungen Bedienstete fest zugeordnet werden. Dies fördert den Aufbau von Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen und damit auch die soziale Sicherheit in den Anstalten. Zudem lernen die Bediensteten „ihre“ Gefangenen besser kennen und einzuschätzen. Die so ermöglichten Erkenntnisse können in die Vollzugsgestaltung einfließen und die Behandlungsangebote für die Gefangenen verbessern.

Zu § 15 Wohngruppenvollzug

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Unterbringung in einer Wohngruppe und die Teilnahme am Wohngruppenvollzug vorsehen.

Absatz 1 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in

einer Wohngruppe fördert zudem die Selbständigkeit der Gefangenen (trägt § 3 Abs. 3 Satz 2) und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und (noch) nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.

Absatz 2 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 130 Abs. 2) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals.

Die Gruppengröße wird auf höchstens 15 Personen beschränkt. Anders lässt sich das Ziel, sozialadäquates Verhalten an Gefangene zu vermitteln, deren soziale Kompetenz gering ausgeprägt ist, nicht erreichen. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

Zu § 16 Geschlossener und offener Vollzug

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug (vgl. Abs. 4). Abteilungen des offenen Vollzuges werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzuges.

Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er fördert zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in die Freiheit. Mit seiner Öffnung nach außen beugt er zudem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges vor. Hierzu zählen z.B. die drohende Unselbständigkeit der Gefangenen infolge der strengen Reglementierung des geschlossenen Vollzuges oder der Verlust sozialer Beziehungen. Der offene Vollzug bietet den Gefangenen aber auch die Chance, schon zu Beginn der Inhaftierung über vollzugsöffnende Maßnahmen den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten oder neue Arbeitsfelder zu erschließen. Durch verminderte Sicherheitsvorkehrungen in Anstalten des offenen Vollzuges wird eine größere Lebensnormalität geschaffen und der Kontakt mit der übrigen Gesellschaft erleichtert.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug und stellt als „Soll-Vorschrift“ klar, dass Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, namentlich sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Den Anforderungen einer Unterbringung im offenen Vollzug genügen Gefangene wie bisher nur dann, wenn sie zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung bereit sind (zu vgl. bereits BT-Drs. 7/918, S. 51). Beispielsweise ist zu berücksichtigen, ob Gefangene an den Behandlungsangeboten der Anstalt mitwirken wollen und sie zu korrekter Führung auch unter der geringeren Aufsichtsintensität im offenen Vollzug fähig sind. Auch das Durchhaltevermögen bei einer zugewiesenen Arbeit oder einer Ausbildungsmaßnahme,

die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft und zur Umsetzung des Erlernten sind einzubeziehen. Dabei wird nicht verkannt, dass diese Fähigkeiten mitunter erst unter den Bedingungen des offenen Vollzuges vertieft und gefestigt werden können. Den prognostischen Risiken einer Entscheidung über die Unterbringungsform hat die Anstalt mit einer besonders gründlichen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung Rechnung zu tragen.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Absatz 4 macht deutlich, dass durch Vollstreckungsplan auch eine direkte Ladung in den offenen Vollzug vorgesehen werden kann. Exemplarisch werden bestimmte Konstellationen benannt, bei denen eine solche Regelung geeignet erscheint. Das nähere Verfahren und die konkreten Definition der Konstellationen, in denen eine direkte Ladung in den offenen Vollzug erfolgt, sind dem Vollstreckungsplan vorbehalten.

Zu § 17 Verlegung und Überstellung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt oder Einrichtung. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 105.

Absatz 1 benennt die Verlegungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG) beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung.

Nach § 143 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Verlegungen stellen für Gefangenen regelmäßig einen tiefen Eingriff dar, da sie aus ihrer gewohnten Lebensumgebung herausgenommen werden und sich in einer neuen Anstalt erst wieder neu orientieren und sich einen Statusplatz in der Gemeinschaft erarbeiten müssen. Absatz 3 setzt daher Nr. 17.3 EPR um und erfordert, dass die Gefangenen vor ihrer Verlegung rechtzeitig angehört werden.

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit Nr. 24.9 EPR und Nr. 16 der VN-Resolution

RES/43/173, dass Angehörige der oder des Gefangenen oder eine andere von ihr oder ihm benannte Person von der Verlegung zu unterrichten sind. Die Mitteilung erfolgt nicht, wenn die oder der Gefangene diese nicht wünscht. Es ist die Verantwortung der Anstalt, dafür zu sorgen, dass eine Mitteilung erfolgt, wobei sie diese auch von dem Gefangenen selbst vornehmen lassen kann.

Zu § 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 5 des in § 9 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und regelt die Voraussetzungen für die Verlegung in die Sozialtherapie. Deren weitere Ausgestaltung wird im Abschnitt 5 näher geregelt.

Absatz 1 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Anzeigtheitsprüfung allerdings Indizwirkung zu. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Sicherheitsbedenken vorliegen, die einer Verlegung in die Sozialtherapie entgegenstehen.

Absatz 2 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 1 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Eine Zustimmung der Gefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (Absatz 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Ausgangspunkt der Regelung in Absatz 3 ist die Tatsache, dass die Motivation zur Mitwirkung der Gefangenen eine essentielle Voraussetzung für das Gelingen jeder Behandlung ist. Zwar ist in beiden Varianten nach Absatz 1 und 2 die Zustimmung der oder des Gefangenen nicht als Voraussetzung für eine Verlegung in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen worden, um so auch die Möglichkeit zu schaffen, in der Sozialtherapie eine Mitwir-

kungsmotivation zu erarbeiten. Dennoch muss schon vor einer Verlegung in die Sozialtherapie bei den infrage kommenden Gefangenen auf eine Therapiemotivation hingewirkt werden.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt.

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Zu § 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Die Bestimmung regelt die Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt (§ 34) in Neumünster. Voraussetzung ist, dass die oder der Gefangene sich für eines der dort angebotenen schulischen und beruflichen Qualifikationsangebote eignet und diese angezeigt sind, um die berufliche Integration der oder des Gefangenen zu fördern. Ähnlich wie bei der Verlegung in die Sozialtherapie soll ein landesweites Prüfungsverfahren eingerichtet werden. Ist auch die Verlegung in die Sozialtherapie angezeigt, ist diese vorrangig. Für die Verlegung ist Zustimmung der oder des Gefangenen erforderlich (§ 33 Abs. 1).

Absatz 2 stellt darauf ab, dass die Verlegung in die Ausbildungsanstalt und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wenig erfolgversprechend sind, wenn die oder der Gefangene selbst die Verlegung nicht will und an der Ausbildung oder dem Schulangebot nicht interessiert ist. Kommen Gefangene für diese Qualifikationsmaßnahmen grundsätzlich in Betracht, ist es daher Aufgabe der Ausgangsanstalt, die Gefangenen davon zu überzeugen, dass die Ausbildung oder das Schulangebot für sie sinnvoll und weiterführend sind.

Abschnitt 4 Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

Der Abschnitt regelt Inhalt und Ausgestaltung der standardmäßig im Vollzug vorzuhaltenden Angebote zur sozialen Hilfe, Beratung und Behandlung.

Zu § 20 Soziale Hilfen

Ein niedrighschwelliger, aber gleichwohl wichtiger Teil des vollzuglichen Leistungsbereiches ist die Soziale Hilfe. Die Vorschrift bündelt die Regelungen zur Sozialen Hilfe im Strafvollzug. Gemeinsames Element der Sozialen Hilfe ist die Unterstützung der Gefangenen zur eigenständigen Lösung ihrer Probleme. Dies umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – solche Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung und der Wiedereingliederung stehen. Obschon sie auf alltagspraktische Lösungsansätze ausgerichtet ist und keine besondere Fachlichkeit beansprucht, kommt dieser Form der Unterstützung eine erhebliche Bedeutung für das Wohl und die Wiedereingliederungschancen der Gefangenen zu. Durch die Bündelung und Verortung der Regelung im „Behandlungs-Abschnitt“ soll die Soziale Hilfe stärker in das Blickfeld gerückt und ihre Bedeutung gestärkt werden.

Zu § 21 Ausgleich von Tatfolgen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundeliegenden Konfliktes anerkannt. Sowohl im Allgemeinen Strafverfahren wie auch im Jugendstrafrecht hat der Täter-Opfer-Ausgleich seinen festen Platz im Gefüge der Rechtsfolgen: Er kann zu einer Einstellung des Verfahrens führen und bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden.

In den mediativ-vermittelnd ausgerichteten Verfahren der sog. *Restorative Justice* stehen die Beteiligten (Täter/in, Geschädigte/r) auf Augenhöhe nebeneinander. Es entsteht Raum für die im Strafprozess nur bedingt bearbeiteten materiellen und psychologischen Folgen der Straftat. Vor allem aber kann die oder der Geschädigte Ängste aussprechen und abbauen. Die Erfahrung vieler Mediatoren zeigt, dass eine professionell begleitete, direkte Kommunikation zwischen Tätern und Geschädigten diese Tatfolgen sehr stark reduzieren kann und sich diese bestenfalls völlig auflösen. Wiedergutmachung von begangenen Unrecht dient den Interessen der Geschädigten meist mehr als Strafe: Sie erleben häufig eine Art heilende Wirkung, wenn der Täter aktiv Verantwortung für sein Handeln übernimmt.

Die direkte Begegnung mit den Geschädigten wirkt auch bei der Täterin oder dem Täter nachhaltiger im Sinne einer Rückfallvermeidung.

In der hiesigen Praxis steht der Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung als eine wesentliche Ausprägung von *Restorative Justice*-Maßnahmen im justiziellen Bereich im Vordergrund. Im Ausland gibt es darüber hinaus jedoch auch ausgesprochen positive Erfahrungen mit der Praktizierung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug sowie mit erweiterten Formen des Ausgleichs.

Es kann, gerade bei schwereren Straftaten, zahlreiche Gründe geben, warum es nicht bereits vor der Verurteilung zu einem TOA gekommen ist, sei es, dass die Geschädigten hierzu noch nicht in der Lage waren, der Täter nicht bereit war oder Staatsanwaltschaft oder Gericht diese Möglichkeit nicht für angezeigt hielten. So ist mitunter gerade auch erst eine erfolgte Verurteilung eine Voraussetzung dafür, dass sich beide Seiten mit der Vorstellung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anfreunden können. Auch noch im Strafvollzug kann es für die Täterin oder den Täter ein Bedürfnis sein, die Verantwortung für ihre oder seine Handlung gegenüber dem Opfer zu übernehmen, und in nicht wenigen Fällen sind es erst die Angebote im Rahmen des Strafvollzuges, die die oder den Gefangenen hierzu in die Lage versetzen. Ebenso ist bekannt, dass alleine die Verurteilung die Bedürfnisse der Geschädigten danach, die Tat (und die Täterin oder den Täter) zu verstehen, ihm verständlich zu machen, was sie oder er in ihrem Leben angerichtet hat und ihre oder seine Verantwortungsübernahme zu erfahren, zumeist nicht befriedigen. Neben dem Aspekt der materiellen Wiedergutmachung zielen *Restorative Justice*-Maßnahmen vor allem auf die versöhnende Täter-Opfer-Beziehung, die die Systeme von Familie, lokaler Gemeinschaft sowie Gesellschaft mitintegriert.

Der Ausbau von Mediationsverfahren bei den Opferinteressen entspricht auch dem Anliegen der sog. EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU. Diese ist bis zum 16. November 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Anstalt soll den Tausgleich aktiv fördern und die Gefangenen auf ihre *Restorative Justice*-Angebote hinweisen. Hierzu soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Vollzug

als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Tatausgleichende Maßnahmen im Vollzug umfassen die Bereitstellung von sog. „Opferempathietraining“ und Straftataufarbeitung für die Gefangenen und deren Angehörige. Hierzu gehört auch die sensible Vorbereitung der Geschädigten (in sog. Straftat-Dialog-Gruppen) auf die „face to face“ Begegnung mit der Täterin oder dem Täter sowie die Möglichkeit von Wiedergutmachungsleistungen und die Einbindung dieser Maßnahmen in die Vollzugsplanung. Kernanliegen dieser Maßnahmen ist es, dass eine unparteiliche, geschulte Mediatorin oder ein Mediator den Prozess der Kommunikation zwischen Geschädigten und Tätern sowie deren Familien begleitet. Dies kann im Wege einer persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten einer Straftat und deren Unterstützern geschehen, aber auch im Wege einer schriftlichen Kommunikation.

Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird regelmäßig eine Stelle außerhalb des Vollzuges zu beauftragen sein. Damit soll nicht nur an die dort vorhandene Fachlichkeit angeknüpft werden, sondern zugleich auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtung von beiden Seiten als allparteilich wahrgenommen wird. Gemäß § 3 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz gehört die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch zur Aufgabe der Gerichtshilfe. Ebenso kommt die Beauftragung freier Träger in Betracht.

Die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen setzt stets auf beiden Seiten eine freiwillige Teilnahme voraus. Um dies sicherzustellen kann die Einwilligung von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden.

Die mit der Durchführung beauftragte Stelle teilt der Anstalt das Ergebnis und ggf. die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung schriftlich mit.

Absatz 3 regelt die Übernahme der Fahrkosten für die Betroffenen, damit die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen nicht bereits hieran scheitert. Berechnung der Fahrtkosten erfolgt entsprechend der §§ 5 und 6 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I 2004, 718, 776) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 22 Schuldenregulierung

Die meisten Gefangenen kommen bereits mit ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und so umfangreichen Schulden in den Vollzug, dass eine Tilgung aus eigener Kraft in absehbarer Zeit illusorisch erscheint. Häufig kommen im Zusammenhang mit der Verurteilung noch Gerichtskosten, Haftkosten und Schadensersatzansprüche der Geschädigten hinzu. Um den Gefangenen bei der Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, der realistischen Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit, ggf. einer Umschuldung und der Erarbeitung einer wirtschaftlichen Perspektive zu helfen gehört eine professionelle Schuldnerberatung zum Standardangebot im Vollzug.

Zu § 23 Suchtmittelberatung

Ein hoher Anteil der Gefangenen weist bei Vollzugsantritt Abhängigkeiten von Alkohol oder anderen legalen oder illegalen Drogen auf. Diese Abhängigkeiten prägen nicht nur den Alltag im Vollzug, sondern bestimmen auch maßgeblich die Wiedereingliederungschancen nach der Entlassung. Die Vollzugsanstalten halten daher ein breites Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen vor, die von Beratungen zur drogenabstinenten Lebensgestaltung bis zu thera-

peutischen Angeboten und medizinischen Behandlungen wie Substitution reichen. Neben den intramuralen Angeboten ist die Unterstützung bei der Vermittlung in Angebote außerhalb des Vollzuges bedeutsam: die Zeit im Vollzug kann somit insbesondere bei kürzeren Freiheitsstrafen oder im Rahmen des Übergangs für die Vorbereitung von Therapien, Betreuung oder Beratung in Freiheit genutzt werden. Die Teilnahme der Gefangenen setzt ihre Einwilligung voraus.

Zu § 24 Familienunterstützende Angebote

Ein Fokus des Gesetzentwurfes liegt in der Familienorientierung. Eine Inhaftierung trifft nicht nur die Gefangenen, Mitbetroffene sind stets auch Partnerin oder Partner, Kinder und weitere Familienangehörige. Auf absehbare Zeit fehlt damit eine wichtige Bezugsperson. So müssen für die Zeit des Vollzuges Möglichkeiten gefunden werden, den Kontakt zu halten und Begegnungen zu ermöglichen. Häufig sind Angehörige, insbesondere Kinder, auch Stigmatisierungen ausgesetzt und müssen Wege finden, hiermit umzugehen. Insbesondere nach längeren Haftzeiten müssen die Betroffenen nach der Rückkehr der oder des Gefangenen in die Familien das Zusammenleben neu gestalten. Der Vollzug kann das hierin liegende Konfliktpotenzial durch entsprechende Vorbereitungen deutlich reduzieren. In bestimmten Fällen mag die Inhaftierung auch eine zeitweise Erleichterung für ein konfliktbelastetes Familiensystem sein. Sie bietet dann jedenfalls die Chance auf Klärungsprozesse und auf die konstruktive Vorbereitung eines erneuten Zusammenlebens oder getrennter Lebensperspektiven.

Der Gesetzentwurf will hier die negativen Auswirkungen der Inhaftierung so weit als möglich mindern und zugleich den Erhalt der Beziehungen zu den Partnern und Kindern der Gefangenen stärken. Schon in den Grundsätzen stellt er deshalb heraus, dass die Belange der Familienangehörigen bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen sind und der Erhalt familiärer Bindungen gefördert werden soll (§ 3 Abs. 6). Entsprechend sollen Belange der Familienangehörigen auch bei der Vollzugsplanung einfließen (§ 8). Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung der Besuchszeiten für Angehörige und Kinder sowie die Möglichkeit von Langzeitbesuchen vor (§ 42). In der Praxis soll die Familienorientierung des Vollzuges auch dadurch gefördert werden, dass besonders geschulte Bedienstete für die Beachtung der Belange von Kindern (bspw. bei der Besuchsgestaltung) verantwortlich sind.

Ein wichtiger Aspekt dieser Familienorientierung sind schließlich die in § 24 geregelten familienunterstützenden Angebote. Dabei geht es um ein Spektrum von Beratungs- und Trainingsangeboten, die den Gefangenen helfen sollen, ihre familiäre Situation zu klären.

Das Gesetz sieht daher vor, dass Angebote mit unterschiedlicher Zielrichtung und Methodik vorgehalten werden. Dies können bspw. Gesprächs- oder Trainingsangebote sein mit dem Ziel die positive Entwicklung der oder des Gefangenen in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Partner- und Eltern-Rolle zu stärken. Gegenstand kann der gewaltfreie, möglichst konstruktive Umgang mit Konflikten in der Familie sein. Ausdrücklich ermöglicht wird es, Kinder und Partner in die Gestaltung dieser Gesprächs- und Beratungsangebote einzubeziehen. Hierfür müssen die Anstalten geeignete Räumlichkeiten vorhalten. In geeigneten Fällen soll die Anstalt auch den Kontakt zu externen Trägern von Sozialleistungen suchen, bspw. um eine nachgehende Beratung oder Betreuung zu initiieren oder um sich über das Vorgehen abzustimmen, wenn die oder der Gefangene oder die Familie bereits Leistungen (bspw. Erziehungshilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch) erhalten.

Zu § 25 Soziales Training

Soziale Trainings sind ein zentraler Bestandteil des modernen vollzuglichen Behandlungsangebotes. Hierunter fällt ein inzwischen vielfältiges Spektrum verhaltensorientierter gruppenpädagogischer Angebote mit unterschiedlicher Methodik und Zielrichtung. Soziale Trainings haben sich insbesondere bewährt um einen gewaltfreien Umgang mit Aggressionen in Konfliktsituationen zu trainieren. Sie umfassen aber auch andere Konstellationen sozial angemessenen Verhaltens.

Zu § 26 Psychotherapie

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 7 des in § 9 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychotherapie im Strafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täterspezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften, insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Gefangenen ansprechen. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Gefangenen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Gefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedürfnisse bzw. der dynamischen Risikofaktoren anstreben.

Gefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Gefangene mit einer geringen Rückfallgefahr bzw. weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Gefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themenzentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteilwerden. Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Gefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Gefangener gefährden könnten.

Abschnitt 5 Sozialtherapeutischer Vollzug

Zu § 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Ent-

lassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 2 Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Gemäß Absatz 5 tragen die Gefangenen in der Sozialtherapie grundsätzlich Privatkleidung und sind damit von der Vorgabe des § 69 befreit. Damit wird im Vergleich zum üblichen geschlossenen Vollzug eine persönlichere Atmosphäre in der Sozialtherapie hergestellt, die für die Behandlungsgestaltung bedeutsam ist. Andererseits erfordern die Sicherheitsbedürfnisse in der überschaubareren Sozialtherapie auch nicht das Tragen von Anstaltskleidung.

Zu § 28 Beendigung

Die Regelung bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung erreicht worden ist oder aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, weil die erforderliche Behandlungsmotivation bei der oder dem Gefangenen nicht (mehr) vorhanden ist oder sie oder er sonst mit den Mitteln der sozialtherapeutischen Behandlung nicht (mehr) erreichbar ist. Gemäß Satz 2 kann die Sozialtherapie auch dann beendet werden, wenn Gefangene durch ihr Verhalten die Behandlung anderer Gefangener erheblich stören.

Zu § 29 Therapeutische Nachsorge

Nicht immer lassen sich das sozialtherapeutische Behandlungsprogramm und der Entlassungszeitpunkt so gut aufeinander abstimmen, dass das Behandlungsprogramm rechtzeitig abgeschlossen ist. Absatz 1 ermöglicht daher – unter einfacheren Voraussetzungen als dies allgemein über § 61 ermöglicht wird – die weitere Teilnahme der oder des Gefangenen am therapeutischen Programm der Einrichtung auch nach ihrer oder seiner Entlassung. Dies wird regelmäßig in der Einrichtung erfolgen. Die Entscheidung über die weitere Teilnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der Einrichtung.

Absatz 2 verpflichtet die sozialtherapeutischen Einrichtungen dazu, nach der Entlassung eine therapeutische Nachsorge sicherzustellen, sofern diese im Einzelfall angezeigt ist und durch externe Behandler oder Träger gewährleistet werden kann. Die Nachsorge kann auch außerhalb der Einrichtung erfolgen.

Zu § 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Der Übergang in das Leben in Freiheit ist für Gefangene aus der Sozialtherapie häufig mit erheblichen Unsicherheiten darüber verbunden, ob sie das Leben in Freiheit meistern werden. Kommt es in der ersten Zeit nach der Entlassung zu Krisen und Überforderungssängsten, kann es für die Betroffenen hilfreich sein, wenn sie sich für eine begrenzte Zeit zur Stabilisierung noch einmal in die sozialtherapeutische Einrichtung begeben können. Diese Möglichkeit schafft § 30. Im Gegensatz zur der allgemeinen Wiederaufnahme-Regelung in § 62 steht die Rückkehroption bei ehemaligen Gefangenen der Sozialtherapie nicht unter dem Vorbehalt der Belegungssituation. Entsprechende Plätze müssen somit in der Einrichtung institutionell vorgehalten werden. Dies ist einerseits gerechtfertigt um den mit erheblichem Aufwand erarbeiteten Erfolg der Sozialtherapie nicht zu gefährden. Zum anderen ist die Anzahl der hierfür in Frage kommenden Gefangenen ausgesprochen begrenzt.

Abschnitt 6 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

Zu § 31 Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Qualifizierung und Arbeit sind zentrale Elemente eines auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen ausgerichteten Vollzugskonzeptes. Ziel ist es, die Chancen der Gefangenen auf wirtschaftlich ergiebige Berufstätigkeit und damit auf eine selbständige Lebensführung nach der Entlassung zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von den sozialen Sicherungssystemen zu vermeiden.

Die Gefangenen sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedarfe abgestimmte Qualifizierung oder Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen. Dies wird ermöglicht durch die Beseitigung individueller Bildungsdefizite einerseits sowie die Erhaltung oder Förderung beruflicher Fähigkeiten andererseits. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 33) sowie berufliche Vorbereitung (§ 32) sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Viele Gefangene werden erst durch eine entsprechende Qualifizierung im Vollzug nach der Entlassung Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Die gesetzgeberische Konzeption gibt Qualifizierungsmaßnahmen gegenüber Arbeit den Vorrang, da sie in der Regel einen größeren Beitrag zur beruflichen Integration leisten können.

Der Justizvollzug bemüht sich daher um ein möglichst breit gefächertes Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlich ergiebigen Arbeitsplätzen. Ein wichtiger Baustein im landesweiten Vollzugskonzept ist die Sicherung der JVA Neumünster als zentrale Ausbildungsanstalt (§ 34) und die Etablierung eines anstaltsübergeordneten Auswahlverfahrens zur Verlegung dorthin (§ 19).

Zu § 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder ei-

ner Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 132 Abs. 1 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzuges haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 33 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Die Regelung geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen.

Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durch-

geführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 71 Abs. 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen, Jobcentern und externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar.

Absatz 5 ermöglicht es, auch bei einer Verlegung in den offenen Vollzug eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortzuführen. Dies ist einerseits wichtig, damit der Vorteil einer Verlegung in den offenen Vollzug nicht daran scheitert, dass die Fortführung der Qualifizierungsmaßnahme nicht möglich ist. Andererseits ist das regelmäßige Eintreten und Verlassen der geschlossenen Anstalt durch Gefangene des offenen Vollzuges auch mit Risiken behaftet, bspw. dahingehend, dass sie von Mitgefangenen zum Einschmuggeln verbotener Gegenstände überredet oder erpresst werden. Vorrangig soll daher eine Fortführung der Qualifizierung außerhalb der geschlossenen Anstalten sein. Zudem dürfen Gründe der Sicherheit oder Ordnung dem nicht entgegenstehen.

Absatz 6 schafft eine Möglichkeit zur Beendigung von Qualifizierungsmaßnahmen, die im Vollzug begonnen, aber vor der Entlassung nicht mehr abgeschlossen werden konnten. Auf ihren Antrag hin können entlassene Gefangene eine solche Qualifizierungsmaßnahme fortführen. Vorrangig ist jedoch die Fortführung der Maßnahme bei einem Ausbildungsbetrieb oder Träger außerhalb des Vollzuges, um nicht Ausbildungsplätze für andere Gefangene zu blockieren und die Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu reduzieren, die durch den regelmäßigen Aufenthalt der Entlassenen in der Anstalt entstehen. Der Antrag ist daher zu versagen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung

durch die oder den Gefangenen vorliegen.

Absatz 7 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 34 Zentrale Ausbildungsanstalt

Die schulische und berufliche Qualifizierung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen der Gefangenen und nimmt deshalb im schleswig-holsteinischen Strafvollzug einen hohen Stellenwert ein. Es soll ein breites und qualitativ möglichst hochwertiges Ausbildungsangebot vorgehalten werden, das den Gefangenen dabei hilft, nach ihrer Entlassung einen Arbeitsplatz in einem auskömmlichen Beruf zu erhalten. Angestrebt werden dabei Bildungs- und Ausbildungsangebote, die mit anerkannten Abschlüssen beendet werden oder im Rahmen eines modularen Aufbaus auf solche vorbereiten, so dass die Gefangenen eine angefangene Ausbildung nach ihrer Entlassung in einem anderen Betrieb fortsetzen können.

Ein solches ausdifferenziertes Ausbildungsangebot setzt eine bestimmte Mindestanzahl an geeigneten und teilnehmenden Gefangenen sowie den Anforderungen der jeweiligen Ausbildung entsprechend ausgestattete Werkstätten und die erforderliche Berufsschulunterrichtung voraus. Es ist nicht möglich, in jeder schleswig-holsteinischen JVA ein solches Angebot vorzuhalten. Daher ist die JVA Neumünster schon in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive zu der wichtigsten Ausbildungsanstalt herangewachsen. Die Regelung bildet diese Stellung ab.

Zu § 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

Der Gesetzentwurf hält an der Arbeitspflicht im Strafvollzug grundsätzlich fest. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Strukturierung des Tagesablaufs und vermittelt den Gefangenen den Wert wirtschaftlich ergiebiger Arbeit. Absatz 1 Satz 1 macht jedoch zugleich deutlich, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeit und auch Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen vorgehen. Soweit Gefangene nicht an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, sind sie demnach verpflichtet, ihnen zugewiesene Arbeit auszuführen oder an Maßnahmen der Arbeitstherapie und des Arbeitstrainings teilzunehmen.

Arbeit soll nicht nur Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Entlassung vermitteln, erhalten und fördern, sondern soll auch der Entfaltung der Persönlichkeit dienen und dem Einzelnen Achtung und Selbstachtung vermitteln (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.). Arbeit gibt eine geregelte Tagesstruktur vor und ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltungspflichten, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

Verfassungsrechtlich ermöglicht wird die Arbeitspflicht durch Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach „Zwangsarbeit“ nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig ist. Soweit zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen die Bereitstellung von Beschäftigungsangeboten Dritter in den Anstalten ermöglicht wird, ist sicherzustellen, dass die Gesamtverantwortung bei der Anstalt verbleibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169, 192). Die Vorschrift

verzichtet auf eine Übernahme des noch in § 41 Absatz 1 Satz 1 StVollzG enthaltenen, aber bedeutungslos gebliebenen Begriffs der „sonstigen Beschäftigung“.

Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 37 Abs. 2 StVollzG. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Gefangene vor der Zuweisung überfordernder Tätigkeiten. Auch die Interessen („Neigungen“) der Gefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um die Gefangenen zusätzlich zu motivieren. Satz 3 verpflichtet die Anstalten, in der Regel nur wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen. Damit ist Arbeit gemeint, die den Gefangenen in Freiheit ein ausreichendes Einkommen ermöglichen würde. Nur so kann (Pflicht-) Arbeit Teil eines positiven Resozialisierungskonzeptes sein, das darauf angelegt ist, Anerkennung und den Wert von Arbeit zu vermitteln.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt Gefangene von dieser frei, die das Renteneintrittsalter erreicht haben oder die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen. Ältere Gefangene im Rentenalter können jedoch auf eigenen Wunsch weiterhin eine Beschäftigung ausüben.

Zu § 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 33 außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Darüber hinaus ermöglicht die Bestimmung den Gefangenen auch einer Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt nachzugehen. Für das Verlassen der Anstalt können der oder dem Gefangenen Weisungen erteilt werden (§ 57).

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 37 Vergütung

Eine angemessene Bezahlung ist ein zentraler Bestandteil für die Anerkennung geleisteter Arbeit und eines positiven Resozialisierungskonzeptes. Der Gesetzentwurf setzt die zur Arbeitspflicht ergangenen Vorgaben des BVerfG (Entscheidung vom 1. Juli 1998, BVerfGE 98, 1169) um. Neben der in Geld zu zahlenden Vergütung sieht der Gesetzentwurf eine nicht-monetäre Vergütungskomponente in der Form einer tageweisen Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt vor (§ 40).

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein. Arbeitsentgelt gemäß Nummer 1 wird für Arbeit und die Teilnahme an Arbeitstraining und Arbeitstherapeutischen Maßnahmen gezahlt. Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme

stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht.

Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert. Auch wird bei der Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 78 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 60 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 36 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

Zu § 38 Vergütungsfortzahlung

Die Vorschrift lehnt sich an § 44 Abs.3 StVollzG an. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist als so wichtig für die Erreichung des Vollzugsziels anzusehen, dass den Gefangenen jedenfalls durch diese keine finanziellen Nachteile dadurch entstehen dürfen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit angeboten werden.

Zu § 39 Freistellung

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen. Gemäß Absatz 3 erhalten die Gefangenen während der Freistellungszeit ihr zuletzt gezahltes Arbeitsentgelt weiter. Der Fortzahlungsanspruch wird sich in der Regel auf das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate einschließlich der Leistungszulagen beziehen.

Zu § 40 Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Die Regelung setzt die nichtmonetäre Vergütungskomponente um und gewährt den Gefangenen für die von ihnen geleistete Arbeit und Teilnahme an Arbeitstraining, Arbeitstherapie oder beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen eine Haftverkürzung durch tageweise Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt. Sie orientiert sich an den Regelungen des StVollzG in § 43 Absatz 6 bis 10, verzichtet jedoch auf die alternativen Möglichkeiten, anstelle der Anrechnung auf die Entlassung auch Freistellung von der Arbeit oder Urlaub aus der Haft zu erhalten.

Absatz 1 knüpft diesen Anspruch an den Erhalt einer Vergütung i.S.v. § 37 Abs. 1. Für zwei Monate, in denen Gefangene für ihre Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining, Arbeitstherapie sowie beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen Vergütung erhalten, werden ihnen zwei Tage angerechnet. Damit wird der Anrechnungsanspruch von derzeit einem auf zwei Tage erhöht. Die Entlassung aus der Haft erfolgt dann um die Summe der angerechneten Tage früher.

Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände, in denen eine frühere Entlassung gemäß Absatz 1

nicht in Betracht kommt. Er entspricht im Wesentlichen § 43 Abs. 10 StVollzG, ermöglicht jedoch auch eine Anrechnung bei einer gnadenweisen Entlassung.

Kann eine Verkürzung der Haft gemäß Absatz 2 nicht gewährt werden, ist der oder dem Gefangenen gemäß Absatz 3 eine Ausgleichsentschädigung in Geld zu gewähren. Dies gilt auch für den Fall der Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen – wie beispielsweise Verzicht auf die Arbeitspflicht und damit Wegfall nichtmonetärer Vergütungsanteile - eine Verkürzung der Haftzeit nicht möglich ist. Analog zur Erhöhung des Anrechnungsanspruchs von einem auf zwei Tage ist auch die Ausgleichsentschädigung in Geld zu verdoppeln. Je Tag, um den eine Verkürzung der Haft ausgeschlossen ist, ist die ihm zustehende Vergütung für einen Monat auszugleichen. Bei der Berechnung der ihm zustehenden Vergütung soll wie im Falle des § 39 Abs. 3 das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate einschließlich der Leistungszulagen zugrunde gelegt werden.

Abschnitt 7 Außenkontakte

Zu § 41 Grundsatz

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten (Satz 1). Die Außenkontakte können durch Besuche (§ 42 bis § 44), Telefongespräche (§ 46), Schriftwechsel (§ 47 bis § 51) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 53) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 52 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind. Weil die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Gefangenen von größter Wichtigkeit ist und in der Regel einen positiven Beitrag zu einer gelingenden Wiedereingliederung leistet, sieht die Regelung nicht nur ein Recht der Gefangenen vor, sondern macht die Förderung solcher Außenkontakte auch den Anstalten zur Aufgabe. Wo dies für die Wiedereingliederung von Bedeutung ist, sollen die Anstalten die Gefangenen daher zur Pflege der Beziehungen ermutigen und ihnen unterstützend zur Seite stehen.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§ 43, § 48) oder überwacht (§ 44 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 51). Die Bestimmungen des Abschnitts versuchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Der Kontakt zu Verteidigern und Rechtsanwälten wird in § 45 geregelt.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da

sie auch durch Lockerungen nach §§ 55 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 59 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 42 Besuch

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 42 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach § 43 und § 44.

Nach Satz 2 beträgt die allgemeine Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 1 StVollzG stellt dies eine Verdoppelung dar, es kommen weitere Besuchszeiten gemäß Absatz 2 für Besuche von Angehörigen und Kindern hinzu. Da es sich um eine Mindestbesuchszeit handelt, kann die Anstalt auch darüber hinaus Besuch gestatten. Dies sollte sie insbesondere tun, wenn damit günstige Auswirkungen auf die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und auf die Reintegrationsaussichten der Gefangenen verbunden sind.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte wird daher die Mindestbesuchszeit um zwei Stunden für Angehörige erhöht. Um weitere zwei Stunden erhöht sich die Besuchszeit für den Besuch von minderjährigen Kindern der Gefangenen. Die unterschiedlichen Mindestbesuchszeiten sind nicht als Kontingente für unterschiedliche Gruppen zu verstehen – selbstverständlich können auch monatlich sechs Stunden für die Besuche der Kinder eingesetzt werden. Die Anstalten können Familienbesuche weiterhin durch eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in einigen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 und 2 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Zu § 43 Untersagung der Besuche

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren (§ 45 Abs. 1) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn Besucher erkennbar angetrunken sind.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Besuche zum Schutz des Kindeswohles vor. Da diese Einschätzung jedoch regelmäßig vertiefte Kenntnisse der familiären Situation und der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfordert, soll die entsprechende Beurteilung das zuständige Jugendamt vornehmen und erforderlichenfalls Einschränkungen des Sorgerechts beim Familiengericht anregen. Eigene Entscheidungsbefugnisse haben die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter hier nur, soweit eine rechtzeitige Beurteilung des Jugendamtes und die Entscheidung durch das Gericht nicht auf dem vorgesehenen Weg erreicht werden können.

Zu § 44 Durchführung der Besuche

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige optische Überwachung von Besuchen durch anwesende Bedienstete vor. Der Einsatz technischer Mittel ist nur gemäß Absatz 5 Nummer 2 zulässig. Ausnahmen von der Überwachung können die zuständigen Abteilungsleiter anordnen. Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung, darf nach Satz 2 nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 3 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 4 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher. Satz 1 schließt nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen oder die Besucher übergeben werden können.

Satz 2 ermöglicht auch die direkte Übergabe bestimmter Gegenstände, wenn dies zuvor genehmigt worden ist. Dadurch wird eine wesentliche persönlichere Situation ermöglicht, als wenn beispielsweise Geschenke von Kindern oder Partnern nur mittels der Bediensteten übergeben werden können.

Absatz 5 Nummer 1 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Da sie zugleich einen schweren Eingriff in die Besuchsgestaltung bedeutet, ist die Entscheidung hierüber der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter vorbehalten. Eine Gefährdung von Personen ist beispielsweise gegeben, wenn aufgrund konkreter Hinweise zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene versuchen könnte, die oder den Besucher zu verletzen oder als Geisel zu nehmen. Die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs ist bei Verteidigern und Rechtsanwälten nur nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 zulässig.

Der Einsatz von Video-Technologie ist ebenfalls nur im Einzelfall beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zulässig. Die Regelung ist insofern eine im Verhältnis zu § 24 JVollzDSG speziellere Regelung. Eine allgemeine Videoüberwachung der Besuche ist ausgeschlossen. Die von der Maßnahme betroffenen Besucher und Gefangenen sind auf die Überwachung hinzuweisen. Dieser Hinweis muss auf die konkret anstehende Überwachung gerichtet sein – ein allgemeiner Hinweis, dass Besuche auch videoüberwacht werden könnten, ist nicht ausreichend. Bei Besuchen von Verteidigern und Rechtsanwälten ist eine Videoüberwachung nicht zulässig (§ 45 Abs. 5).

Zu § 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Die Bestimmung bündelt die Regelungen über den Kontakt der Gefangenen zu ihren Verteidigern und Rechtsanwälten. Der Grundsatz des fairen Verfahrens und die Achtung vor einem unabhängigen Organ der Rechtspflege gebietet es, die Kommunikation der Gefangenen zu ihren Verteidigern und Rechtsanwälten möglichst frei von Beschränkungen zu halten und Kontrollen auf das zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt absolut unabdingbare Maß zu beschränken.

Aus diesen Gründen sind gemäß Absatz 1 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren, soweit sie erfolgen, um Rechtssachen der Gefangenen zu regeln, stets zu gestatten.

Absatz 2 bestimmt, dass die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen bei den Besuchskontrollen gemäß § 44 Absatz 1 nicht inhaltlich kontrolliert werden dürfen. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es

verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen. In den in § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Konstellationen ist allerdings auch eine inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke und Unterlagen zulässig.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Von dem Verbot der Übergabe von Gegenständen bei Besuchen sind nach Absatz 4 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten. Digitale Datenträger wie CD-ROMs, DVDs oder USB-Sticks sind keine Unterlagen und dürfen nicht übergeben werden.

Zu § 46 Telefongespräche

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht. Für die Überwachung von Telefongesprächen gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 und § 45 Abs. 3 entsprechend.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Gefangene.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner handelt.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 47 Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 46 Dargelegte entsprechend.

Zu § 48 Untersagung des Schriftwechsels

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 43. Allerdings wird auch eine Unterbindung des Schriftwechsels ermöglicht, wenn die oder der Geschädigte dies beantragt. Damit soll es den Geschädigten erspart bleiben, dass sie mit nicht gewollten Schreiben des oder der Gefangenen traktiert werden.

Zu § 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Art. 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 44 Absatz 2 Satz 2 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 45 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Gefangene. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in

Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach Satz 1 nicht überwacht wird. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, von den ihnen zustehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes und ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Nach Satz 2 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Allerdings ist hier bei Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften deshalb eine Ausnahme zu machen, da diese nicht selten für die Gefangenen belastende Mitteilungen enthalten. Die Anstalt sollte in derartigen Fällen hierrüber informiert sein, um auf hiervon ausgelöste Stimmungsschwankungen reagieren zu können.

Gemäß Satz 3 werden Schreiben an externe Ärztinnen und Ärzte über die Ärzte der Anstalt vermittelt. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind diese im Einzelfall auch befugt, die Schreiben inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Durch dieses Verfahren werden einerseits die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und der Schutz der Vertraulichkeit im Rahmen der Gesundheitsfürsorge gewährleistet, andererseits sichergestellt, dass erforderlichenfalls der Schriftverkehr mit externen Ärztinnen und Ärzten kontrolliert werden kann.

Zu § 51 Anhalten von Schreiben

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an die Absenderin oder den Absender, die oder der weiterhin Eigentümerin oder Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 52 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der

Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 53 Pakete

Nach Absatz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Er hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Vor allem können Nahrungs- und Genussmittel über die Anstaltskauffrau oder den Anstaltskaufmann bezogen werden (§ 70 Absatz 2).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 66 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 46 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 8 Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

Zu § 54 Ausführung

Neben den Lockerungen (§ 55) sind Ausführungen – insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen – wichtige Instrumente zur Vorbereitung der Wiedereingliederung und zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit der Gefangenen.

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 55. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an.

Absatz 1 regelt Ausführungen zur Erreichung des Vollzugszieles. Die Anstalt soll demnach Ausführungen vornehmen, wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen angezeigt ist (Nummer 1). So können Gefangene, die noch keine Lockerungen erfahren haben, in einem kontrollierten Setting außerhalb der Anstalt erprobt werden.

Nach Nummer 2 sollen Ausführungen bei Gefangenen mit langen Haftzeiten auch zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit eingesetzt werden. In Verbindung mit Absatz 2 sieht die Regelung vor, dass Gefangene, die sich fünf Jahre oder länger ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden, wenigstens zwei Mal im Jahr ausgeführt werden, damit diese nicht den Bezug zum Leben außerhalb der Anstaltsmauern verlieren. Werden Lockerungen gewährt, ersetzen diese den Anspruch auf Ausführungen.

Da Ausführungen durch die Begleitung und Überwachung der Gefangenen ein geringeres Flucht- und Missbrauchsrisiko bieten, sind die Voraussetzungen für deren Gewährung niedriger angesetzt als bei Lockerungen. So ist die Gewährung von Ausführungen nur ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die oder der Gefangene die Ausführung trotz der begleitenden Sicherungsmaßnahmen zur Flucht oder Begehung von Straftaten missbrauchen wird.

Absatz 3 sieht vor, dass darüber hinaus auch Ausführungen aus wichtigem Anlass gewährt werden können, wenn die Gewährung von Lockerungen gemäß § 56 hierfür nicht Betracht kommt. Satz 2 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die

Aufwendungen der Anstalt.

In der Regel werden Ausführungen im Interesse der oder des Gefangenen liegen, so dass sie diesen zustimmen oder diese selbst beantragen werden. In seltenen Fällen kann es jedoch auch erforderlich sein, Gefangene ohne ihre Zustimmung auszuführen, etwa aus medizinischen Gründen. Absatz 4 schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu § 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Lockerungen des Vollzuges sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 55 Absatz 1 Satz 1 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundes- und Landesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 StVollzG wird – als Langzeitausgang der Nummer 3 – in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 ist auf 30 Tage im Vollstreckungsjahr begrenzt (während Urlaub gemäß § 13 Absatz 1 StVollzG auf 21 Tage beschränkt war).

Während Absatz 1 die standardmäßigen Lockerungen definiert, regelt Absatz 2 die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerung. Satz 1 gibt den Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anstalt hat hierüber einen Beurteilungsspielraum und kann darüber hinaus auch dann Lockerungen versagen, wenn dies aufgrund einer besonderen Fallgestaltung geboten ist. Die Anstalt hat darüber hinaus ein Auswahlermessen darüber, welche Lockerungsform gewährt wird und entscheidet über Zeitpunkt, Häufigkeit und Umfang der Lockerungsgewährung. Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 und 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzuges auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungs-

maßstab einer verantwortbaren Erprobung. Dies entspricht auch dem schon im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein verwendeten Maßstab (§ 15 Abs. 2 JStVollzG SH).

Nach Absatz 3 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu § 56 Lockerungen aus wichtigen Gründen

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein

Nach Absatz 2 ist § 55 Absatz 2 und 3 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Zu § 57 Weisungen für Lockerungen

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 1 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 55 Absatz 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Arbeitern und Passanten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Strafgefangene handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Gefangenen hier - auch aus Gründen des Persönlich-

keitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 9 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 59 Vorbereitung der Eingliederung

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Zweidrittel-Termin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig neun Monate zuvor zu beginnen hat (§ 9 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind nach Satz 2 aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Ent-

lassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Gefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Gefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Gefangenen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monaten zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Strafvollzug gewährt werden.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 55 Absatz 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 55 Absatz 3 und § 57 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Liegen diese – im Vergleich zu § 55 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 60 Entlassung

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reise-

kostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 61 Nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung in Einzelfällen vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Sie kann nur mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzuges kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 115 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird

die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Abschnitt 10 Grundversorgung und Freizeit

Zu § 63 Einbringen von Gegenständen

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Gefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 64 Gewahrsam an Gegenständen

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 67 Absatz 1), zum religiösen Gebrauch (§ 67 Absatz 2), zur Ausstattung des Haftraums (§ 65), als private Bekleidung (§ 69 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 70 Absatz 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 63 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 68 Absatz 2.

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 119 Absatz 1 Nummer 4).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 65 Ausstattung des Haftraums

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 63 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Art. 5 Absatz 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Absatz 1 dient wie § 67 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Strafvollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 65 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Anstalt.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Gefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 – der sich auch auf den Zugang zum Hörfunk gemäß Satz 1 bezieht – kann die Anstalt die Gefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 52.

Zu § 69 Kleidung

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

Zu § 70 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft

zu befolgen.

Da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

Zu § 71 Freizeit

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§130 Absatz 1) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Abschnitt 11 Gelder der Gefangenen und Kosten

Zu § 72 Eigengeld

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Gefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher nach § 70 Absatz 2 Satz 4 nur das Hausgeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 73 Taschengeld

Absatz 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzoglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Taschengeld wird dem Hausgeld (§ 75) zugeschrieben und kann wie dieses verwendet werden. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Voraussetzung für die Gewährung von Taschengeld ist neben der Bedürftigkeit, dass die Gefangenen ihre Bedürftigkeit nicht selbst verschuldet haben.

Absatz 2 konkretisiert, wann ein Verschulden der Gefangenen vorliegt, nämlich, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 37 Absatz 2. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 74 Konten, Bargeld

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet wer-

den, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung gemäß § 37 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. „Gelder“ sind auch solche in fremder Währung. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Zu § 75 Hausgeld

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 37 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 37 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzuges Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 119 Absatz 2 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 76 Zweckgebundene Einzahlungen

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld.

Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 77 Überbrückungsgeld

Der Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 51 StVollzG mit Ausnahme der dort in Absatz 4 und 5 enthaltenen Pfändungsregelungen, weil insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht besteht.

Mit der Regelung in Absatz 1 stellt die Vorschrift sicher, dass Gefangenen ermöglicht wird, während des schwierigen Zeitraums der ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zu verfügen, um bis zu ihrer beruflichen Eingliederung für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Diese finanzielle Vorsorge erfolgt durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages, der aus den Bezügen der Gefangenen gebildet und von der Anstalt bis zur Entlassung in die Freiheit verwaltet wird (Überbrückungsgeld). Die Höhe des Betrages wird von der Landesjustizverwaltung festgesetzt und wird sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgeschriebenen Regelsätzen richten. Der Betrag soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Soweit die Regelungen an die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, insbesondere ihren Familienstand und die Zahl der Unterhaltsberechtigten, anknüpfen, dürfen an die diesbezüglichen Feststellungspflichten der Anstalt keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Der Nachweis des Familienstandes obliegt in erster Linie den Gefangenen selbst. Die Anstalt wird zur Überprüfung dieser Angaben auf die ihr zugänglichen Informationsquellen zurückgreifen, etwa das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil, vorhandene Sozialberichte sowie Auskünfte von Ämtern des letzten feststellbaren Wohnsitzes oder der Ausländerbehörden.

Absatz 2 regelt die Auszahlung und damit die Fälligkeit des Überbrückungsgeldes. Nach Satz 1 ist das Überbrückungsgeld den Gefangenen bei der Entlassung zur Verfügung zu stellen, d.h. in der Regel in bar auszuzahlen. Ein Auszahlungsanspruch besteht hingegen nicht, wenn sich an die Strafhaft eine weitere Freiheitsentziehung, beispielsweise Untersuchungshaft oder eine Unterbringung, anschließt. Satz 2 ermöglicht der Anstalt, mit Zustimmung des Gefangenen das Überbrückungsgeld des Gefangenen vollständig oder zum Teil treuhänderisch auch dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zu überweisen, damit dieser das Geld für die Gefangenen während der ersten vier Wochen nach der Entlassung verwalten kann. Soweit andere Stellen als der ambulante Soziale Dienst der Justiz die Gefangenen bei der Entlassung unterstützen, kann es sich in diesen Fällen als sinnvoll erweisen, diesen Stellen bzw. Personen die Verwaltung des Überbrückungsgeldes zu übertragen. In Übereinstimmung mit § 51 Absatz 2 Satz 3 StVollzG erfolgt die Übertragung der Mittel jedoch nur, wenn der ambulante Soziale Dienst der Justiz oder die anderen Stellen das Geld vom sonstigen Vermögen gesondert halten. Hierdurch sollen die Gefangenen vor etwaigen Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der mit der Verwaltung betrauten Personen geschützt werden. Satz 3 ermöglicht darüber hinaus die Überweisung des Überbrückungsgeldes auch an die Unterhaltsberechtigten der Gefangenen mit deren Einwilligung.

Absatz 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes während der Haft. Diese setzt zunächst voraus, dass die geplante Ausgabe der Eingliederung dient, etwa

durch die Anschaffung notwendiger Arbeitsmittel oder Haushaltsgegenstände, aber auch durch Zahlungen zur Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden von Geschädigten sowie die Tilgung von Geldstrafen. Mangels einer eigenen Regelungskompetenz des Landes für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes verweist Absatz 4 auf die fortgeltenden Regelungen in § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG.

Zu § 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

§ 465 Absatz 1 Satz 1 StPO legt den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzuges einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Strafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Satz 2 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 37 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 37 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 3 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3 stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betriebskosten dar, insbesondere

für die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten, die durch in ihrem Gewahrsam befindliche Geräte entstehen, soweit diese über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen.

Abschnitt 12 Gesundheitsfürsorge

Zu § 79 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung eine abweichende Handhabung gebieten.

Nach Satz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Gefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Gefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Zu § 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Gefangenen in ei-

ner anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzuges erfolgen. Auch hilfsbedürftige Gefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzuges erfolgt im Wege der Ausführung (§ 54 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 56 Absatz 1 i. V. m. § 55 Absatz 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzuges durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse Gefangener. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Soll die oder der Gefangene gemäß Absatz 1 verletzt werden, ist er gemäß Absatz 4 zuvor anzuhören; Angehörige oder andere von ihr oder ihm bestimmte Personen sind zu benachrichtigen (§ 17 Abs. 3 und 4)

Zu § 81 Ruhen der Ansprüche

Die Regelung entspricht § 62a StVollzG. Ansprüche zur Krankenbehandlung gegen den Justizvollzug ruhen demnach in der Zeit, in der der Gefangene ein eigenes, nicht-vollzugliches Arbeitseinkommen hat und wie normale Berufstätige krankenversichert ist.

Zu § 82 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 83 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Zu § 84 Freistunde

Die Bestimmung regelt das Recht der Gefangenen, sich täglich mindestens eine Stunde an der frischen Luft aufhalten zu können (Freistunde). Der Aufenthalt im Freien folgt aus der Pflicht des Vollzuges zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Die Freistunde ist Teil der Freizeitgestaltung; der Anspruch auf eine einstündige Freistunde besteht damit auch dann, wenn die Gefangenen zu Arbeiten an der frischen Luft eingesetzt werden. Die Regelung hält an der Möglichkeit zur Einschränkung bei schlechter Witterung fest. Diese ist jedoch restriktiv handzuhaben und auf solche Situationen zu beschränken, bei denen die Gefangenen oder Bediensteten Gefahren für ihr körperliches Wohl ausgesetzt wären.

Zu § 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Zu § 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Vorschrift greift die Regelung des § 101 StVollzG im Grundsatz auf und ordnet diese im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben neu. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, NJW 2011, S. 2113 ff.) sowie der Folgeentscheidungen (vgl. unter anderem den Beschluss vom 12. Oktober 2011- 2 BvR 633/11, NJW 2011, S. 3571 ff.) trägt die Regelung damit der besonderen Bedeutung des Grund-

rechts aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes Rechnung und formuliert die daraus resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen. Zwar geht es in den genannten Entscheidungen um Heilbehandlungen, die alleine im Interesse der Untergebrachten mit dem Ziel erfolgen, diese wieder entlassungsfähig zu machen. Einen derartigen medizinischen Behandlungsauftrag hat der Strafvollzug nicht. Die vorliegende Regelung dient ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen. Dennoch sind die dort vom BVerfG formulierten verfassungsrechtlichen Standards zum Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Personen auch auf den Strafvollzug übertragbar. Daher ergab sich die Notwendigkeit, die bisherige Regelung des § 101 StVollzG neu zu fassen.

Die Bestimmung regelt ausschließlich medizinische Zwangsmaßnahmen, also solche Untersuchungen und Behandlungen, die Ärzten vorbehalten sind, mit einem Eingriff in den Körper verbunden sind und die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen vorgenommen werden müssen. Die Bestimmung erfasst daher tatbestandlich keine *mit* der Einwilligung des Betroffenen erfolgenden Heilbehandlungen oder solche, die vorgenommen werden, wenn dieser *ohne Bewusstsein* ist. Ebenso wenig werden Maßnahmen der Ersten Hilfe und reine Reakulte oder Rettungsmaßnahmen erfasst, die keine ärztlichen Maßnahmen sind. Untersuchungen, die ohne körperlichen Eingriff vorgenommen werden, werden von Absatz 6 erfasst.

Absatz 1 lässt medizinische Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur dann zu, wenn der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, seine Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Damit betrifft die Regelung primär Sachverhalte, in denen Gefangene einen akuten psychotischen Schub erleben, in deren Rahmen sie krankheitsbedingt durch ihre Handlungen unmittelbar ihre oder die Gesundheit Dritter in schwerwiegender Weise bedrohen. In diesen Situationen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um Selbst- oder Drittverletzungen abzuwenden. Die Vorschrift erlaubt zu diesem Zweck den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind hingegen nicht zulässig.

Nummer 1 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen im Interesse des Betroffenen nur, wenn nur so eine Gefahr für dessen Leben oder einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung abgewehrt werden kann. Hierdurch wird auch klargestellt, dass Gefangene, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie beliebige Dritte ein „Recht auf Krankheit“ besitzen und für eine fürsorgliche Behandlung grundsätzlich kein Raum ist. Ein Schutz der Gefangenen vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie auf Grund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind.

Die Regelung ist auch erforderlich, wenn Gefangene in einer derartigen Situation zur Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt und dort entsprechend behandelt werden.

Als Alternative zu einer entsprechenden Behandlung im Vollzug ist stets zu prüfen, ob eine Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe (§ 455 Absatz 4 StPO) mit anschließender Behandlung auf Grundlage des PsychKG oder § 1906 BGB angezeigt ist.

Gemäß Nummer 2 dürfen ärztliche Zwangsmaßnahmen auch zur Abwehr von gegenwärtigen schweren Gesundheitsgefahren für andere Menschen vorgenommen werden. Wie in der ersten Variante sind hiervon solche Fälle umfasst, bei denen der Gefangene krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist.

Die allgemeinen Grundsätze von Patientenverfügungen haben auch im Vollzug der Freiheitsstrafe Beachtung zu finden. Absatz 2 bestimmt daher, dass bei Behandlungen im ausschließlichen Interesse des Gefangenen nach Absatz 1 Nummer 1 dessen wirksame Patientenverfügungen zu berücksichtigen sind.

In beiden Fallkonstellationen (Absatz 1 Nummer 1 und 2) sind die Zwangsmaßnahmen nur nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen des Absatz 3 Nummer 1 bis 4 zulässig. Sie sind Ausdruck einer besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Behandlung selbst darf nur von Ärzten selbst oder unter ihrer unmittelbaren Überwachung durchgeführt werden (Satz 2).

Weitere formelle Voraussetzung ist, dass die Zwangsmaßnahmen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt angeordnet wird (Satz 3). Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter müssen diese Entscheidung letztlich verantworten, dürfen sie aber nicht gegen das ärztliche Votum anordnen.

Die Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung sowie der Behandlungswirkung (Satz 4) soll das Vorgehen nicht nur im Nachhinein nachvollziehbar machen, sondern auch zu einer sorgfältigen Abwägung und Einhaltung aller erforderlichen Schritte beitragen – und so auch präventive Wirkung entfalten.

Absatz 4 enthält weitere notwendige Verfahrensschritte, die das Selbstbestimmungsrecht der oder des Betroffenen schützen sollen.

Absatz 5 erlaubt ein Absehen von den Vorgaben des Absatzes 4, wenn durch die dort vorgegebenen Schritte der Erfolg der Maßnahmen verhindert würde.

Absatz 6 entspricht § 101 Absatz 2 StVollzG. Er ermöglicht die zwangsweise Durchführung von Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind (bspw. eine Röntgenuntersuchung zur Überprüfung eines Tuberkulose-Verdacht).

Zu § 87 Benachrichtigungspflicht

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Gefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt zur Benachrichtigung verpflichtet.

Abschnitt 13 Religionsausübung

Zu § 88 Seelsorge

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Absatz 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen oder Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Gefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 130 Absatz 1 und § 137 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den

Gefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 67 Absatz 2 geregelt.

Zu § 89 Religiöse Veranstaltungen

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 137 Absatz 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Art. 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 14 Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

Zu § 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

Die Unterbringung weiblicher Gefangener erfolgt im geschlossenen Vollzug in einer eigenen Einrichtung für den Frauenvollzug. Im offenen Vollzug werden Frauen zwar auch in räumlich getrennten Bereichen untergebracht, es gibt jedoch keine organisatorisch eigenständige Abteilung oder Einrichtung für Frauen im offenen Vollzug.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich der Strafvollzug bei weiblichen Gefangenen umfassend vom Vollzug bei männlichen Gefangenen unterscheidet. Dies betrifft u.a. das alltägliche Miteinander, die Ernährungs- und Versorgungsbedürfnisse, Bildungs-, Arbeits-, Freizeit- und Sportangebote, Behandlungsbedarfe und die Sicherheitsanforderungen. Zwar

kann der Frauenvollzug in einer sonst für Männer bestimmte JVA eingegliedert sein, er muss jedoch seinen eigenständigen Charakter wahren können.

Gemäß Absatz 3 erfolgt die Unterbringung in der Einrichtung des Frauenvollzuges in Wohngruppen. Die Gefangenen teilen sich Küche und Freizeiträume und gestalten ihre Freizeit gemeinsam. Von der Unterbringung im Frauenvollzug kann es Ausnahmen geben, insbesondere wenn sich einzelne Gefangene nicht als wohngruppeneeignet erweisen.

Erfahrungsgemäß ist der Sicherheitsbedarf in Einrichtungen des Frauenvollzuges erheblich geringer als im Männervollzug. Ist die Einrichtung in eine sonst für Männer vorgesehene JVA eingegliedert, besteht leicht die Tendenz, die dort geltenden Sicherheitsstandards auch auf den Frauenvollzug zu erstrecken. Absatz 4 will dem entgegen wirken und bestimmt daher, dass sich die Sicherheitsmaßnahmen für den Frauenvollzug an dessen spezifischen Erfordernissen auszurichten haben. Zwangsläufig ergeben sich jedoch Beschränkungen dieses Grundsatzes insofern Sicherheitsmaßnahmen nur für die Gesamtanstalt festgelegt werden können, bspw. bei der Gestaltung der Außensicherung.

Ausbildung und persönliche Eignung der Vollzugsbediensteten orientieren sich in der Regel an den Erfordernissen des Männervollzuges. Um den Eigenheiten des Frauenvollzuges im Vergleich zum Männervollzug gerecht zu werden, bestimmt Absatz 5, dass die im Frauenvollzug eingesetzten Bediensteten über die fachliche Qualifikation und die persönliche Befähigung für dessen besondere Erfordernisse entsprechen müssen. Die (weiblichen wie männlichen) Bediensteten sind der Einrichtung fest zuzuordnen, so dass einerseits ein besseres Verhältnis zu den Gefangenen aufgebaut und andererseits eine entsprechende Fachlichkeit ausgebildet werden kann.

Zu § 92 Behandlungsmaßnahmen

Die Bestimmung trägt dem besonderen Behandlungsbedarf im Frauenvollzug Rechnung. Zwar sind die im Frauenvollzug einzusetzenden Angebotsformen dieselben wie sonst im Strafvollzug (§§ 20 bis § 26), inhaltlich, methodisch und personell sind sie jedoch auf die besonderen Bedarfe im Frauenvollzug auszurichten. Eine 1:1-Übertragung der von der Anstalt ohnehin vorgehaltenen Maßnahmen auf den Frauenvollzug scheidet daher aus. Da viele Gefangene erfahrungsgemäß selbst Opfer von Missbrauch und gewalttätigen Übergriffen geworden sind, ist ein inhaltlicher Fokus des Behandlungsangebotes auf die Bearbeitung entsprechender Erfahrungen sowie auf damit einhergehenden Identitäts- und Rollenprobleme zu richten.

Zu § 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

Auch im Bereich der beruflichen Qualifizierung und Arbeit sind die gegenüber dem Männervollzug eigenen Bedarfslagen im Frauenvollzug zu berücksichtigen. Frauen haben nach wie vor im Berufsleben andere Ausgangsvoraussetzungen und Beschäftigungsperspektiven als Männer. Absatz 1 stellt daher sicher, dass für die Gefangenen im Frauenvollzug geeignete eigene Qualifizierungs- und Arbeitsangebote vorgehalten werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch externe Träger umgesetzt werden (Absatz 2).

Zu § 94 Förderung der Beziehung zu Kindern

Werden die Mütter minderjähriger Kinder inhaftiert ist dies nach den vollzuglichen Erfahrungen ein noch schwererer Eingriff in die Familie, als wenn der Vater inhaftiert wird. Zum einen erscheinen zumeist die Bindungen gerade kleiner Kinder zur Mutter stärker ausgeprägt zu sein als zum Vater. Zum anderen sind die Mütter nicht selten allein erziehend bzw. es gibt keinen Partner, der sich ausreichend verlässlich um die Erziehung der Kinder kümmert. Dies rechtfertigt es, für den Frauenvollzug einen besonderen Handlungsauftrag für die Einrichtung vorzusehen, nach dem diese sich in besonderer Weise um den Erhalt und die Beziehung der Pflege zwischen der Gefangenen und ihren minderjährigen Kindern zu engagieren hat. Das Vorgehen ist mit dem Jugendamt abzustimmen, schon um vermeiden, dass es zu divergierenden Einschätzungen und Handlungsansätzen der Institutionen kommt.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt, Räumlichkeiten zu schaffen, die für regelmäßige Besuche der Kinder bei ihrer Mutter geeignet sind. Diese sollen insbesondere auch unüberwachte Langzeitbesuche ermöglichen (§ 42 Absatz 4).

Zu § 95 Kleidung

Da die Einrichtung für den Frauenvollzug übersichtlicher ist als die Abteilungen im Männervollzug und das aggressionsbedingte Gefährdungspotenzial deutlich geringer ist, besteht kein Erfordernis, dass die Gefangenen in der Einrichtung Gefangenenkleidung tragen. Die Regelung sieht daher abweichend von § 69 grundsätzlich das Tragen von Privatkleidung vor.

Zu § 96 Schwangerschaft und Entbindung

Die Bestimmung enthält die für den Umgang mit einer Schwangerschaft und der Geburt erforderlichen Regelungen.

Eine Entbindung im Vollzug soll im Interesse der Gefangenen wie auch des Kindes möglichst vermieden werden. Ist eine Gefangene schwanger und steht die Geburt im Vollzug der Freiheitsstrafe an, kollidieren mit der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs einerseits und dem Auftrag zum Schutz des Kindeswohls andererseits zwei Verfassungsprinzipien von hohem Wert. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass nicht notwendig die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs mehr Gewicht für sich beanspruchen kann als der Schutz des Kindeswohls. Dem Schutz des Kindeswohls wird es in der Regel am ehesten entsprechen, wenn das Kind außerhalb des Vollzuges zu Welt kommen und bei seiner Mutter aufwachsen kann. Gerade die ersten Jahre sind für den Aufbau einer festen Mutter-Kind-Bindung entscheidend. Die Anstalt soll sich daher in solchen Fällen mit dem Jugendamt und den Justizbehörden, insbesondere der Strafvollstreckungsbehörde, ins Benehmen setzen, um zu erörtern, wie dem Kindeswohl am besten gedient werden kann. Da eine – auch vorübergehende – Entlassung aus der Haft eine vollstreckungsrechtliche Frage ist, kann die Anstalt hier aus eigener Kompetenz keine Entscheidung treffen. In der Regel wird dann die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde zu entscheiden haben, ob der Fall einer Vollstreckungsunterbrechung, einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder einer gnadenweisen Regelung zugänglich ist.

Kann die Gefangene (noch) nicht entlassen werden, so ist ihr nach Absatz 2 die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs sowie der Kontakt zu einer Hebamme zu ermöglichen.

Schwangere und entbindende Gefangene haben, auch über die Geburt hinausgehend, Anspruch auf psychologische und pädagogische Begleitung, um die besonderen Belastungen die mit einer Schwangerschaft und Geburt in Freiheitsentziehung verbunden sind, besser bewältigen zu können.

Absatz 3 bezieht sich auf die Gestaltung des Vollzugsalltags und die Durchsetzung der vollzuglichen Pflichten. Hierbei ist auf den schwangerschaftsbedingten Zustand der Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sind auch im Strafvollzug einzuhalten.

Absatz 4 bestimmt, dass die Entbindung selbst in Krankenhäusern außerhalb des Vollzuges erfolgt.

Sollte es trotz des Gebotes nach Absatz 4 dennoch zu einer Geburt in der JVA kommen, gibt Absatz 5 vor, dass die Geburtsanzeige keinen Hinweis auf den Vollzug der Freiheitsstrafe an der Mutter enthalten darf. Deshalb darf weder die JVA als Geburtsstätte ausgewiesen werden, noch die Eigenschaft der mitteilenden Person als Bediensteter einer JVA, noch sonst die Inhaftierung der Mutter.

Abschnitt 15 Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Zu § 97 Vollzugsziel

Der Abschnitt übernimmt im Wesentlichen die Regelungen aus dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG SH) vom 15.05.2013 (GVObI. 2013, 169). Er regelt die Besonderheiten im Vollzug der Freiheitsstrafe, die für Gefangene gelten, bei denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. Damit werden die Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) zur Sicherungsverwahrung umgesetzt. Nicht alle Regelungen des SVStVollzG sind in diesem Abschnitt abgebildet, weil diese teilweise auch allgemein in den vorliegenden Entwurf des Landes-Strafvollzugsgesetzes eingeflossen sind.

§ 97 entspricht § 2 SVStVollzG. Das Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 2 Satz 1 StVollzG) wird für den hier relevanten Personenkreis dahingehend erweitert, dass bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe dazu dienen soll, die für die Anordnung oder den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ursächliche Gefährlichkeit des Gefangenen so weit zu reduzieren, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt oder angeordnet werden muss.

Zu § 98 Vollzugsgestaltung

§ 98 entspricht im Wesentlichen § 3 SVStVollzG SH.

Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, müssen nach dem Urteil des BVerfG (a.a.O., Rn. 112) schon im Vollzug der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Gefangenen so zu reduzieren, dass die Anordnung bzw. Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch abgewendet werden kann. Absatz 1 bestimmt daher, dass der Vollzug therapiegerichtet

auszugestalten ist und die Gefangenen individuell und intensiv zu betreuen sind. Auch um die Rückfallgefahr zu verringern und die Eingliederungschancen der Gefangenen zu wahren, sind deren Kompetenzen für ein Leben in Freiheit zu erhalten und zu fördern.

Absatz 2 sieht vor, dass fortwährend der Versuch zu unternehmen ist, die Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere durch Teilnahme an förderlichen Behandlungsangeboten, zu motivieren. Die hierfür durchgeführten Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu § 99 Diagnoseverfahren

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 SVStVollzG. In Hinblick auf die Bedeutung des Diagnoseverfahrens für die weitere Behandlungsplanung im Vollzug und den Auftrag, den Vollzug der Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass die spätere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst nicht vollstreckt werden muss, sind besonders hohe Anforderungen an die Qualität des Diagnoseverfahrens zu stellen. Die Regelung sieht daher vor, dass dieses generell wissenschaftlichen Standards genügen und von Personen mit entsprechender diagnostischer Qualifikation durchgeführt werden muss.

Im Übrigen sind die Regelungen des bisherigen SVStVollzG zur Behandlungsuntersuchung bereits in den allgemeinen Regelungen zum Diagnoseverfahren enthalten.

Zu § 100 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 SVStVollzG. Im Übrigen sind die Regelungen zum Vollzugs- und Eingliederungsplan bereits in den allgemeinen Regelungen enthalten.

Zu § 101 Ausgestaltung des Vollzuges

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 und 2 SVStVollzG SH und setzt die Anforderungen des BVerfG (a.a.O., Rn. 112) an die therapieorientierte Ausgestaltung des Strafvollzuges um.

Absatz 2 ist an § 8 SVStVollzG SH angelehnt, indem er die Unterbringung der oder des Gefangenen in einer therapeutischen Gemeinschaft vorsieht. Einerseits ist die Regelung insofern verbindlicher, als die Unterbringung nicht – wie in § 8 SVStVollzG – auf der Grundlage einer „Kann-Regelung“ erfolgt, sondern zu erfolgen hat, wenn dies angezeigt ist. Andererseits verzichtet die Regelung auf konkrete Vorgabe zur baulichen Ausgestaltung der Unterbringung und gibt der Anstalt so einen größeren Spielraum. Bedienstete sollen der therapeutischen Gemeinschaft fest zugeordnet sein.

Absatz 3 entspricht § 9 SVStVollzG SH.

Abschnitt 16 Sicherheit und Ordnung

Zu § 102 Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschen-

würdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 103 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 83 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken.

Nach Absatz 2 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 104 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die oh-

ne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 regelt die Absuchung von Personen, also ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch eine Allgemeinordnung eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Kleidung sowie der Körperoberfläche der oder des Gefangenen anordnen kann. Für die Untersuchung von Körperöffnungen bedarf es stets einer Einzelanordnung gemäß Absatz 4. Die Allgemeinordnung darf sich nur auf die genannten Situationen (Aufnahme, Besuchskontakte, Abwesenheit von der Anstalt) beziehen. Sie darf auch dann jedoch nicht schematisch durchgeführt werden und wird daher eingeschränkt für solche Situationen, in denen davon auszugehen ist, dass die oder der Gefangene keine unerlaubten Gegenstände in die Anstalt einschmuggelt oder aus ihr herausschmuggelt, etwa weil er bei einem Ausgang unter ständiger Bewachung durch Bedienstete keine Gelegenheit zum Annahme oder Abgabe von Gegenständen an andere Personen hatte. Die Regelung setzt damit die Rechtsprechung des BVerfG um (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Absatz 4 ist die Ermächtigungsgrundlage für mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen im Einzelfall. Die Ermächtigung umfasst neben der Durchsuchung der Kleidung und der Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche auch die Untersuchung der Körperöffnungen und -höhlen. Voraussetzung ist im jeweiligen Einzelfall, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Gefangene unter der Kleidung, am oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, der diese jedoch nach § 136 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Nur bei Gefahr im Verzuge kann sie auch von anderen Bediensteten getroffen werden. Die Genehmigung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen.

Intime Körperöffnungen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht werden. Nur wenn diese nicht rechtzeitig zur Erreichung des Untersuchungsziels herbeigeholt werden können, dürfen auch Sanitätsbedienstete eine solche Untersuchung vornehmen.

Zu § 105 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 17 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person des oder der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom

Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Vor der Verlegung gemäß Absatz 1 ist die oder der Gefangene anzuhören. Für die Anhörung und die Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen gilt § 17 Absatz 3 und 4.

Zu § 106 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Regelung ermöglicht den Betrieb technischer Geräte zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 107 Überflugverbot

Der Justizvollzug ist aufgrund aktueller Ereignisse im Zusammenhang mit Flugmodellen, unbemannten Luftfahrtsystemen und sonstigen unbemannten Fluggeräten („Drohnen“) gefordert, auf den missbräuchlichen Einsatz solcher Fluggeräte zu reagieren. Die mittlerweile technisch sehr leistungsfähigen Flugobjekte sind einfach zu erwerben und zu betreiben und ohne weiteres in der Lage, ferngelenkt und mit der Fähigkeit der Live-Bildübertragung, Bilder von Personen oder Justizvollzugsanstalten aufzuzeichnen oder unerlaubte Gegenstände wie Drogen, Fluchtwerkzeuge oder auch Waffen gezielt an Gefangene zu übergeben, wobei dies auch direkt am Hafttraumfenster erfolgen kann, die Kontrollmöglichkeit gegenüber sogenannten „Mauerwürfen“ also noch weiter eingeschränkt ist.

Neben der Entwicklung technologischer Abwehrlösungen ist es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt erforderlich, von vornherein das Überfliegen des Anstaltsgeländes mit unbemannten Flugobjekten bis zu einer bestimmten Höhe zu verbieten und Verstöße sanktionieren zu können.

Die Regelung schützt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt und unterfällt – da spezifische Gefahren für den Strafvollzug abgewehrt werden sollen – als Annexkompetenz dem Strafvollzugsrecht und damit der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Erlass eines Überflugverbotes für unbemannte Fluggeräte über einer Justizvollzugsanstalt fällt auch nicht in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Luftverkehr (Art. 73 Absatz 1 Nr. 6 GG). Ein Überflugverbot für unbemannte Fluggeräte im unmittelbaren Luftraum über einer Justizvollzugsanstalt ist keine Regelung über den „Luftverkehr“, sondern eine Regelung des Strafvollzuges, da sie die Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt und damit spezielle Belange des Strafvollzuges schützt. Ein Drohnen- und Modellflugverbot über einer Justizvollzugsanstalt soll nicht den Luftverkehr schützen, sondern einem „Ausspähen“ einer Justizvollzugsanstalt und dem Abwurf verbotener Gegenstände entgegenwirken. Die Gefahr resultiert nicht aus dem Betrieb eines unbemannten Fluggerätes als solchem, sondern aus seinem Einsatzzweck im unmittelbaren Luftraum über einer Justizvollzugsanstalt.

Vergleichend kann die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu naturschutzrechtlichen Überflugverboten herangezogen werden. Dort ist geklärt, dass die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Luftverkehr und das einfache Luftverkehrsrecht landesrechtlichen Regelungen nicht entgegensteht, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes das Überfliegen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten mit Flugmodel-

len untersagen. Auch dort ist Maßstab nicht der Flugverkehr an sich, sondern die spezielle Gefahrenlage. Entsprechendes muss auch für landesrechtliche Vorschriften gelten, die solche Überflüge über Justizvollzugsanstalten zum Schutz der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges verbieten.

§ 107 verbietet daher den Betrieb unbemannter Fluggeräte in einer Höhe von bis zu 150 m über einem Anstaltsgelände. Die genannte Höhe entspricht der in § 6 Absatz 1 Satz 3 Luft-VO genannten Sicherheitsmindesthöhe. Mit Erlaubnis der Anstaltsleitung können gleichwohl aus vollzuglichen oder sonstigen öffentlichen Gründen Überflüge stattfinden.

Die Sanktionierung ist in § 148 geregelt.

Zu § 108 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 83 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Gefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Gefangenen folgenlos. Außerdem würden andere Gefangene diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 109 Festnahmerecht

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen.

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 110 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6

enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 105 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Gefangenen nach Nummer 2 ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung erfolgt unmittelbar durch Bedienstete. Technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) können nur ergänzend zur Unterstützung eingesetzt werden. Für den Einsatz der Videoüberwachung ist § 24 JVollzDSG zu beachten.

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des CPT nicht mehr als eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme geführt. Nur im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf erforderlichenfalls der Aufenthalt im Freien entzogen werden (vgl. Absatz 4).

Anders als bisher in § 88 Absatz 2 Nummer 6 StVollzG werden in den Nummern 5 und 6 die Fesselung und die Fixierung als eigenständige Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. Beide Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich Eingriffsschwere, Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Durchführung so erheblich, dass die begriffliche Trennung angezeigt ist. Als „Fesselung“ nach Nummer 6 ist jede Form des An- oder Zusammenbindens von Händen oder Füßen zu verstehen, die keine Fixierung ist. „Fixierung“ ist dagegen das Festbinden des Gefangenen, so dass seine Bewegungsmöglichkeiten vollständig eingeschränkt sind. Eine Fixierung darf nur mit Bandagensystemen vorgenommen werden.

Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen in dem Sinne, dass die zulässigen Kontakte zu anderen Gefangenen unterbunden werden. Eine Absonderung setzt begrifflich nicht voraus, dass die Unterbringung des abgesonderten Gefangenen in einem baulich abgelegenen Bereich erfolgt.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.

Muss eine Gefangene oder ein Gefangener abgesondert oder in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, weil sie oder er sich in einem akuten selbst- oder fremdgefährdenden Zustand befindet, könnte ein Aufenthalt an der frischen Luft oftmals nur unter schweren Sicherungsmaßnahmen (Fesselung) durchgeführt werden, die nicht zur Beruhigung der oder des Gefangenen beitragen würden. Absatz 4 ermöglicht der Anstalt deshalb, in solchen Fällen das Recht auf Aufenthalt an der frischen Luft (§ 84) zu entziehen. Allerdings ist das Recht auf eine Stunde Aufenthalt an der frischen Luft eine für die Gefangenen wichtige Verbürgung. Diese Einschränkung darf daher nur erfolgen, wenn sie unerlässlich ist, um die Gefahr abzuwehren, wegen der die Beobachtung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet worden ist. Sie muss also auch unter einigem Aufwand durchgeführt werden, solange dies in der jeweiligen Situation für die oder den Gefangenen nicht belastender als der Verzicht auf die Freistunde ist.

Nach Absatz 5 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Um die besondere Qualität derartiger Absonderung deutlich zu machen, wird hierfür weiterhin der Begriff der Einzelhaft verwendet.

Absatz 6 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Nach Absatz 7 ist eine Fixierung nur im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zulässig. Zusätzlich zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen, darf die Fixierung nur erfolgen, wenn trotz der Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum weiterhin eine akute Gefahr erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen des Gefangenen oder Dritter besteht, die nur durch die Fixierung abgewendet werden können. Die Fixierung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Es muss daher regelmäßig, in kurzen Zeitabständen überprüft werden, ob die Notwendigkeit der Fixierung weiterhin besteht.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 8 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt oder fixiert, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 110 Absatz 2 Nummer 2 darstellt. Eine Videoüberwachung kann zwar zusätzlich genutzt werden, ersetzt jedoch nicht die Beobachtung durch unmittelbaren Sichtkontakt. Im Falle einer Fixierung muss der Bedienstete zudem ohne räumliche Trennung anwesend sein.

Absatz 9 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Gefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 111 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie oder er gemäß § 136 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig

anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Absatz 2 schreibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Absatz 3 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar.

Zu § 112 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung regelt die Berichtspflichten der Anstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie Zustimmungserfordernisse bei besonders eingriffsintensiven Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 1 verlangt, dass der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist, wenn eine Fesselung oder Fixierung länger als 24 Stunden aufrecht erhalten wird. Bei Einzelhaft oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum muss der Bericht erfolgen, wenn diese länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Die Mitteilung hat unverzüglich spätestens nach Fristablauf zu erfolgen.

Nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn bei einer Gefangenen oder einem Gefangenen Einzelhaft über mehr als insgesamt 30 Tage im Jahr und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum über mehr als 15 Tage im Jahr vollzogen wird. „Tage“ sind die Hafttage, an denen die Einzelhaft oder Unterbringung erfolgt, also auch solche, an denen die Maßnahme nicht durchgehend vollzogen wird wie die Anfangs- und Endtage. Nach der erstmaligen Zustimmung setzt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die nächste erforderliche Zustimmung.

Zu § 113 Ärztliche Beteiligung

Nach Absatz 1 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 5, 6 oder 7 angeordnet ist. Satz 2 sieht auch eine psychologische Betreuung der oder des Gefangenen vor, wenn dies angezeigt ist. Nach Satz 3 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthaltes der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 3 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthaltes im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 17 Unmittelbarer Zwang

Zu § 114 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht

derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 115 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem "ultima ratio" ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 116 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie

ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 117 Androhung

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 118 Schusswaffengebrauch

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Absatz 1 regelt das Führen und den Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt. Nach Satz 1 ist Bediensteten das Führen von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur während des Nachtdienstes, zur Abwehr einer konkreten Gefahrensituation sowie zur unmittelbaren Vorbereitung, wenn Schusswaffen außerhalb der Anstalt nach Absatz 2 mitgeführt werden müssen. Während des Nachtdienstes dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, weil dann der Personaleinsatz stark reduziert ist und Bedienstete auf sich alleine gestellt sind, wenn sie sich etwa Gefangenen gegenüber sehen, die einen Ausbruchversuch unternehmen.

Der Gebrauch von Schusswaffen ist nach Satz 2 innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 nur erlaubt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben nicht anders abgewendet werden kann. Es kann sich somit nur um extrem zugespitzte Situationen handeln, beispielsweise wenn unmittelbar ein physischer Übergriff auf die Geisel droht oder ein direkter Angriff auf die Bediensteten selbst erfolgt. Grundsätzlich ist in diesen Fällen jedoch in der Regel ein Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos angezeigt, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch solche polizeilichen Einsatzkräfte bleibt nach Satz 3 zulässig.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt von vornherein nur zulässig, um den in Satz 1 genannten Gefahren zu begegnen. Der konkrete Einsatz der Schusswaffe ist dann nur dann erlaubt, wenn zusätzlich die in den Absätzen 5 und 6 genannten allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß Absatz 4 ist der Einsatz von Schusswaffen generell in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann erlaubt, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Absatz 5 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 6 geht § 117 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Abschnitt 18 Disziplinarverfahren

Zu § 119 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 122 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Eine disziplinarrechtliche Ahndung erfolgt nur dann, wenn eine Konfliktschlichtung gemäß § 122 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder erfolglos geblieben ist.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in

sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung des Arbeitsentgelts als mildere Maßnahme gegenüber dem auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 120 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag des Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Zu § 121 Disziplinarbefugnis

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 17) die Disziplinarbefugnis der Leiterin oder des Leiters der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eige-

ner Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 120 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 122 Verfahren

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen in einer ihnen verständlichen Sprache und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung und der Beantragung von Beweiserhebungen ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren. Gemäß Art. 6 Abs. 3 EMRK und Nr. 9 EPR haben die Gefangenen auch das Recht, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, worauf sie ebenfalls hinzuweisen sind (vgl. EGMR, Urteil v. 09.10.2003 – Nrn.39665/98 & 40086/98).

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte. Von einer Einschaltung der Ärztin oder des Arztes kann bei leichteren Vergehen abgesehen werden, wenn lediglich ein Verweis als Disziplinarsanktion in Frage kommt.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Zu § 123 Vollzug des Arrestes

Die Bestimmung regelt den Vollzug des Arrests. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Gefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Absatz 2 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzuges vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen (Absatz 3).

Abschnitt 19 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 124 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 110 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden

Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 4 Absatz 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 125 Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 136 Absatz 2 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 141) an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Zu § 126 Gerichtlicher Rechtsschutz

Anders als im bisherigen Bundes-StVollzG kann der gerichtliche Rechtsschutz mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden. Die Bestimmung verweist daher auf die fortgeltenden Regelungen des StVollzG zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Abschnitt 20 Kriminologische Forschung

Zu § 127 Evaluation, kriminologische Forschung

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren.

Für die Fortentwicklung des Vollzuges ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Abschnitt 21 Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

Zu § 128 Anstalten

Von Verfassungen wegen ist der Vollzug der Freiheitsstrafe auf die soziale (Re-) Integration der Gefangenen auszurichten. Die Länder als Träger des Justizvollzuges sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur verpflichtet, ein an diesem Ziel ausgerichtetes gesetzliches Konzept zu erarbeiten, das so konkret ist, dass es alle wesentlichen Festlegungen enthält. Sie sind darüber hinaus auch verpflichtet, „durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.“ (BVerfGE 116, 69, 89; 35, 202, 235.)

Darüber hinaus ist den Ländern vorgegeben, die bauliche, räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Anstalten so zu bemessen, dass die Grundrechte der Gefangenen ausreichend gewahrt bleiben. Zwar sind mit dem Entzug der körperlichen Bewegungsfreiheit

im Rahmen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwangsläufig Beschränkungen und Eingriffe in Grundrechte verbunden. Diese über den reinen Freiheitsentzug hinausgehenden Eingriffe werden jedoch nicht schon durch diesen legitimiert, sondern sind je für sich legitimierungsbedürftig und unterfallen dem Vorbehalt des Gesetzes. Auch auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es dem Staat geboten, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Andererseits sind auch die tatsächlich verfügbaren Ressourcen zu beachten: Gefangene können nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen ihrer grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden (BVerfG, 26.10.2011 - 2 BvR 1539/09, StraFo 2012, 80-81; BVerfGE 34, 369, 380 f.; 34, 384, 402; 35, 307, 310; 42, 95, 100 f.; BVerfGK 13, 163, 166; 13, 487, 492). Doch letztlich gelten Grundrechte nicht nur „nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungs- oder Justizeinrichtungen tatsächlich oder üblicherweise vorhanden ist“ (vgl. BVerfGE 15, 288, 296; 34, 369, 380 f.; 40, 276, 284; 116, 69, 89 f.): Der Staat „kann grundrechtliche und einfachgesetzlich begründete Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre. Vielmehr setzen die Grundrechte auch Maßstäbe für die notwendige Beschaffenheit staatlicher Einrichtungen. Der Staat ist verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“ (vgl. BVerfGE 40, 276, 284; 45, 187, 240; BVerfGK 13, 163, 168 f.; 13, 487, 492 f. m.w.N.).

§ 128 und die folgenden Regelungen setzen diese Pflichten zur sachgemäßen Ausstattung des Justizvollzuges um.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafen muss das Land geeignete Anstalten vorhalten, die der Landesjustizverwaltung eingegliedert sind. Die Bestimmung stellt klar, dass die Anstalten von ihrer räumlichen Gestaltung nicht nur an Sicherheitsbedürfnissen, sondern vor allem auch an den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Vollzuges und den menschlichen Bedürfnissen der Gefangenen auszurichten sind. So müssen die Anstalten die für einen behandlungsorientierten Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten und baulichen Anlagen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus leistet die bauliche Gestaltung einen wesentlichen Beitrag für eine menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen und ein positives Anstaltsklima, welches seinerseits das Gelingen einer auf die Wiedereingliederung und die Vermeidung erneuter Straffälligkeit ausgerichteten Behandlung fördern kann.

Zu § 129 Differenzierungsgebot

Die Bestimmung normiert das Differenzierungsgebot. Das Land hat für eine den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfen der Gefangenen gerecht werdende Ausdifferenzierung des Strafvollzuges zu sorgen. Diese Differenzierung ist dadurch umzusetzen, dass Anstalten für unterschiedliche vollzugliche Aufgaben und Schwerpunktsetzungen vorzuhalten sind. Das Differenzierungsgebot umfasst auch die Binnendifferenzierung innerhalb der Anstalten: mit Einrichtungen und Abteilungen sind Untergliederungen zu bilden, die wiederum ein eigenes Profil für die Bewältigung unterschiedlicher Aufgaben haben.

Besonders herausgehoben wird durch die Sätze 2 bis 4 der offene Vollzug, der sich für die Vorbereitung zur Wiedereingliederung besonders gut eignet. Organisatorisch kann der offene Vollzug auch als eine Abteilung einer sonst geschlossenen Anstalt gebildet werden, wie dies in den JVAen Kiel, Neumünster und Lübeck der Fall ist. Auch wenn dadurch prinzipiell

die Mitnutzung der Angebote der „Mutteranstalt“ ermöglicht wird, verpflichtet Satz 4 nun dazu, den offenen Vollzug so mit eigenen Behandlungs- und Betreuungsangeboten auszustatten, dass seine Bedarfe damit ausreichend abgedeckt sind.

Zu § 130 Ausstattung

Die Regelung normiert die Anforderungen an die Ausstattung der Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen hinsichtlich der vorzuhaltenden Behandlungsangebote. Diese müssen so dimensioniert sein, dass sie über eine ausreichende Anzahl an Plätzen verfügen. Auch für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge sind ausreichende Kapazitäten zu schaffen, so dass die Gefangenen diese auch in Anspruch nehmen können.

Absatz 2 formuliert qualitative Anforderungen an die räumliche Ausstattung der Anstalten. Die Räume müssen nicht nur funktional für die Aufgaben der Anstalten geeignet sein, sondern den Gefangenen und Bediensteten auch ein insgesamt wohnliches Ambiente bieten.

Zu § 131 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 130 Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne die erforderliche personelle Ausstattung der Anstalten für die Planung und Umsetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 132 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die Bestimmung regelt den Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung und das Arbeitswesen.

Absatz 1 gibt vor, dass die Anstalten ausreichende der Zielsetzung von Qualifizierung und Arbeit (§ 31) entsprechende Angebote zur schulischen und beruflichen Qualifizierung und zur Arbeitstherapie sowie Arbeitsplätze vorzuhalten haben.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalten mit den Arbeitsmarktakteuren zusammenzuarbeiten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Gemäß Absatz 3 sollen die Anstalten die Voraussetzungen schaffen, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter ihre Aufgaben gegenüber den Gefangenen auch schon während deren Haftzeit erfüllen können. So soll erreicht werden, dass in der wichtigen Phase des Übergangs von der Haft in die Freiheit keine Friktionen, die die Legalbewährung erschweren, entstehen und Gefangene möglichst unmittelbar nach der Entlassung einen Arbeitsplatz erhalten, an

weiteren Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen oder geordnet in die sozialen Sicherungssysteme überführt werden können.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes und verpflichtet die Anstalten dazu, sich bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe an den üblichen Verhältnissen im freien Leben zu orientieren.

Absatz 5 konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern und Unternehmen im Bereich des Arbeitswesens. Satz 2 konkretisiert die Beschränkung des Verantwortungsbereiches der Externen auf nichthoheitliche Aufgaben.

Abschnitt 22 Innerer Aufbau, Personal

Zu § 133 Zusammenarbeit

Die in Absatz 1 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen des Vollzugsziels gebündelt werden. Das Gebot der Zusammenarbeit richtet sich zum einen an die Bediensteten, zum anderen auch an Dritte, die in der Anstalt am Erreichen des Vollzugsziels mitarbeiten. Die Anstalt muss hierfür entsprechende Strukturen schaffen.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Er enthält das an die Anstalt gerichtete Gebot, eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzuges gehalten, von sich aus am Erreichen des Ziels mitzuarbeiten.

Zu § 134 Bedienstete

Der Justizvollzug gehört zum Kernbereich staatlicher Eingriffsverwaltung und erfordert permanent die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Gefangenen. In Übereinstimmung mit Art. 33 Absatz 4 GG und § 155 StVollzG hält die Regelung daher an der Vorgabe fest, dass die Aufgaben der Anstalten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden. Nur wenn besondere Gründe vorliegen können sie auch nicht-beamten Bediensteten der Anstalten übertragen werden (Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, dass die beamtenrechtlichen Dienstrechte und –pflichten bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse auch für nichtbeamtete Bedienstete gelten müssen und bezieht sich insbesondere auf die §§ 33 bis 42 Beamtenstatusgesetz. Dies betrifft insbesondere die Weisungsgebundenheit, die persönliche Verantwortung der Bediensteten für die Rechtmäßigkeit ihrer Diensthandlungen sowie ihre Remonstrationspflicht bei rechtswidrigen Anordnungen.

Absatz 3 macht die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles und den Aufgaben des Vollzuges allen Bediensteten zur Dienstpflicht. Kein Bediensteter kann sich darauf berufen, nur für eine spezielle (Teil-) Aufgabe zuständig zu sein und deswegen die übergeordneten Ziele und Aufgaben aus dem Blick lassen zu können.

Satz 2 greift den Gedanken aus Nummer 1 Absatz 2 Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug auf: Jede und jeder Bedienstete muss sich stets bewusst sein, dass sie o-

der er als Repräsentant der öffentlichen Gewalt gegenüber den Gefangenen eine besondere Vorbildfunktion hat. Zudem tragen die Bediensteten eine große Verantwortung, weil ihnen die Betreuung und Überwachung der Gefangenen anvertraut sind und diese in vielfältiger Weise von ihnen abhängig sind. Diese Stellung verpflichtet daher zu einem korrekten und menschlichen Verhalten gegenüber den Gefangenen, denen mit dem allgemein menschlichen Respekt zu begegnen ist. Absatz 4 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzuges nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird und setzt damit die verfassungsrechtliche Vorgabe zu einer ausreichenden Ausstattung der Anstalten um (vgl. Begründung zu § 128). Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Nach Satz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 5 spricht speziell die personelle Ausstattung der sozialtherapeutischen Einrichtungen an und stellt ausdrücklich klar, dass diese so zu bemessen ist, dass auch therapeutische Nachsorge (§ 29) gewährleistet werden kann. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die konzeptionell zu den von den Einrichtungen zu leistenden Kernaufgaben gehört und die die Nachhaltigkeit der sozialtherapeutischen Behandlung sicherstellt.

Zu § 133 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

Abweichend von § 134 Absatz 1 lässt die Bestimmung die Erbringung vollzuglicher Aufgaben durch externe Träger oder Personen zu, also durch solche Personen, die nicht als Beamte oder Angestellte Bedienstete der Anstalten sind. Die Erbringung hoheitlicher Aufgaben bleibt den Beamten vorbehalten. Insbesondere im Leistungsbereich ist eine Kooperation mit externen Trägern und Personen jedoch zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes sinnvoll, auch weil derartige Kooperationen den Transfer sicher weiterentwickelnder professioneller Standards in den Vollzug gewährleistet.

Die in Ausübung dieser Aufgaben tätigen Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu einer gewissenhaften Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Im Rahmen ihrer Vertragsgestaltung mit diesen Trägern oder Personen müssen die Anstalten auch sicherstellen, dass die Verhaltenserwartungen des § 134 Abs. 3 und 4 auf die ausübenden Personen entsprechende Anwendung finden.

Zu § 136 Anstaltsleitung

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 2 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 2 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzuges, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er führt die Bediensteten und steuert

die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzuges und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie oder er Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Zu § 137 Seelsorger

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 können die Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters externe Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 138 Medizinische Versorgung

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Die Regelung entspricht § 158 StVollzG und geht von dem Regelfall hauptamtlich bestellter Anstaltsärztinnen oder -ärzte aus. Nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten soll die Wahrnehmung der medizinischen Versorgung nur in Ausnahmefällen übertragen werden.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Qualifikationen im Bereich der Krankenpflege verfügen.

Zu § 139 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung

Die Bestimmung schafft eine Rechtsgrundlage, um öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierte psychiatrische Krankenhäuser mit der institutionellen Versorgung psychisch erkrankter Gefangener zu beauftragen. Gegenwärtig verfügt der schleswig-holsteinische Strafvollzug selbst nicht über adäquate Möglichkeiten zur Betreuung und Behandlung psychisch erkrankter Gefangener, für die eine Vollstreckungsunterbrechung gemäß § 455 Absatz 4

StPO nicht in Frage kommt. Betroffene Gefangene werden daher nötigenfalls in geeignete Einrichtungen anderer Bundesländer überstellt oder verlegt. Die Regelung ist für den Fall vorgesehen, dass mit einem psychiatrischen Krankenhaus eine Vereinbarung über eine institutionelle Betreuung von Gefangenen getroffen wird, die sich rechtlich dann weiterhin im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden würden. Obschon der Justizvollzug unbestreitbar zum Kernbereich hoheitlicher Gewaltausübung gehört, könnte in diesem Teilbereich auch eine Ausführung durch ein privatrechtlich organisiertes Krankenhaus wegen der dort vorhandenen besonderen Behandlungskompetenzen und des für die Behandlung günstigen Rahmens sachlich gerechtfertigt werden. Die Ausgestaltung der Beleihungsregelung berücksichtigt die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Zu § 140 Konferenzen

Die Regelung hält grundsätzlich an dem durch § 159 StVollzG etablierten und bewährten Konferenzsystem bei wichtigen vollzuglichen Entscheidungen fest. So wird am besten sichergestellt, dass die für eine sachgerechte Entscheidung wichtigen unterschiedlichen Wahrnehmungen und Perspektiven der mit Betreuung einer oder eines Gefangenen betrauten Personen einfließen können. Allerdings verzichtet die Regelung darauf, diese Entscheidungen durchgängig bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter anzusiedeln.

Zu § 141 Interessenvertretung der Gefangenen

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Zu § 142 Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Abschnitt 23 Aufsicht, Beiräte

Zu § 143 Aufsichtsbehörde

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 144 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 145 Beirat, Landesbeirat

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzuges sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzuges beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Absatz 6 bezieht sich auf den gemäß § 11 BGG einzurichtenden Landesbeirat für die soziale Strafrechtspflege. Dieser soll die Landesregierung auch in Fragestellungen des Justizvollzuges beraten. Dieser Auftrag spiegelt sich auch in der Besetzung des Beirates wieder.

Abschnitt 24 Vollzug des Strafarrests

Zu § 146 Grundsatz

Strafarrrest nach § 9 Wehrstrafgesetz wird nach Art. 5 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz an Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrrest bestraften Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon beruhen darauf, dass diese Strafarrrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrevollzugsordnung vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 147 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 147 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten Erleichterungen des Vollzuges und schließt den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 25 Ordnungswidrigkeiten

Zu § 148 Verstoß gegen Überflugverbot

Die Vorschrift ermöglicht bei Verstößen gegen § 107 eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld. Die Regelungskompetenz für das Land ergibt sich aus der konkurrierenden Gesetzgebung für das Strafrecht – zu dem im verfassungsrechtlichen Sinne auch das Ordnungswidrigkeitenrecht zählt – gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG. Die Länder sind hier gemäß Art. 72 Absatz 1 GG zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), der die Übermittlung von Sachen oder Nachrichten an Gefangene (und den Versuch) als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht, steht einer landesrechtlichen Regelung nicht entgegen. Die Sperrwirkung des § 115 OWiG für die Landesgesetzgeber ist eng auszulegen, da die Vorschrift in direktem Zusammenhang mit dem Strafvollzug steht, hinsichtlich dessen die Gesetzgebungskompetenz nunmehr ausschließlich bei den Ländern liegt. Das Überflugverbot soll auch anderen Gefahren des Drohneneinsatzes über Justizvollzugsanstalten entgegenwirken, z.B. der Gefahr des „Ausspähens“ mittels einer kamerabestückten Drohne zur Vorbereitung eines Befreiungsversuches. Verfahrensrechtlich reicht allein der Nachweis des Überfluges über das Gelände einer Justizvollzugsanstalt für die Verhängung eines Bußgeldes aus.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Verfolgung und Ahndung eines Verstoßes gegen das Überflugverbot wird die örtlich zuständige Landespolizeibehörde als am besten geeignet angesehen.

Zu § 149 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu § 150 Übergangsregelungen

Bislang gibt es für den Vollzug der Freiheitsstrafe eine sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Lübeck mit 39 Plätzen. Die neue Regelung des § 18 erweitert den Anwendungsbeereich der Sozialtherapie, so dass die jetzt schon knappen Plätze den dann entstehenden Bedarf nicht mehr abdecken können. Für die Einrichtung einer neuen Sozialtherapeutischen Einrichtung ist wegen des erforderlichen Neubaus und der konzeptionellen Vorbereitung ein Vorlauf von 5 Jahren erforderlich. Bis dahin soll der Einrichtung ein größeres Ermessen bei der Auswahl von geeigneten Gefangenen zukommen.

Artikel 2 Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes und definiert die Justizvollzugsbehörden. Nach Absatz 1 Satz 2 gehen die hier getroffenen bereichsspezifischen Regelungen dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. 2014, S.105) vor, vergl. § 3 Absatz 3 LDSG.

Hinsichtlich der §§ 2, 5, 6, 7, 9, 32 bis 43 und 44 LDSG enthält das Gesetz keine abschließend verdrängenden Sondervorschriften.

Absatz 2 definiert für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Begriff des Gefangenen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen auch für bereits entlassene, jedoch durch die Justizvollzugsanstalt nachgehend betreute ehemalige Gefangene und die sich auf freiwilliger, vertraglicher Basis in einer Justizvollzugsanstalt befindlichen ehemaligen Gefangenen gelten.

Zu § 2 Zweck, Datensparsamkeit

Absatz 1 bestimmt die Zielrichtung der datenschutzrechtlichen Regelungen des JVVollzDSG. Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen den speziellen vollzuglichen Interessen einerseits und dem Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung herbeizuführen.

Absatz 2 übernimmt als bereichsspezifische Sonderregelung den sich aus § 4 Absatz 1 LDSG ergebenden Grundsatz der Datensparsamkeit. Wegen der besonderen Sensibilität der hier erhobenen personenbezogenen Daten ist so weit als irgend möglich von den Möglichkeiten der Anonymisierung bzw. der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen.

Zu § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

Entsprechend §§ 11, 12 LDSG bestimmt der Absatz 1 als bereichsspezifische Sonderregelung die Grundsätze der Datenverarbeitung im Vollzug. Danach dürfen personenbezogene Daten auch unter den besonderen Gegebenheiten des Strafvollzuges grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften dies für den Geltungsbereich des LStVollzG ausdrücklich erlauben oder anordnen. Die Erlaubnis oder Anordnung durch eine Verwaltungsvorschrift genügt dafür nicht.

Da die Gefangenen auch im Strafvollzug grundsätzlich frei über ihre persönlichen Daten verfügen können, entscheiden sie, ob sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Justizvollzugsanstalt einwilligen oder die Einwilligung verweigern wollen. Absatz 2 verpflichtet die Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen umfassend aufzuklären, damit sie die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen können.

Gemäß Absatz 3 treten die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (Eltern - §§ 1626 und 1629 BGB -, Vormünder - § 1793 BGB -, Betreuerinnen und Betreuer - § 1902 BGB -, soweit dies zu ihrem Aufgabenkreis gehört, sowie Pflegerinnen und Pfleger - § 1909 -, soweit sich dies aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Gefangenen ein, wenn diese nicht die für die Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden. Aus Sicht der betroffenen Gefangenen und des Strafvollzuges sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Dritte. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Gedanken aus § 67 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Gefangenen gleichgestellt werden. Die Einschränkung, dass vollzugliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen, dient der Vermeidung von Missbrauch.

Zu § 4 Datengeheimnis

Die Bestimmung übernimmt den Gedanken aus § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den besonders sensiblen Bereich des Strafvollzuges und verdeutlicht die besondere Pflicht der Bediensteten zur Verschwiegenheit. Diese Pflicht endet auch nicht durch die Beendigung der Tätigkeit.

Abschnitt 2 Erhebung

Zu § 5 Zulässigkeit der Datenerhebung

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzuges erforderlich ist.

Aufgaben des Vollzuges sind:

- Die Erreichung und Erfüllung der in §§ 2 und 3 LStVollzG, §§ 2 und 3 JStVollzG sowie in § 2 UVollzG genannten Ziele und Grundsätze,
- Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalten zu schützen,
- Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
- Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie
- die Mitwirkung der Justizvollzugsbehörden an gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere Stellungnahmen zu anstehenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.

Absatz 2 orientiert sich an § 11 Absatz 3 LDSG und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Arten personenbezogener Daten Rechnung. Dies sind Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, das Sexualleben sowie Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 115, 320,348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen

in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter engen Voraussetzungen zu.

Zu § 6 Erhebung bei den Betroffenen

Die Bestimmung lehnt sich an § 13 LDSG an.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Direkterhebung, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich unter der Mitwirkung der Betroffenen zu erfolgen hat.

Absatz 2 überträgt der erhebenden Stelle die Verantwortung dafür, dass die Betroffenen über den Zweck der Datenerhebung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Nur so können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich informieren. Durch die Information an die Gefangenen soll Rechtsnachteilen vorgebeugt werden.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen auch ohne Kenntnis, also ohne Mitwirkung der Betroffenen, ausnahmsweise eine Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist. In Erfüllung vollzuglicher Aufgaben kann es notwendig werden, auch die personenbezogenen Daten von Personen zu erheben, die keine Gefangenen sind. Als Betroffene unterfallen auch sie dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Zu § 7 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Die Bestimmung regelt die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene ohne deren Kenntnis und Mitwirkung bei Dritten. Dadurch wird in die Rechte der Gefangenen stärker eingegriffen als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre. Aus diesem Grunde bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strenge Voraussetzungen. Elemente des § 13 LDSG werden aufgegriffen, wobei diese Vorschrift durch die hier getroffenen Regelungen bereichsspezifisch und verdrängend erweitert wird.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Gefangenen ohne ihre Kenntnis bei ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für die Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Mitwirkung und damit ohne Kenntnis der Gefangenen einen starken Eingriff in die Rechtsposition der Gefangenen bedeutet, hat der Strafvollzug nach Absatz 3 nichtöffentliche Stellen darüber aufzuklären, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht besteht, andernfalls auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 8 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung bei den Gefangenen als auch die Erhebung bei

Dritten oder Stellen außerhalb des Strafvollzugs. Er enthält eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Direkterhebung bei den Betroffenen, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Durch die enge Zweckbindung der Erhebung an die Unerlässlichkeit für die Aufgaben des Vollzuges und die gleichzeitig notwendige Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist gewährleistet, dass sich die Eingriffe in die Rechte Dritter in einem verhältnismäßigen Rahmen halten.

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 3.

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, elektronische Aktenführung

Zu § 9 Speicherung und Nutzung

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für den weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten. Justizvollzugsbehörden dürfen erhobene personenbezogene Daten grundsätzlich nur entsprechend dem Erhebungszweck speichern und nutzen. Speicherung und Nutzung zu diesem Zweck muss in Anlehnung an § 13 Absatz 2 LDSG eine zulässige Erhebung vorausgegangen sein.

Eine Speicherung und Nutzung zu anderen Zwecken ist nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 2 möglich. Dieser greift Grundzüge des § 13 Absatz 2 LDSG auf und erweitert die dortigen Gedanken um bereichsspezifische Vorgaben.

Da sich Speicherung und Nutzung an die Datenerhebung anschließen, gewährleistet Absatz 3 das Schutzniveau für den Umgang mit besonderen Arten personenbezogener Daten, welches in § 5 Absatz 2 begründet wurde auch für diese Bereiche der Datenverarbeitung. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 greifen Grundzüge des § 11 Absatz 3 und 5 LDSG auf und konkretisieren diese. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ausnahme zugunsten besonderer Arten personenbezogener Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterfallen (insbesondere Gesundheitsdaten) und in einer, eine Verschwiegenheitspflicht begründenden, amtlichen oder beruflichen Funktion überlassen wurden.

Absatz 4 bezieht Personen, die nicht Gefangene sind, in den Schutzbereich der Norm ein. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne von § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören.

Absatz 5 fordert ein offensichtlich überwiegendes Interesse der Betroffenen und stellt somit eine für die praktikable Umsetzung im Strafvollzug notwendige Modifizierung von § 11 Absatz 4 LDSG dar.

Absatz 6 beinhaltet eine weitgehend abschließende bereichsspezifische Erweiterung der Vorgaben des § 13 Absatz 6 LDSG.

Zu § 10 Elektronische Aktenführung

Die Vorschrift trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Sie erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte und bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der

Aktenführung im Strafvollzug.

Abschnitt 4 Übermittlung

Zu § 11 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Absatz 1 enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten und sichert gleichzeitig den Grundsatz der Zweckbindung. Er differenziert – anders als die folgenden Absätze – nicht zwischen der Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen.

Absatz 2 führt die Fälle auf, in denen eine Übermittlung zulässig erhobener personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen zulässig ist. Ziffer 2a) nimmt hier insbesondere die Elemente des 4., 5. und 6. Abschnitts des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein auf.

Absatz 3, 4 und 5 regeln die Fälle, in denen der Übermittlungszweck ein anderer ist als der Erhebungszweck. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung zulässig ist danach, ob die Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt. Hierbei wird festgeschrieben, dass der Rahmen der Übermittlungszulässigkeit gegenüber öffentlichen Stellen weiter gefasst ist als gegenüber nichtöffentlichen Stellen.

Absatz 4 schränkt die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden zu Gunsten Untersuchungsgefangener und der in den in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Haftarten befindlichen Gefangenen ein, weil für sie die Unschuldsvermutung gilt. Deshalb hat, wie bisher nach § 89 Abs. 4 UVollzG, vor der Übermittlung eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse der Untersuchungsgefangenen an dem Ausschluss der Übermittlung stattzufinden.

Wegen der erhöhten Sensibilität der besonderen Arten personenbezogener Daten dürfen diese ohne Einwilligung der Betroffenen gemäß Absatz 6 nur in den enumerativ genannten Ausnahmefällen übermittelt werden, wobei dieser wiederum zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet.

Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen, die keine Gefangenen sind, ein Eingriff durch die Justizvollzugsbehörden in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht besonderes Gewicht hat. Absatz 7 Satz 2 erweitert die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden um die Möglichkeit, personenbezogene Daten Dritter zu übermitteln, um die Fahndung nach entwichenen Gefangenen und ihre Festnahme zu ermöglichen. Es handelt sich hier um eine bereichsspezifische Regelung. Bei den zulässig übermittelbaren Daten handelt es sich regelmäßig nur um Mitteilungen über Name und Adresse von Kontaktpersonen.

Absatz 8 stellt ebenso wie § 9 Absatz 5 eine gegenüber § 11 Absatz 4 LDSG für die Belange des Strafvollzuges praktikablere und im Hinblick auf die Interessen und Rechte der Betroffenen dennoch verhältnismäßige Regelung dar.

Absatz 9 stellt klar, dass die Übermittlung der dort näher genannten personenbezogenen Daten nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe zulässig ist und im Übrigen zu unterbleiben hat, wobei keinerlei Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erfolgt.

Zu § 12 Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Regelung überträgt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich der Justizvollzugsbehörde. Die Regelung entspricht § 14 Absatz 2 LDSG.

Zu § 13 Pseudonymisierung

Absatz 1 ist Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Typischerweise ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die einer konkreten Person zugeordnet werden können, an nichtöffentliche Stellen nicht erforderlich. Um die Betroffenen zu schützen, sind diese Daten deshalb grundsätzlich zu pseudonymisieren. Pseudonymisierung ist nach § 2 Absatz 2 Ziffer 7 LDSG das „Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können“. Nur sofern die Pseudonymisierung der Erfüllung des Übermittlungszwecks zuwider läuft, ist ausnahmsweise von der Pseudonymisierung Abstand zu nehmen. Die Gefangenenbuchnummer ist im Strafvollzug ein praktikables Instrument, um den Interessen des Gefangenen an der Pseudonymisierung gerecht zu werden.

Absatz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Pseudonymisierung zu erfolgen hat.

Zur Klarstellung legt Absatz 3 ausdrücklich fest, dass bei der Inanspruchnahme von Telekommunikations – und Mediendienstleistungen bei nichtöffentlichen Stellen (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. d) die Pseudonymisierung ohne Ausnahme zu erfolgen hat.

Zu § 14 Regelmäßige Verpflichtung Dritter

Die Bestimmung stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Absatz 4 hat klarstellende Funktion. Auch im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung sind die Dritten im dargestellten Umfang zu verpflichten.

Zu § 15 Mitteilung über Haftverhältnisse

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang die Justizvollzugsbehörden Auskunft über die genannten Haftverhältnisse geben dürfen. Auch hier erfolgt eine sachgerechte Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Bei Letzteren sind die Interessen des Gefangenen ausdrücklich in die Prüfung mit einzubeziehen. Die nichtöffentlichen Stellen müssen ihr Interesse glaubhaft darlegen, z.B. Darstellung einer Forderung und der beabsichtigten weiteren Schritte wie gerichtlicher Geltendmachung oder Zwangsvollstreckung unter Vorlage des Titels. Die Justizvollzugsbehörden trifft keine Pflicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angestrebten Maßnahmen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Auskunft an unmittelbar und mittelbar von einer Straftat betroffene Personen. Gegenüber der Regelung in § 180 Absatz 5 Satz 2 StVollzG sind nun neben der oder dem Verletzten auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger auskunftsberechtigt. Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind dem § 406 d Absatz 2 Nummer 2 und 3 StPO angeglichen und geben Betroffenen das Recht, sowohl über erstmalige als auch über folgende Vollzugslockerungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Dies dient dem Opferschutz.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 – wie auch in § 406d Abs.2 Nr. 3 StPO - als Ausnahme anzusehen ist. Dies kommt auch in der Differenzierung in Absatz 3 zum Ausdruck, der für die Fälle des Absatz 2 Nummer 3 stets die gesonderte Darlegung eines berechtigten Interesses normiert und dieses nicht bereits wie für die Fälle des Absatz 2 Nummer 2 unterstellt. Die Darlegung des berechtigten Interesses muss deutlich machen, warum ein Ausnahmefall vorliegt und durch die Erstmitteilung die Interessen der Verletzten oder des Verletzten nicht befriedigt werden konnten.

Absatz 3 verzichtet bei den dort genannten Personen auf die Darlegung eines berechtigten Interesses. Dieses wird angesichts des zugefügten Übels bzw. analog zu § 395 StPO unterstellt.

Der besonderen Stellung der Untersuchungsgefangenen und der in einer Haft gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 befindlichen Gefangenen ist auch im Rahmen der Mitteilung über ihre Haftverhältnisse an externe Stellen Rechnung zu tragen. Absatz 4 bestimmt deshalb ebenso wie § 89 Absatz 5 UVollzG, dass im Falle einer Mitteilung über Haftverhältnisse nur die Angabe erfolgen darf, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Aufgrund der Unschuldvermutung erhalten mutmaßliche Verletzte oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger keine Auskunft.

Absatz 5 schreibt eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der Auskunftsberechtigten und der oder des Gefangenen vor. Im Falle einer unterbliebenen Anhörung des Gefangenen hat nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Angabe des übermittelten Inhalts zu erfolgen.

Absatz 6 trägt den besonderen Interessen der Empfängerinnen und Empfänger Rechnung und dient ebenfalls dem Opferschutz.

Absatz 7 regelt die Dokumentationspflicht und dient der Transparenz.

Zu § 16 Aktenüberlassung

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung kompletter Akten mit enumerativer Aufzählung der hierfür in Frage kommenden öffentlichen Stellen. Eine solche Aktenüberlassung ist gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten. Dieser Umfang setzt zwingend eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis voraus. Von dieser Regelung nicht erfasst wird die Ausübung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der oder des betroffenen Gefangenen durch von ihm beauftragte Verteidiger, Rechtsanwälte oder Notare (§ 40 und § 41). Auch in diesen Fällen ist die Übersendung der Akte zulässig (§ 41 Absatz 3).

Absatz 2 schreibt in Anlehnung an § 11 Absatz 4 LDSG eine Interessenabwägung vor, sofern eine untrennbare Verquickung von Daten vorliegt. Bei besonderen Arten von personenbezogenen Daten wird regelmäßig von vornherein ein überwiegend berechtigtes Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten unterstellt, sodass eine Über-

mittlung im Wege der Aktenüberlassung und damit eine Aktenüberlassung selbst unzulässig ist. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung der untrennbar verbundenen Daten der oder des Betroffenen oder Dritter durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

Zu § 17 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Absatz 1 entspricht in angepasster Form dem § 186 StVollzG. Wie dort wird auf § 476 StPO Bezug genommen, die Übermittlungsmöglichkeit jedoch eingedenk der technischen Entwicklungen auch auf elektronisch gespeicherte Daten erweitert.

Absatz 2 trägt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Unschuldsvermutung Rechnung.

Abschnitt 5 Besondere Formen der Datenverarbeitung

Zu § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung

Die Regelung entspricht weitestgehend § 17 LDSG und beseitigt eine Unklarheit in den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Strafvollzugs. Insbesondere im Rahmen der Gefangenentelefonie wird mit der Aufnahme dieser Regelungen in den Bereich des Strafvollzuges den bisherigen Bedenken des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Rechnung getragen. Auch für sonstige Fälle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Auftragsdatenverarbeitung) im Strafvollzug wird nun eine tragfähige Rechtsgrundlage geschaffen.

Absatz 1 regelt, dass bei der Auftragsdatenverarbeitung nach außen die verantwortliche Stelle auch nach der Weitergabe der Daten allein verantwortlich bleibt. Gemäß § 2 Absatz 3 LDSG ist verantwortliche bzw. datenverarbeitende Stelle, wer selbst Daten verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt, hier grundsätzlich die Justizvollzugsbehörde. Der Auftragnehmer übt kein eigenes Recht zur Datenverarbeitung aus, dieses leitet sich vielmehr von dem der Justizvollzugsbehörde ab. Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zur Datenübermittlung, da der Auftragnehmer nicht ein „Dritter“ außerhalb der verantwortlichen Stelle ist, sondern datenschutzrechtlich dieser zugeordnet wird (vgl. § 17 Absatz 1 S.3 i.V.m. § 2 Absatz 5 Nummer 3 LDSG).

Die weiteren Absätze entsprechen ebenfalls weitestgehend dem § 17 LDSG.

Zu § 19 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

Die Vorschrift entspricht bis auf geringfügige Überarbeitungen den bisherigen § 90 JStVollzG und § 90 UVollzG.

Zu § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Erhebung von Daten der Gefangenen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzuges, insbesondere die Erleichterung der Fahndung nach und der Wiederergreifung von flüchtigen Gefangenen und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung von Sicher-

heit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür können insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die biometrische Erfassung der aufgeführten Merkmale sowie deren elektronische Speicherung erforderlich sein. Vor allem in Justizvollzugsanstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkenntnisdienlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb in Sicherheitsbereichen außerhalb des Strafvollzuges bereits angewendet. Auch wenn es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, kann der Einsatz im erforderlichen Umfang für die Betroffenen und auch Dritte (vgl. § 27) insgesamt eine geringere Belastung bedeuten, da Kontrollmaßnahmen effektiver, schneller und gleichzeitig weniger belastend durchgeführt werden können. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird im Rahmen der Erhebung auch hier betont. Die Erhebung ist zu jeder Zeit des Vollzuges und auch bei Veränderungen der äußeren Erscheinung wiederholt (Lichtbilder) möglich.

Die weitere Verwendung der erhobenen Daten wird in den Absätzen 2 bis 4 geregelt, und zwar in Absatz 2 die Speicherung und Sicherung, in Absatz 3 die Nutzung und in Absatz 4 die Übermittlung.

Absatz 5 verlangt die unverzügliche Löschung der Daten nach Entlassung der Gefangenen. Auch für diesen Zeitpunkt wird dem Erforderlichkeitsgrundsatz damit Rechnung getragen.

Zu § 21 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Die Vorschrift regelt allgemein die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) in bzw. an den Vollzugsanstalten. In § 22 bis § 24 werden dann spezielle Regelungen für unterschiedliche örtliche Bereiche einer Justizvollzugsanstalt aufgestellt.

Der Einsatz optisch-elektronischer Beobachtungs- und Überwachungseinrichtungen stellt einen besonders intensiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich diesen Maßnahmen zu entziehen.

Absatz 1 bindet ihren Einsatz deshalb ausdrücklich an eine entsprechende gesetzliche Bestimmung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nicht ausreichend. Ferner ist auch in diesem Rahmen der Einsatz ausschließlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit zulässig.

Vor diesem Hintergrund verlangt Absatz 2 ein einheitliches Konzept innerhalb der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und die laufende Fortschreibung zur Anpassung an sich verändernde Verhältnisse.

Nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass eine optisch-elektronische Beobachtung nur im Rahmen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und im erforderlichen Umfang erfolgt. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass den Gefangenen Bereiche verbleiben, in denen sie sich außerhalb einer optisch-elektronischen Erfassung aufhalten können.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Gefangenen Kenntnis vom Monitoring haben. Da die Gefangenen aus allen Kulturkreisen und Gesellschaftsschichten kommen und nicht alle in der Lage sind, die deutsche Sprache zu verstehen, ist sowohl durch sprachliche als auch durch nicht-

sprachliche Hinweise dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in eindeutig erkennbarer Weise Kenntnis von der Tatsache und auch von der Reichweite, also der konkreten räumlichen Erstreckung, haben. Ein genereller Hinweis, dass sich die optisch-elektronische Beobachtung beispielsweise auf das gesamte Anstaltsgelände erstreckt, reicht nicht aus.

Absatz 5 regelt die Überwachung einzelner Bereiche in Transportfahrzeugen.

Zu § 22 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Bei Beobachtung der Außengrenzen von Justizvollzugsanstalten kann es dazu kommen, dass auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegende Flächen von optisch-elektronischer Beobachtung mit erfasst werden. Soweit es sich hierbei um öffentlich zugängliche Räume handelt, können diese ausnahmsweise beobachtet werden. Hierbei sind die Belange möglicherweise betroffener Dritter, das zu schützende Hausrecht und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten nach den in der Vorschrift genannten Maßstäben gegeneinander abzuwägen.

Zu § 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt ermöglicht die Bestimmung die optisch-elektronische Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Eine wesentliche Einschränkung befindet sich in § 24.

Zu § 24 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen und Zimmern grundsätzlich unzulässig ist, da Hafträume und Zimmer die einzige Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen darstellen und auch sie Anspruch auf eine unbeobachtete Privatsphäre haben.

Nach Absatz 2 ist eine optisch-elektronische Beobachtung innerhalb eines Haftraumes oder Zimmers ausnahmsweise zulässig im Rahmen einer Beobachtung als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 110 Absatz 2 Nummer 2 LStVollzG, § 49 Absatz 2 Nr. 2 UVollzG, § 70 Absatz 2 Nr. 2 JStVollzG, § 87 Absatz 2 Nummer 2 SVVollzG soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu beobachtenden Gefangenen erforderlich ist. Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen kann nur zusätzlich zu einer unmittelbaren Beobachtung genutzt werden. Wegen des starken Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Anordnung und Begründung.

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene über den Umstand ihrer Beobachtung in Kenntnis zu setzen sind und dies für sie wahrnehmbar sein muss.

Absatz 4 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Nur in besonderen Aus-

nahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung erfolgen. Auch dies ist in der schriftlichen Anordnung festzuhalten und zu begründen. Die Regelungen in dieser Vorschrift orientieren sich an den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 27/28).

Absatz 5 ist mit seiner Unterbrechungsregelung Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes, dient andererseits aber auch dem Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse. Bei Anwesenheit Dritter wird eine elektronische Beobachtung regelmäßig nicht erforderlich sein. Eine Beobachtung ist z.B. für Gespräche der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern gemäß § 45 Absatz 3 LStVollzG ausgeschlossen. Durch die kurzzeitige und absehbare Unterbrechung wird die Justizvollzugsanstalt entlastet. Zur Fortsetzung zum gleichen Zweck und bei weiterhin bestehenden Voraussetzungen ist keine neue Anordnung erforderlich.

Zu § 25 Speicherung und Dokumentation mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten

Absatz 1 bestimmt, dass eine weitere Speicherung der durch eine optisch-elektronische Einrichtung erhobenen Daten nur im erforderlichen Umfang erfolgen darf und die erhobene Daten anderenfalls zu löschen sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit geprüft werden muss, steht hierzu unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Zeitraum von 48 Stunden zur Verfügung.

Nach Absatz 2 sind auch die durch akustisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten bei einer Speicherung entsprechend den Daten aus einer optisch-elektronischen Beobachtung zu behandeln. Erfasst sind hierbei alle mittels akustischer Überwachung gewonnenen Daten. Hierzu zählen auch die Daten aus einer Telefonüberwachung gemäß § 46 LStVollzG.

Absatz 3 bestimmt, dass eine optisch-elektronische Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 110 Absatz 2 Nr. 2 LStVollzG, § 49 Absatz 2 Nr. 2 UVollzG, § 70 Absatz 2 Nr. 2 JStVollzG, § 87 Absatz 2 Nr. 2 SVVollzG nur in Form des sogenannten Monitorings erfolgen darf. Eine Aufzeichnung ist wegen der damit verbundenen Zwecke nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer Gefährdung der betroffenen Gefangenen ist ein sofortiges Handeln notwendig. Eine Kontrolle anhand einer Aufzeichnung erreicht diesen Zweck nicht (mehr).

Absatz 4 dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Er trägt der besonderen Zwangslage, in der sich Gefangene befinden, Rechnung. Dem Kernbereich unterfallen Äußerungen durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Dazu zählt auch die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Bei derartigen Daten besteht ein absolutes Verarbeitungsverbot, insbesondere dürfen sie auch nicht gespeichert werden. Durch präventive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu einer Speicherung kommen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Satz 4 enthält eine den besonderen Erfordernissen des Strafvollzuges gerecht werdende Ausnahme.

Absatz 5 dient der Datenschutzkontrolle und verpflichtet zur Dokumentation der Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten.

Zu § 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung

Absatz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die ohne Erlaubnis in die Justizvollzugsanstalt eingebracht wurden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind hiervon vor allem Mobiltelefone und Smartphones erfasst. Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Justizvollzugsanstalt (z.B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein. Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen schriftlich festgehalten werden. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der Rechte der Betroffenen erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Insbesondere ist es zu vermeiden, Daten aus dem absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung auszulesen.

Absatz 2 gestattet die Weiterverarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben.

Absatz 3 verbietet die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten, wenn sie den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Gefangenen oder Dritter berühren und ordnet ihre Löschung an.

Nach Absatz 4 sind die Gefangenen schon bei der Aufnahme in den Strafvollzug darüber zu belehren, dass Datenspeicher ausgelesen werden, wenn sie ohne Genehmigung in die Justizvollzugsanstalt eingebracht werden.

Zu § 27 Identifikation vollzugsfremder Personen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtlichen Ausweis die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die biometrische Erfassung der genannten Merkmale der vollzugsfremden Personen vorzunehmen. Durch diese Regelungen ist die Justizvollzugsanstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austausches von Gefangenen erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Justizvollzugsanstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht zulässig. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale ist auch dem Einzelfall vorzubehalten. Es darf keine allgemeine biometrische Besuchskontrolle vorgenommen werden.

Absatz 2 stellt eine enge Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen Daten sicher. Eine

Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nummer 2 nur zur Verfolgung von Straftaten und nur in dem für die Verfolgung von Straftaten erforderlichen Umfang zulässig.

Absatz 3 gewährleistet, dass in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nur so lange als unbedingt notwendig eingegriffen wird. Pfortenbücher können nach den allgemeinen Vorschriften aufbewahrt werden.

Zu § 28 Lichtbildausweise

Absatz 1 ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind. Satz 2 stellt sicher, dass auf einem Lichtbildausweis außer dem Bild nur solche Daten gespeichert werden, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind.

Absatz 2 verlangt die Einziehung und Vernichtung bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt.

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

Zu § 29 Zweckbindung

Die Bestimmung ist eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Betroffenen auch nach der Übermittlung gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen. Als für die Übermittlung verantwortliche Stelle haben die Justizvollzugsbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die empfangende Stelle Kenntnis über ihre Verpflichtungen hat.

Zu § 30 Schutzvorkehrungen

Gemäß Absatz 1 dient die Bestimmung dem sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten, Akten und Dateien, um so einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Durch den Verweis auf die §§ 5, 6, 7 und 9 LDSG wird klargestellt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen sich nach den allgemeinen Anforderungen zu richten haben.

Absatz 2 betrifft den Umgang Bediensteter mit personenbezogenen Daten. Es gilt auch für den Strafvollzug der allgemeine Grundsatz, dass jeder Bedienstete nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen darf, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Diese Maßgabe muss sich auch bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen niederschlagen, bspw. bei Anlage und Aufbewahrung von Akten.

Absatz 3 stellt für die Aktenführung Schutzvorkehrungen auf, um sicherzustellen, dass sich die Einsichtnahme in die dort niedergelegten Daten auf die hierzu berechtigten Bediensteten beschränkt. Satz 1 verlangt, dass für besonders sensible Teilbereiche besondere Akten anzulegen sind. Aufzeichnungen der Ärzte und Psychologen über medizinische Behandlungen oder über Therapien sind getrennt von anderen Akten zu führen und aufzubewahren und unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärzte und Psychologen. Satz 2 bestimmt, dass die

Gefangenenpersonalakten in Teilakten untergliedert werden sollen (etwa mit Teilakten für Gutachten und für Disziplinarverfahren) damit auch so ein differenzierter Zugriff auf bestimmte Informationen ermöglicht wird. Auf konkrete Vorgaben wird an dieser Stelle verzichtet, nähere Regelungen soll jedoch das für den Strafvollzug zuständige Ministerium durch Erlass treffen.

Zu § 31 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

Die Bestimmung erlaubt in engen Grenzen die Kenntlichmachung personenbezogener Daten innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Besondere Arten von personenbezogenen Daten dürfen nicht kenntlich gemacht werden.

Zu § 32 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs- Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch Überwachungsmaßnahmen in besonders sensibler Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen wird. Häufig stammen diese Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG. Der Schutzbereich des Artikels 10 GG umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den Gebrauch dieser Kenntnisse (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 ff.).

Um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, darf nach Absatz 1 eine Verarbeitung nur mit Zustimmung der Gefangenen oder aufgrund der privilegierten Zwecke in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 erfolgen. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 erweitert die privilegierten Zwecke für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft und der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Haftarten.

Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht erfolgen, also auch keine Aufzeichnung oder Protokollierung durch die beaufsichtigenden Beamten. Sollten dennoch Daten gespeichert worden sein, sind sie unverzüglich zu löschen. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden.

Abschnitt 7 Schutz von Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern

Zu § 33 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

In Absatz 1 sind im und für den Strafvollzug arbeitende Personen aufgeführt, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen bzw. deren Tätigwerden eine Geheimhaltungspflicht erfordert. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen unterliegen der gemäß § 203 Absatz 1 StGB sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Für diese

Personen wie auch für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Seelsorgerinnen und Seelsorger schreibt Absatz 1 die grundsätzliche Verschwiegenheit untereinander sowie gegenüber den Justizbehörden vor. Diese Schweigepflicht erfasst auch ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Berufsausübung bei ihnen tätig sind, jedoch nicht im Verhältnis zu den Berufsträgerinnen und Berufsträgern selbst.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, externe Berufsgeheimnisträger bei ihrer Beauftragung auf die vollzugsspezifischen Offenbarungsbefugnisse und –pflichten hinzuweisen. Bei externen Ärzten, Psychologen usw., die nicht regelmäßig mit der Behandlung von Gefangenen befasst sind, kann nicht vorausgesetzt werden, dass diesen die in diesem Gesetz konstituierten besonderen Offenbarungsbefugnisse und –pflichten geläufig sind. Die Hinweispflicht ermöglicht es einerseits den Behandlern, ihre Interaktion mit dem Gefangenen entsprechend zu gestalten und vermeidet spätere Komplikationen, etwa wenn die Anstalt Auskunft zu bestimmten Behandlungsergebnissen auf der Grundlage des § 34 verlangt.

Zu § 34 Offenbarungspflicht

Die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind nach Absatz 1 verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder eine erhebliche Straftat droht.

Nach Absatz 2 haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Strafvollzug tätig sind über Absatz 1 hinaus einen weitergehende Offenbarungspflicht. Sie sind als Bedienstete Teil der Anstalt und haben keine besondere Vertrauensstellung, wie sie üblicherweise außerhalb des Strafvollzuges besteht. Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzuges erforderlich ist.

Absatz 3 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern außerhalb des Strafvollzuges. Da sie regelmäßig im Kontakt mit den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern innerhalb des Strafvollzuges stehen, ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Justizvollzugsanstalt zu erwarten. Es ist bei dieser Konstellation Aufgabe der Justizvollzugsanstalt, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger außerhalb des Strafvollzuges über die Offenbarungspflichten in Kenntnis zu setzen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese ohne eine solche Information Kenntnis über diese besonderen Verpflichtungen haben.

Die gesamte Bestimmung stellt eine Rechtfertigungsnorm für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger dar.

Zu § 35 Offenbarungsbefugnis

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzuges auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gefangenen an der Geheimhaltung unerlässlich sind. Deshalb obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie Informationen an die Anstaltsleiterin

oder den Anstaltsleiter weitergeben.

Auch hier obliegt es der Justizvollzugsanstalt, die außerhalb des Strafvollzuges tätigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger über die hier eingeräumte Befugnis zu informieren.

Die Bestimmung stellt wie die vorhergehende ebenfalls eine Rechtfertigungsnorm dar.

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, konstituiert Absatz 2 im Verhältnis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger untereinander Offenbarungsbefugnis und damit eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach § 33. Beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zur gegenseitigen Information und Auskunft befugt. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Behandlung zu ermöglichen. Die Offenbarungsbefugnis gilt berufsgruppenübergreifend. Die gegenüber Absatz 1 erleichterte Offenbarungsbefugnis gegenüber anderen Berufsheimnisträgern gilt jedoch nicht, wenn die Adressatin oder der Adressat einer Mitteilung auch andere, insbesondere exekutive Aufgaben in der Anstalt ausübt, da sonst der behandlungsbezogene Vertraulichkeitsschutz nicht ausreichend sichergestellt wäre.

Zu § 36 Unterrichtung der Gefangenen über Offenbarungen

Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sein. Zum Ausschluss von Missverständnissen und zum Nachweis einer ausreichenden Information haben die Unterrichtungen durch die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger vor der Erhebung schriftlich zu erfolgen.

Als verantwortliche Stelle hat die Justizvollzugsanstalt bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt selbst dafür zu sorgen, dass die Gefangenen vor der Erhebung über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sind.

Während in Absatz 1 die grundsätzliche und abstrakte Vorabinformation der Gefangenen geregelt ist, schreibt Absatz 2 Satz 1 die Information nach konkreter Offenbarung vor, damit die Gefangenen über die tatsächliche Weiterleitung von Daten Kenntnis erlangen.

Zu § 37 Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

Absatz 1 schreibt wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten aus einem besonderen Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbarten Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf.

Zu § 38 Zugriff auf Daten in Notfällen

Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen ermöglicht

und damit klargestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen eine Notfallrettung nicht behindern dürfen. Die direkte Kenntnisverschaffung ist jedoch auf die im Strafvollzug tätigen Personen beschränkt, die dann eine Weitergabe an die für die Notfallrettung eingesetzten – im Regelfall anstaltsfremden - Personen vorzunehmen haben.

Absatz 2 dehnt unter den dortigen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 ausdrücklich auch auf die personenbezogene Daten aus, die von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern erhoben wurden.

Durch das Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und durch die Dokumentationspflicht in Absatz 3 wird einer Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Abschnitt 8 Unterrichtung über Datenerhebung und Akteneinsicht der Gefangenen

Zu § 39 Unterrichtung der Gefangenen über Datenerhebung

Absatz 1 schreibt im Sinne der Datentransparenz vor, dass die Gefangenen über ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebungen von personenbezogenen Daten zu unterrichten sind, jedoch unter Berücksichtigung der genannten, strafvollzugsbedingten Einschränkungen.

Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 2 BDSG.

Zu § 40 Auskunft an Gefangene

Für die Auskunft an Gefangene gelten – mit Ergänzungen – die Grundsätze, die bereits in § 185 StVollzG niedergelegt sind. Anstelle der Verweisung auf § 19 BDSG wurde dessen Wortlaut gemäß der nachstehenden Erläuterungen, Anpassungen und Ergänzungen übernommen.

Absatz 1 orientiert sich an § 19 Absatz 1 BDSG und § 27 Absatz 1 LDSG.

Absatz 2 regelt, dass der allgemeine Anspruch des Gefangenen auf Auskunft durch die Justizvollzugsbehörde auch durch Gewährung von Akteneinsicht oder Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken befriedigt werden kann. Im Rahmen ihrer Ermessenausübung hat diese auch die Wünsche des Gefangenen an einer bestimmten Form der Auskunft (bspw. in Form der Akteneinsicht) zu berücksichtigen und ggf. gegen entgegenstehende vollzugliche Belange zu gewichten.

Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 3 BDSG.

Absatz 4 entspricht § 19 Absatz 4 BDSG. Dass die Auskunft zu unterbleiben hat, wenn sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus Nummer 1. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall davon auszugehen ist, dass die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Justizvollzugsbehörden keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

Absatz 5 trägt den Geheimhaltungsanforderungen von laufenden Ermittlungsverfahren Rechnung.

Absatz 6 und Absatz 7 entsprechen § 19 Absatz 5 und Absatz 6 BDSG, jedoch mit der Modifikation, dass an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informati-

onsfreiheit das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die Aufsichtsbehörde tritt und die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein explizit Erwähnung findet.

Absatz 8 nimmt Bezug auf § 41 Absatz 3, um hier Gleichklang zu schaffen.

Absatz 9 verpflichtet die Justizvollzugsanstalt, sich in die Lage zu versetzen, die dargestellten Rechte der Gefangenen auch dann erfüllen zu können, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben externer Dienstleister bedient. Vertraglich und tatsächlich muss sichergestellt sein, dass die Anstalt bspw. einem Anspruch auf Akteneinsicht nachkommen kann, wenn durch solche Dienstleister Akten geführt oder sonst Daten gespeichert werden.

Zu § 41 Akteneinsichtsrecht der Gefangenen

Während § 40 nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Handhabung im Rahmen des Auskunftsrechtes begründet, soll nach § 41 in bestimmten Fällen ein ermessensfreier Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht bestehen.

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht auf Akteneinsicht, wenn ihnen gemäß § 40 Auskunft zu erteilen ist und die Auskunft nicht ausreicht, um ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen zu können.

Absatz 2 gestattet die Hinzuziehung anderer Personen bei der Akteneinsicht und lässt auch die alleinige Akteneinsicht durch diese stellvertretungsweise zu. Hier muss den individuell unterschiedlichen intellektuellen Fähigkeiten oder auch Sprachschwierigkeiten der Gefangenen Rechnung getragen werden, da anderenfalls das Einsichtsrecht und das Recht auf Wahrnehmung rechtlicher Interessen faktisch leerlaufen könnten. Eine Hinzuziehung anderer Gefangener ist jedoch auf jeden Fall ausgeschlossen.

Nach Absatz 3 ist die reine Akteneinsicht kostenfrei. Die Gefangenen dürfen sich Notizen machen. Beauftragten Rechtsanwälten kann die Akte auf deren Geschäftsräume überlassen werden, da anderenfalls durch räumliche Entfernung der Geschäftsräume zur Justizbehörde unverhältnismäßige Schwierigkeiten entstehen könnten. Auch ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälten als unabhängigen Organen der Rechtspflege hier –ähnlich dem Akteneinsichtsrecht und der Aktenüberlassung im Sinne der Strafprozessordnung – eine Vertrauensstellung zukommt.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Aktenüberlassung an beauftragte Rechtsanwälte gibt Absatz 4 den Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Ablichtungen einzelner Dokumente aus der Akte oder aus automatisierten Dateien Ausdrucke eines Teilbestandes der Daten zu verlangen.

Hiermit korrespondiert gemäß Absatz 5 die Pflicht der Gefangenen, die Kosten für Ablichtungen oder Ausdrucke zu tragen und im Voraus zu entrichten.

Absatz 6 gibt den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, Auskunftsanträge durch Akteneinsicht zu erledigen.

Zu § 42 Sperrvermerke

Die Bestimmung schränkt das Akteneinsichtsrecht der Gefangenen ein, wenn Aktenbestand-

teile mit einem Sperrvermerk versehen wurden.

Absatz 1 enthält eine zur Sicherung des Akteneinsichtsrechtes abschließende Aufzählung der Gründe, die zur Anbringung eines Sperrvermerkes berechtigen. Das Informationsinteresse der Gefangenen muss gleichwohl zurücktreten, wenn medizinische Gründe allein zum Wohl des Gefangenen, der Schutz der genannten Rechtsgüter oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht Vorrang beanspruchen. Die weitere Wertigkeit des Sperrvermerkes im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird durch den eng begrenzten Kreis der zur Setzung eines Sperrvermerkes berechtigten Funktionsträger zum Ausdruck gebracht.

Aus gleichem Grunde sind nach Absatz 2 Grund und Umfang der Sperrung zu dokumentieren.

Auch wenn die Einsicht in bestimmte Aktenteile durch Sperrvermerk ausgeschlossen ist, haben die Gefangenen nach Absatz 3 das Recht, zumindest Auskunft über die eigenen, vom Sperrvermerk erfassten, personenbezogenen Daten zu erhalten. Diese Auskunft darf nur verweigert werden, wenn zwingende Gründe nach Absatz 1 entgegenstehen. Die Gefangenen haben einen Anspruch, zumindest diese Gründe zu erfahren, soweit nicht dadurch das Geheimhaltungsinteresse nach Absatz 1 zunichte gemacht wird.

Abschnitt 9 Löschung, Sperrung und Berichtigung

Zu § 43 Löschung, Sperrung und Berichtigung

Die Bestimmung ersetzt als bereichsspezifische Sonderregelung den § 28 LDSG.

Absatz 1 ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund nicht mehr erforderlich ist. Die Nummern 1 bis 4 führen die Zwecke auf, die auch anstatt des bisherigen Zwecks eine weitere Speicherung zulässig sein lassen. Liegen auch diese Zwecke nicht vor, ist die Löschung der Daten geboten, es sei denn, ihre Aufbewahrung wird durch eine andere Rechtsvorschrift gefordert.

Nach Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten spätestens zwei Jahre nach Entlassung oder Verlegung der Gefangenen zu löschen. Eine Frist von zwei Jahren ist angemessen, da es keine Seltenheit ist, dass Gefangene nach einer Verlegung oder Entlassung erneut in die Anstalt aufgenommen werden, bspw. weil die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung widerrufen worden ist oder eine erneute Verurteilung erfolgt ist. Sollten Gefangene nach Ablauf dieser Frist erneut aufgenommen werden, ist es für die Justizvollzugsanstalt zumutbar, ihre personenbezogenen Daten erneut zu erheben. Im Übrigen greift die Vorschrift die Grundgedanken des § 184 Absatz 1 StVollzG auf.

Absatz 3 trägt der Unschuldsvermutung bei Gefangenen in der Untersuchungshaft oder in einer der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Haftarten Rechnung.

Nach Absatz 4 gelten für die Gefangenenpersonalakte in elektronischer Form die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für die Gefangenenpersonalakte in Papierform. Es muss hier unabhängig von der Art der Aktenführung eine gleichartige Vorgehensweise sichergestellt sein.

Nach Absatz 5 können personenbezogene Daten gesperrt werden, statt sie zu löschen,

wenn sie zwar nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Justizbehörden erforderlich sind, aber zu den abschließend aufgezählten Zwecken gebraucht werden.

Nach Absatz 6 sind gesperrte Daten gesondert aufzubewahren oder zu kennzeichnen.

Absatz 7 legt die Voraussetzungen fest, unter denen gesperrte personenbezogene Daten genutzt und übermittelt werden dürfen.

Nach Absatz 8 enden die Verarbeitungsbeschränkungen des Absatzes 7, wenn die Betroffenen einwilligen oder die Gefangenen vor Ablauf von 2 Jahren erneut in den Strafvollzug aufgenommen werden.

Wie Gesundheitsakten und Krankenblätter stellen auch die in Gefangenenpersonalakten und Therapieakten enthaltenen personenbezogenen Daten äußerst sensible Datensätze dar. In Anlehnung an § 10 Absatz 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999, zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 3. Juni 2014), bestimmt Absatz 9 deshalb eine einheitliche Speicherfrist von 10 Jahren. Die Fristberechnung knüpft an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung an. Als dieses gilt entsprechend nach den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteen und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenständen sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist, im Übrigen das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

Die in Absatz 10 Satz 1 geregelte Berichtigungspflicht entspricht § 28 Absatz 1 LDSG. Die Sätze 2 und 3 enthalten Vorgaben für die Vorgehensweise.

Absatz 11 greift Gedanken des § 28 Absatz 5 LDSG auf und erweitert diesen im Detail.

Abschnitt 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 44 Übergangsvorschriften zu Löschung und Sperrung

Die Vorschrift räumt eine Übergangsfrist für die Überprüfung von Datenbeständen ein.

Zu Artikel 3 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Artikel 3 hebt im Jugendstrafvollzugsgesetz die Regelungen zu den Erkennungsdienstlichen Maßnahmen, dem Tragen eines Lichtbildausweises, zur Videoüberwachung und den Abschnitt über den Datenschutz auf, da diese Materien nun im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt werden.

Zu Artikel 4 Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Artikel 4 hebt im Untersuchungshaftvollzugsgesetz die Regelungen zu den Erkennungsdienstlichen Maßnahmen, dem Tragen eines Lichtbildausweises, zur Videoüberwachung und den Abschnitt über den Datenschutz auf, da diese Materien nun im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt werden.

Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Artikel 5 hebt im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz den Abschnitt über den Datenschutz – einschließlich der Regelungen zu den Erkennungsdienstlichen Maßnahmen, dem Tragen eines Lichtbildausweises, zur Videoüberwachung - auf, da diese Materien nun im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt werden.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes sowie der Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Zugleich bestimmt er, dass das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein außerkrafttritt, da die dort enthaltenen Regelungen nun in das Landesstrafvollzugsgesetz aufgenommen worden sind.